
STATUT 3. LIGA

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

3. Liga

1. Vom Spieljahr 2008/2009 an unterhält der DFB die Spielklasse der 3. Liga.
2. Die 3. Liga spielt grundsätzlich mit 20 Teilnehmern (Vereine und Kapitalgesellschaften).
3. Die Teilnehmer der 3. Liga können gemäß § 7b der DFB-Jugendordnung ein anerkanntes Leistungszentrum unterhalten.

§ 2

Recht zur Teilnahme

Teilnahmeberechtigt an der 3. Liga sind nur die Vereine und Kapitalgesellschaften, die zum Spielbetrieb gemäß Abschnitt II. dieses Statuts aufgrund des Zulassungsvertrags zwischen dem DFB und den betreffenden Vereinen bzw. Kapitalgesellschaften zugelassen worden sind.

§ 3

Erlöschen, Entziehung und Verzicht auf die Zulassung, nachträgliche Auflagen

1. Die Zulassung zur Teilnahme am Spielbetrieb der 3. Liga erlischt für die Teilnehmer ohne vorherige Ankündigung
 - a) mit Ablauf des Spieljahres, für die sie erteilt worden ist;
 - b) mit Auflösung der 3. Liga.
2. Die Zulassung kann entzogen bzw. verweigert werden, wenn
 - a) eine Voraussetzung für ihre Erteilung weggefallen ist;
 - b) der Teilnehmer seine Verpflichtungen aus dem Vertrag mit dem DFB verletzt hat;
 - c) der Bewerber/Teilnehmer seine im Zulassungsverfahren bestehenden oder eingegangenen wesentlichen Verpflichtungen nicht erfüllt hat;
 - d) bei Teilnehmern und mit diesen verbundenen Unternehmen durch Missbrauch der Gestaltungsmöglichkeiten der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebs gefährdet wird und wesentliche in den Bestimmungen des DFB getroffene Wertentscheidungen umgangen werden;
 - e) ein Teilnehmer in vertraglicher oder gesellschaftsrechtlicher Beziehung zu einem Unternehmen steht, das auch zu anderen Teilnehmern vertragliche oder gesellschaftsrechtliche Beziehungen unterhält und insbesondere durch Einflussnahme des Unternehmens oder durch abgestimmtes Verhalten der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebs gefährdet ist. Konzerne und die ihnen angeschlossenen Unternehmen gelten als ein Unternehmen.

Die Bestimmung in Absatz 1 gilt entsprechend, wenn verschiedene Unternehmen oder Konzerne, die mit Bewerbern/Teilnehmern in vertraglichen oder gesellschaftsrechtlichen Beziehungen stehen, gemeinsam durch Einflussnahme auf den jeweiligen Bewerber/Teilnehmer den ordnungsgemäßen Ablauf des Spielbetriebs gefährden;

- f) ein unmittlbarer oder mittelbarer Anteilseigner des Bewerbers/Teilnehmers gegen die Beschränkung der Mehrfachbeteiligung an Kapitalgesellschaften (§ 9 Nr. 2.) verstößt, der Bewerber/Teilnehmer an diesem Verstoß aktiv mitgewirkt hat oder er die Mehrfachbeteiligung durch Kooperation mit dem betreffenden Anteilseigner aktiv fördert und der Bewerber/Teilnehmer trotz Aufforderung durch den DFB innerhalb angemessener Frist nicht durch geeignete Maßnahmen auf die Behebung des Verstoßes hinwirkt.

Hinsichtlich der Zuständigkeit gilt § 48 der Satzung des DFB.

- 3. Die DFB-Zentralverwaltung kann
 - a) unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 2. in geeigneten Fällen statt eines Entzugs der Zulassung oder
 - b) im Zusammenhang mit der in den „Richtlinien für das Zulassungsverfahren Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit 3. Liga“ vorgesehenen Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit während der Spielzeit dem Teilnehmer nachträglich Auflagen erteilen. § 8 Nr. 4., letzter Absatz gilt entsprechend.
- 4. Ist die Zulassung entzogen worden, so scheidet der Teilnehmer am Ende des Spieljahres aus der 3. Liga aus.
- 5. Auf die Zulassung kann im Laufe eines Spieljahres nicht verzichtet werden. Sie ist nicht übertragbar. Die Regelung des § 9 Nr. 3. b) bleibt unberührt.

§ 4

Rechtsbeziehungen zu den Mitgliedsverbänden

Soweit durch dieses Statut Zuständigkeiten des DFB und seiner Organe begründet und die Anwendung von Satzung und Ordnungen des DFB bestimmt werden, sind die Mitgliedsverbände des DFB verpflichtet, dies in ihre Satzungen und Ordnungen aufzunehmen, auch durch entsprechende Verpflichtungen ihrer Vereine.

Hierzu gehören insbesondere die Vorschriften über

- a) Terminlisten und Fernsehrechte
- b) Spielbetrieb und Beiträge

§ 5

Terminlisten, Medienrechte, Vermarktung

- 1. Die Rechte aus den Terminlisten der Meisterschaftsspiele der 3. Liga übt der DFB aus.
- 2. Das Recht, Spielansetzungen von Spielen der 3. Liga im Bereich des DFB festzulegen, besitzt der DFB.

-
3. Das Recht, über Fernseh- und Hörfunkübertragungen von Meisterschaftsspielen der 3. Liga Verträge zu schließen, besitzt der DFB. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger, gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform, insbesondere über Internet oder andere Online-Dienste, sowie möglicher Vertragspartner.
 4. Die weiteren Rechte zur Ligavermarktung der 3. Liga stehen dem DFB zu. Das DFB-Präsidium kann hierzu Ausführungsbestimmungen erlassen. Der DFB-Spielausschuss ist zu hören.
 5. Die Einnahmen aus der Verwertung der vorstehend ausgeführten Rechte stehen dem DFB im Rahmen der satzungsrechtlichen, vertraglichen und sonstigen Regelungen zu. Über die Verwendung der Einnahmen beschließt das DFB-Präsidium.

Über die Verteilung des der 3. Liga zustehenden Anteils an diesen Einnahmen beschließt das DFB-Präsidium nach Anhörung des DFB-Spielausschusses.
 6. Die Verhandlungen über die Verwertung der Rechte führt das DFB-Präsidium.
 7. Das DFB-Präsidium kann für die Teilnehmer der 3. Liga verbindliche Medien-Richtlinien erlassen.

II. Voraussetzungen für die Zulassung und Teilnahme zur 3. Liga

§ 6

Zulassungs- und Teilnahmevoraussetzungen

1. Teilnahmeberechtigt sind nur die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften, die die Zulassung zur 3. Liga durch Abschluss eines Zulassungsvertrags zwischen dem DFB und dem betreffenden Verein bzw. der betreffenden Kapitalgesellschaft erhalten haben. Die Zulassung wird jeweils für eine Spielzeit erteilt.
2. Ein Verein kann nur eine Zulassung für die 3. Liga erwerben, wenn er rechtlich unabhängig ist, das heißt auf ihn kein Rechtsträger einen rechtlich beherrschenden oder mitbeherrschenden Einfluss ausüben kann, über eine eigene Fußballabteilung verfügt und sportlich für die Teilnahme an der 3. Liga qualifiziert ist.

Ausnahmen vom Erfordernis der rechtlichen Unabhängigkeit können nur bewilligt werden, wenn der betreffende Rechtsträger seit mehr als 20 Jahren den Fußballsport des Vereins ununterbrochen und erheblich gefördert hat. Über die Bewilligung von Ausnahmen entscheidet das DFB-Präsidium. Die Bewilligung setzt voraus, dass der betreffende Rechtsträger in Zukunft den Amateurfußballsport in bisherigem Ausmaß weiter fördert.

-
3. Voraussetzung für die Zulassung ist die sportliche Qualifikation. Sie ergibt sich aus der Abschlusstabelle der 3. Liga des laufenden Spieljahres sowie aus den Bestimmungen der DFB-Spielordnung zum Auf- und Abstieg zwischen der 2. Bundesliga und der 3. Liga sowie zum Auf- und Abstieg zwischen der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene.
 4. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem die fristgerechte Bewerbung um die Zulassung zur 3. Liga mit allen erforderlichen Unterlagen entsprechend den Richtlinien für die „Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit 3. Liga“ sowie den Richtlinien für die „Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit 3. Liga“.

Mit der Bewerbung müssen sich die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften den Bestimmungen dieses Statuts unterwerfen.

Für die Entscheidungen von Streitigkeiten zwischen dem betreffenden Verein bzw. Kapitalgesellschaft und dem DFB ist der Abschluss eines Schiedsgerichtsvertrags vorgesehen.
 5. Wird eine der genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, kann der betreffende Verein bzw. Kapitalgesellschaft die Zulassung zur 3. Liga nicht erhalten.
 6. Für den Erlass der „Richtlinien für das Zulassungsverfahren 3. Liga“ gemäß § 8 Nr. 8. ist das DFB-Präsidium zuständig.

§ 7

Bewerbungsfrist und -antrag

1. Termin zur Abgabe der Bewerbung um die Zulassung zur 3. Liga ist für Vereine der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene der 1. März, 15.30 Uhr, vor Beginn des Spieljahres. Bis zu diesem Zeitpunkt sind auch die gemäß § 6 Nr. 4. einzureichenden Unterlagen vorzulegen.

Vereine der 2. Bundesliga müssen sich bis zum 15. März, 15.30 Uhr, vor Beginn des Spieljahres bewerben. Dies gilt auch dann, wenn der sportliche Abstieg zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststeht. Die gemäß § 6 Nr. 4. einzureichenden Unterlagen sind ebenfalls bis zum 15. März, 15.30 Uhr, vorzulegen.

Vereine, die trotz sportlicher Qualifikation und Antragstellung keine Lizenz für die folgende Spielzeit der Lizenzligen erhalten, müssen sich spätestens zwei Wochen nach Feststehen der Lizenzverweigerung bewerben. Die Frist beginnt mit dem Zugang der abschließenden verbandsinternen Entscheidung beim Bewerber.

Auf die während der Spielzeit erfolgende Beantragung der Zulassung gemäß § 9 Nr. 3. b) finden die Fristen keine Anwendung.

2. Mit dem Antrag auf Zulassung (Bewerbung) muss der Verein bzw. die Kapitalgesellschaft die dazu erlassene rechtsverbindliche schriftliche „Erklärung zur Bewerbung um die Zulassung zur 3. Liga“ abgeben.

Verfahrensgang für das Zulassungsverfahren

1. Der Bewerber unterzeichnet den Zulassungsantrag mit den erforderlichen Anlagen und legt die vollständigen Bewerbungsunterlagen innerhalb der in § 7 Nr. 1. festgelegten Fristen der DFB-Zentralverwaltung vor. Die Vorlage der Unterlagen kann über das DFBnet erfolgen, sofern dort eine entsprechende Möglichkeit eröffnet wird.
2. Die DFB-Zentralverwaltung überprüft die vorgelegten Unterlagen.
3. Sind diese Unterlagen unvollständig oder nicht fristgerecht eingereicht, weist sie den Antrag zurück.

Im Falle der Unvollständigkeit erfolgt die Zurückweisung erst nach erfolglosem Ablauf einer von der DFB-Zentralverwaltung zu setzenden Nachfrist von bis zu 24 Stunden; § 193 BGB gilt entsprechend.

Bei Zurückweisung ist die Beschwerde an den Zulassungsbeschwerdeausschuss zulässig.

4. Sind die Unterlagen vollständig und fristgerecht eingereicht, erfolgt die Sachprüfung. Ergebnis dieser Prüfung ist:
 - a) Der Bewerber kann zugelassen werden.
 - b) Der Bewerber kann unter Bedingungen zugelassen werden.
 - c) Der Bewerber kann unter Auflagen zugelassen werden.
 - d) Der Bewerber kann nicht zugelassen werden.

Bedingungen und Auflagen können kumulativ festgelegt werden.

Im Falle der Entscheidung nach Buchstabe b), c) oder d) ist Beschwerde an die DFB-Zentralverwaltung zulässig. Bei fehlender oder nur teilweiser Abhilfe teilt die DFB-Zentralverwaltung dem Bewerber dies mit. Der Bewerber kann innerhalb von drei Tagen ab Zustellung Widerspruch erheben. Erhebt der Bewerber fristgerecht Widerspruch, wird die vollständige Beschwerde dem Zulassungsbeschwerdeausschuss vorgelegt. Dieses Verfahren kann in den „Richtlinien für das Verfahren vor der DFB-Zentralverwaltung und vor dem Zulassungsbeschwerdeausschuss“ näher ausgestaltet werden.

5. Nach Durchführung dieses Verfahrens entscheidet der DFB-Spielausschuss abschließend über die Erteilung oder Ablehnung der Zulassung. Die Verwaltungsbeschwerde zum DFB-Bundesgericht gemäß § 31 der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung kann ausschließlich gegen diese abschließende Verwaltungsentscheidung, nicht jedoch gegen die vorausgehenden Teilentscheidungen der DFB-Zentralverwaltung oder des Zulassungsbeschwerdeausschusses eingelegt werden.

Bei Erteilung der Zulassung durch den DFB-Spielausschuss schließt der DFB mit dem entsprechenden Verein bzw. der Kapitalgesellschaft den Zulassungsvertrag (vgl. § 34 Abs. 2 der DFB-Satzung).

Nach endgültiger Feststellung der fehlenden wirtschaftlichen oder technisch-organisatorischen Leistungsfähigkeit durch die DFB-Zentralverwaltung oder durch den Zulassungsbeschwerdeausschuss lehnt der DFB-Spielausschuss die Zulassung ab.

Bei Ablehnung der Zulassung nach Ausschöpfung des verbandsinternen Rechtswegs gemäß Nrn. 1. bis 5. ist der Rechtsweg zum Ständigen Schiedsgericht gegeben.

6. Der Verfahrensweg und die Verfahrensweise vor der DFB-Zentralverwaltung und vor dem Zulassungsbeschwerdeausschuss sind in den Zulassungs-Richtlinien geregelt.
7. Sofern ein Verein der 3. Liga, der einen Auflagenverstoß begangen hat, in die 2. Bundesliga aufsteigt, wird dieser Verstoß durch die DFL als für die Lizenzierung für die 2. Bundesliga zuständigen Instanz weiter verfolgt und gegebenenfalls geahndet. Sofern ein Verein der 2. Bundesliga, der einen Auflagenverstoß begangen hat, in die 3. Liga absteigt, wird dieser Verstoß durch den DFB als für die Zulassung zur 3. Liga zuständigen Instanz weiter verfolgt und gegebenenfalls geahndet.
8. Im Übrigen gelten für die Zulassung die vom DFB-Präsidium beschlossenen Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung, und zwar
 - A. Richtlinien für das Verfahren vor der DFB-Zentralverwaltung und vor dem Zulassungsbeschwerdeausschuss
 - B. Richtlinien für das Zulassungsverfahren „Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit 3. Liga“
 - C. Richtlinien für das Zulassungsverfahren „Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit 3. Liga“.

III. Regelungen für Tochtergesellschaften

§ 9

Zulassung von Tochtergesellschaften

1. Eine Kapitalgesellschaft (Tochtergesellschaft) mit der in sie ausgegliederten Fußballabteilung bzw. weiteren wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben kann unter Beachtung des in Nrn. 3. und 4. geregelten Verfahrens am Spielbetrieb der 3. Liga teilnehmen, wenn sie die allgemeinen sowie die für Tochtergesellschaften der Lizenzligen in § 16c Nr. 2. der Satzung des DFB geregelten besonderen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. Der Mutterverein muss zudem rechtlich unabhängig im Sinne des § 6 Nr. 2. sein.

Die in § 16c Nr. 2. der Satzung des DFB enthaltenen Regelungen gelten für Tochtergesellschaften der 3. Liga im Übrigen entsprechend.
2. Niemand darf unmittelbar oder mittelbar mit einer Beteiligung von 10 % oder mehr der Stimmrechte oder des Kapitals an mehr als einer Kapitalgesellschaft der 3. Liga beteiligt sein. Unabhängig von der Beteiligungshöhe darf niemand unmittelbar oder mittelbar mit Kapital oder Stimmrechten an mehr als drei Kapitalgesellschaften der 3. Liga beteiligt sein. Die Beschränkungen nach Satz 1 und 2 gelten nicht für Beteiligungen, die vor dem 4. März 2015 erworben wurden. Beteiligungen eines Anteilseigners an Kapitalgesellschaften der Lizenzligen werden auf die Beschränkungen nach Satz 1 und 2 angerechnet.

Die Kapitalgesellschaften sind im Rahmen des rechtlich Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen auf die Einhaltung der vorstehenden Beschränkung hinzuwirken. Eine Kapitalgesellschaft, die die Zusammensetzung ihres Anteilseignerkreises nicht beeinflussen kann, wie namentlich im Fall der Börsennotierung, ist für Verstöße ihrer Anteilseigner gegen die Mehrfachbeteiligungsbeschränkung nur verantwortlich, wenn sie an dem Verstoß aktiv und schuldhaft mitgewirkt hat.

Eine mittelbare Beteiligung gemäß Nr. 2., Absatz 1 liegt vor, wenn jemand beherrschenden Einfluss (im Sinne von § 17 AktG) auf den unmittelbaren Anteilseigner ausüben kann oder der unmittelbare Anteilseigner die Beteiligung für Rechnung eines anderen hält. Die Beteiligung des unmittelbaren Anteilseigners wird dem mittelbaren Anteilseigner in diesem Fall in vollem Umfang zugerechnet.

3. Ein Verein (Mutterverein), der an einer Tochtergesellschaft mehrheitlich beteiligt ist (Nr. 1., § 16c der Satzung des DFB), kann mit Zustimmung des DFB-Spielausschusses
 - a) sein Antragsrecht für eine Zulassung zu Beginn des Zulassungsverfahrens dieser Kapitalgesellschaft einräumen, wobei das Antragsrecht des Vereins bestehen bleibt und ein Antrag des Vereins gegebenenfalls unter der auflösenden Bedingung der Zulassungserteilung an die Kapitalgesellschaft zu stellen ist, oder
 - b) der Kapitalgesellschaft während der laufenden Spielzeit – unter Verzicht auf die eigene Zulassung im Falle einer Zulassung der Kapitalgesellschaft – das Recht einräumen, eine Zulassung zu beantragen, um anstelle des Vereins am Spielbetrieb teilzunehmen.

Die Tochtergesellschaft erhält die Zulassung in den Fällen a) und b) nur, wenn sie zuvor ein Zulassungsverfahren erfolgreich durchlaufen und erklärt hat, für die Verbindlichkeiten des Vereins gegenüber dem DFB mit einzustehen. Eine Weiterübertragung des Antragsrechts oder der Zulassung auf Dritte ist nicht möglich.

Vor der Beschlussfassung des Vereins über die Teilnahme der Tochtergesellschaft am Spielbetrieb der 3. Liga durch das zuständige Vereinsorgan hat der Mutterverein den DFB-Spielausschuss durch Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahme des DFB-Spielausschusses hat innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Unterlagen beim DFB zu erfolgen. Die Stellungnahme entbindet den Verein nicht von seiner Verantwortlichkeit. Zu den vorzulegenden Unterlagen gehören insbesondere die Beschlussvorlage des zuständigen Vereinsorgans, die nach dem Umwandlungsgesetz notwendigen Pläne, Berichte und/oder Verträge, gegebenenfalls notwendige Änderungen der Vereinssatzung sowie die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag der Tochtergesellschaft und Aussagen über beabsichtigte Beteiligungsverhältnisse.

Die vorstehenden Regelungen gelten nur für den erstmaligen Erwerb der Zulassung durch eine Tochtergesellschaft.

-
4. Kapitalgesellschaften, die aus den Lizenzligen in die 3. Liga absteigen oder aus der 4. Spielklassenebene in die 3. Liga aufsteigen, verfügen über ein eigenes Antragsrecht. Nr. 3. findet insoweit keine Anwendung.
 5. Kapitalgesellschaften müssen zum Nachweis ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit darlegen, dass ihr gezeichnetes Kapital (§ 272 Absatz 1 HGB) mindestens € 1.000.000,00 beträgt.
Im Übrigen gelten für die Zulassung die Bestimmungen der §§ 6 – 8 einschließlich der gemäß § 8 Nr. 8. vom DFB-Präsidium beschlossenen Richtlinien. Bei der erstmaligen Erteilung der Zulassung an eine Kapitalgesellschaft kann der DFB-Spielausschuss abweichend von Nr. 3. und den §§ 6 – 8 andere oder weitere Unterlagen der Kapitalgesellschaft oder des Muttervereins fordern.
 6. Mutterverein und Tochtergesellschaft können die Zulassung für die 3. Liga nicht gleichzeitig erhalten.

§ 10

Rückfall, Verlust und Rückübertragung des Antragsrechts

1. Eine Umwandlung der Tochtergesellschaft hat keinen Einfluss auf das Recht zur Teilnahme am Zulassungsverfahren und am Spielbetrieb, wenn sich an der mehrheitlichen Beteiligung durch den Mutterverein nichts ändert.
2. Verliert die Tochtergesellschaft die Zulassung oder ihr Antragsrecht, erwirbt der Mutterverein ein Antragsrecht für die Zulassung zur folgenden Spielzeit nur, wenn er sich mit einer eigenen Vereinsmannschaft sportlich für die 3. Liga qualifiziert hat.
3. Mit Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit des Muttervereins verliert die Tochtergesellschaft ihr Antragsrecht für eine Zulassung für die folgende Spielzeit. Eine bereits erteilte Zulassung erlischt mit dem Ablauf des Spieljahres, für das sie erteilt worden ist. Eine neue Zulassung wird nicht erteilt.
4. Mutterverein und Tochtergesellschaft können die Berechtigung zur Beantragung einer Zulassung für die folgende Spielzeit einvernehmlich auf den Mutterverein zurückübertragen, wenn die Tochtergesellschaft für diese Spielzeit sportlich qualifiziert ist und der DFB-Spielausschuss zustimmt.

IV. Gremien und Verwaltung der 3. Liga

§ 11

DFB-Spielausschuss

1. Die Interessen der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga nimmt der DFB-Spielausschuss wahr. Seine Befugnisse und die Zusammensetzung sind in § 48 der Satzung des DFB geregelt. § 47 Abs. 1, 5, 6 und 8 der Satzung des DFB bleiben unberührt.
2. Zur Durchführung dieser Aufgaben bedient sich der DFB-Spielausschuss der Zentralverwaltung des DFB.

§ 12

Versammlungen der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga

1. Für die 3. Liga finden zweimal jährlich Versammlungen statt.
2. Die jeweilige Versammlung setzt sich zusammen aus den bevollmächtigten Vertretern der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga.
3. Einberufung und Leitung der Versammlungen obliegen dem Vorsitzenden des DFB-Spielausschusses.
4. Die Versammlungen beraten über Angelegenheiten der 3. Liga.
5. Die Versammlungen sind zuständig für die Wahl der Vertreter der Vereine und Kapitalgesellschaften in den DFB-Spielausschuss. Diese werden auf die Dauer von drei Jahren in der jeweiligen Versammlung vor einem DFB-Bundestag gewählt. Bei der erstmaligen Wahl soll der jeweilige Vertreter einem Verein oder einer Kapitalgesellschaft der 3. Liga in leitender Funktion angehören. Bei Auf- und Abstieg eines Teilnehmers aus der 3. Liga scheidet der betreffende Vertreter als Vertreter seiner Spielklasse aus dem DFB-Spielausschuss aus, es sei denn, er wird von der Versammlung der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga in seinem Amt bestätigt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13

Zusammensetzung und Entscheidungen des Zulassungsbeschwerdeausschusses

1. Der Zulassungsbeschwerdeausschuss besteht aus elf Personen.

Der Vorsitzende und je ein dem DFB-Spielausschuss nicht angehörender Vertreter der fünf Regionalverbände, der jeweils von diesen benannt wird, ein Vertreter der DFL Deutsche Fußball Liga sowie ein Vertreter des Frauenfußballs werden durch das DFB-Präsidium berufen.

Je ein Vertreter der DFB-Direktion Recht und der DFB-Kommission für Prävention & Sicherheit & Fußballkultur sowie ein Wirtschaftsprüfer werden durch den Generalsekretär des DFB bestimmt.

Die DFB-Zentralverwaltung berät den Zulassungsbeschwerdeausschuss und ist zu hören.

2. Die Entscheidungen des Zulassungsbeschwerdeausschusses erfolgen in einer Besetzung von mindestens fünf Mitgliedern, wobei der Vertreter der DFB-Direktion Recht, der Vertreter der DFB-Kommission für Prävention & Sicherheit & Fußballkultur und der Wirtschaftsprüfer mitwirken sollen.

Beschlüsse des Zulassungsbeschwerdeausschusses können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Beantragen mindestens drei Mitglieder eine mündliche Erörterung, ist der Ausschuss einzuberufen.

Mitglieder, die ein direktes Interesse am Ausgang des Verfahrens haben, können an der Entscheidung nicht mitwirken.

Spielleitung

1. Die Spielleitung der 3. Liga wird vom DFB-Spielausschuss wahrgenommen. Sie obliegt dem Spielleiter für die 3. Liga, der vom DFB-Spielausschuss aus seinen sechs Regionalverbandsvertretern bestimmt wird.
2. Dem Spielleiter obliegen unter anderem folgende Aufgaben:
 - a) Aufstellung der Terminliste und eventuelle Änderungen,
 - b) Entscheidungen über die Absage oder die Verlegung von Meisterschaftsspielen,
 - c) sonstige Terminplanungen unter Beachtung des Rahmenterminkalenders des DFB,
 - d) Mitwirkung bei der Erstellung des Rahmenterminkalenders der 3. Liga,
 - e) Führung der offiziellen Tabelle,
 - f) Ansetzung von Spielaufsicht,
 - g) Anforderung von Schiedsrichtern,
 - h) Stellungnahme zu Schiedsrichter-Ansetzungen,
 - i) Entscheidungen über den Wechsel der Platzanlage,
 - j) Entscheidungen über Spielberechtigungen von Spielern,
 - k) Herausgabe von Spielberechtigungslisten.
3. Gegen Entscheidungen des Spielleiters kann der betroffene Teilnehmer innerhalb einer Frist von vier Tagen nach Bekanntgabe Beschwerde beim DFB-Spielausschuss einlegen. Die Beschwerdefrist kann abgekürzt werden. Der betroffene Spielleiter darf an der Entscheidung nicht mitwirken.

Wird beim DFB-Spielausschuss Beschwerde gegen eine Entscheidung des Spielleiters eingelegt, so sind an den DFB Gebühren zu zahlen. Der Zahlungsnachweis ist innerhalb der Beschwerdefrist zu führen. Der Vorsitzende oder gegebenenfalls dessen Vertreter kann die Frist abkürzen. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb dieser oder einer vom Vorsitzenden bestimmten Frist, so wird die Beschwerde verworfen.

Die Gebühr beträgt € 300,00.

Bezüglich einer möglichen Erstattung der Gebühren gilt § 36 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB entsprechend.

Bezüglich der Kosten des Beschwerdeverfahrens gilt § 37 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB entsprechend.

4. Bei der Spieleinteilung ist der Rahmenterminkalender des DFB für die 3. Liga verbindlich. Bei der Terminplanung und der Schiedsrichtergestellung haben die Lizenzigen Vorrang vor den Spielen der 3. Liga.

§ 15

Schiedsrichter-Ansetzung

1. Die Schiedsrichter-Ansetzung und -umbesetzung der 3. Liga wird von der Schiedsrichter-Kommission des DFB wahrgenommen. Sie obliegt jeweils dem Schiedsrichter-Ansetzer für die 3. Liga, der der Schiedsrichter-Kommission des DFB als Mitglied angehören muss.
2. Dem jeweiligen Schiedsrichter-Ansetzer können weitere Aufgaben von der Schiedsrichter-Kommission des DFB übertragen werden.
3. Die Bestimmung der Schiedsrichter-Ansetzer erfolgt durch den DFB-Spielausschuss auf Vorschlag der DFB-Schiedsrichter-Kommission.
4. Gegen Entscheidungen des Schiedsrichter-Ansetzers kann der Spielleiter innerhalb einer Frist von vier Tagen nach Bekanntgabe Beschwerde beim DFB-Spielausschuss erheben. Die Beschwerdefrist kann abgekürzt werden.
5. Eine Einspruchsmöglichkeit der Vereine und Kapitalgesellschaften gegen Schiedsrichter-Ansetzungen besteht nicht.

§ 16

Sicherheitsangelegenheiten

Die DFB-Kommission Prävention & Sicherheit & Fußballkultur ist für die Sicherheitsbelange bei den Spielen der 3. Liga unter Beachtung der Sicherheitsrichtlinien zuständig.

§ 17

Sportgerichtsbarkeit

Die Sportgerichtsbarkeit für die 3. Liga obliegt dem Kontrollausschuss, dem Sportgericht und dem Bundesgericht des DFB nach der Satzung und den Ordnungen des DFB, insbesondere der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

V. Besondere Bestimmungen

§ 18

Schiedsgerichtsbarkeit

Über Streitigkeiten zwischen dem DFB und einem Teilnehmer entscheidet das Ständige Schiedsgericht gemäß dem zwischen dem DFB und dem Teilnehmer abgeschlossenen Schiedsgerichtsvertrag.

§ 19

Einsatz von Spielern

Der Einsatz von Vertragsspielern, Amateuren und Lizenzspielern in Spielen von Mannschaften der 3. Liga richtet sich nach den §§ 11, 11a, 12 und 12a der DFB-Spielordnung. Im Bereich der 3. Liga sollen ausschließlich Vertrags- und Lizenzspieler eingesetzt werden.

§ 20

Auf- und Abstieg

Der Auf- und Abstieg zwischen der 2. Bundesliga und der 3. Liga sowie zwischen der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene ist in der DFB-Spielordnung geregelt.

§ 21

Anti-Doping

In der 3. Liga können Doping-Kontrollen angeordnet werden (vgl. §§ 4 und 6 der DFB-Satzung, § 5 der DFB-Spielordnung). Es gelten die vom DFB erlassenen Anti-Doping-Richtlinien.

§ 22

Anzuwendende Vorschriften

Soweit in diesem Statut nichts anderes bestimmt ist, gelten für die 3. Liga sowie die Durchführung des Spielbetriebs der 3. Liga insbesondere:

- a) die Spielordnung des DFB und die Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung,
- b) die Rechts- und Verfahrensordnung des DFB,
- c) die Schiedsrichterordnung des DFB,
- d) die Ausbildungsordnung des DFB.

VI. Finanzangelegenheiten

§ 23

Zulassungsgebühr

Nach erfolgter Zulassung fällt eine Zulassungsgebühr an. Sie wird vom DFB-Spielausschuss festgesetzt.

§ 24

Beiträge

1. Von allen Meisterschaftsspielen der 3. Liga hat der veranstaltende Teilnehmer einen Beitrag von 5 % der Zuschauereinnahmen, mindestens jedoch 1.000,00 € pro Spiel, zu entrichten. Einen Anteil in Höhe von 3 % erhält der DFB, der restliche Anteil von 2 % steht als Beitrag dem Regionalverband/Landesverband zu, dem dieser Verein angehört.
2. Bei Wiederholungsspielen sowie eventuellen Relegations- und Entscheidungsspielen der 3. Liga sowie den Entscheidungsspielen um den Aufstieg in die 3. Liga hat der veranstaltende Teilnehmer einen Beitrag von 10 % der Zuschauereinnahmen, mindestens jedoch 2.000,00 € pro Spiel, zu entrichten. Einen Anteil in Höhe von 5 % erhält der DFB, der restliche Anteil in Höhe von 5 % steht als Beitrag dem Regionalverband/Landesverband zu, dem dieser Verein angehört.

-
3. Nachstehende Positionen sind bei der Berechnung der zu entrichtenden prozentualen Beiträge von den Zuschauereinnahmen abzugsfähig:
 - Umsatzsteuer,
 - nachgewiesene Aufwendungen für den öffentlichen Personen-Nahverkehr,
 - nachgewiesene Aufwendungen für Sozialwerke der Landessportbünde oder Fußball-Landesverbände (sogenannte „Sportgrotschen“).
 4. Die Spielabrechnung ist binnen 14 Tagen abzuschließen.

§ 25

Kosten für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Beobachter

1. Die Kosten der Schiedsrichter und Schiedsrichter-Beobachter werden gepoolt und den Teilnehmern zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt.
2. Gemäß § 15 der DFB-Schiedsrichterordnung wird der Auslagenersatz für Schiedsrichter durch das DFB-Präsidium auf Vorschlag der DFB-Schiedsrichter-Kommission festgelegt. Der DFB-Spielausschuss ist zuvor anzuhören.

§ 26

Umsatzsteuer

Alle im DFB-Statut 3. Liga aufgeführten Beträge oder Berechnungsformeln, die zu zahlbaren Beträgen führen, verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit die Beträge dem Zahlungsgrund nach der Umsatzsteuer unterliegen.

VII. Inkrafttreten

§ 27

Zeitpunkt des Inkrafttretens

Das DFB-Statut 3. Liga geht aus dem DFB-Statut 3. Liga und Regionalliga hervor. Es ist durch den DFB-Vorstand beschlossen worden und tritt nach Veröffentlichung in den Offiziellen Mitteilungen am 1. Juli 2012 in Kraft.

Änderungen und Ergänzungen dieses Statuts sind in den Offiziellen Mitteilungen des DFB zu veröffentlichen und werden von diesem Zeitpunkt an wirksam.

RICHTLINIEN FÜR DAS ZULASSUNGSVERFAHREN ZUR 3. LIGA

A. Richtlinien für das Verfahren vor der DFB-Zentralverwaltung und vor dem Zulassungsbeschwerdeausschuss

1. Die Überprüfung der wirtschaftlichen und technisch-organisatorischen Leistungsfähigkeit erfolgt durch die DFB-Zentralverwaltung. Entscheidungen der DFB-Zentralverwaltung ergehen durch Beschluss. Ablehnende Entscheidungen und solche unter Auflagen und/oder Bedingungen sind unter Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung zu begründen. Die Entscheidung über die wirtschaftliche und/oder technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit eines Bewerbers kann nur vom jeweiligen Zulassungsbewerber selbst, nicht aber von anderen Bewerbern angefochten werden. Der betroffene Zulassungsbewerber kann innerhalb einer Woche nach Zustellung Beschwerde erheben. Er kann nur innerhalb dieser Ausschlussfrist neue Tatsachen vortragen. Diese müssen substantiiert und belegt sein. Nach Ablauf der Frist ist neuer Tatsachenvortrag nicht mehr zulässig. Die Beschwerde ist zu begründen und bei der DFB-Zentralverwaltung einzulegen, die ihr ganz oder teilweise abhelfen kann.

Wird der Beschwerde nicht oder nur teilweise abgeholfen, wird diese Entscheidung dem Zulassungsbewerber zugestellt. Erhebt der betroffene Zulassungsbewerber innerhalb von drei Tagen ab Zustellung der Entscheidung keinen Widerspruch (Eingang bei der DFB-Zentralverwaltung), ist die Entscheidung endgültig.

Ist der Zulassungsbewerber mit der Nicht-Abhilfe oder teilweisen Abhilfe nicht einverstanden und erhebt er fristgerecht Widerspruch, gibt die DFB-Zentralverwaltung die Beschwerde an den Zulassungsbeschwerdeausschuss weiter. Dieser entscheidet über die gesamte Beschwerde. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Zulassungsbeschwerdeausschusses ist nicht gegeben. Ein neuer Tatsachenvortrag ist in diesem Fall nicht mehr zulässig.

Dieses Verfahren gilt bei der Überprüfung der Vollständigkeit und fristgerechten Einreichung der Unterlagen sowie bei der Erteilung nachträglicher Auflagen entsprechend.

2. Der Zulassungsbeschwerdeausschuss ist auch zuständig für die Entscheidung über die Erfüllung von Bedingungen. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Zulassungsbeschwerdeausschusses ist nicht gegeben.
3. Die DFB-Zentralverwaltung ist zuständig für die Überprüfung der Einhaltung von Auflagen.

Sie ist berechtigt, bei Nichteinhaltung von wirtschaftlichen bzw. finanziellen und/oder technisch-organisatorischen Auflagen eine Vertragsstrafe nach § 6 des Zulassungsvertrages zwischen dem Bewerber und dem DFB festzusetzen. Die Entscheidung über die Vertragsstrafe eines Bewerbers kann nur vom Zulassungsbewerber selbst, nicht aber von anderen Bewerbern

angefochten werden. Der betroffene Zulassungsbewerber kann innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist zu begründen und bei der DFB-Zentralverwaltung einzu-legen, die ihr ganz oder teilweise abhelfen kann.

Wird der Beschwerde nicht oder nur teilweise abgeholfen, wird diese Entscheidung dem Zulassungsbewerber zugestellt. Erhebt der betroffene Zulassungsbewerber innerhalb von drei Tagen ab Zustellung der Ent-scheidung keinen Widerspruch (Eingang bei der DFB-Zentralverwaltung), ist die Entscheidung endgültig.

Ist der Zulassungsbewerber mit der Nicht-Abhilfe oder teilweisen Abhilfe nicht einverstanden, gibt die DFB-Zentralverwaltung die Beschwerde an den Zulassungsbeschwerdeausschuss weiter. Dieser entscheidet über die gesamte Beschwerde. Ein neuer Tatsachenvortrag ist in diesem Fall nicht mehr zulässig.

4. Alle Zustellungen erfolgen durch Telefax und/oder Postversand. Erfolgt die Zustellung durch Telefax und Postversand, ist für den Beginn der Be-schwerde- bzw. Widerspruchsfrist die Zustellung per Telefax maßgeblich.
5. Nach Durchführung dieses Verfahrens trifft der DFB-Spielausschuss ge-mäß § 48 Nr. 2. h) der DFB-Satzung die endgültige Entscheidung über die Erteilung oder Ablehnung der Zulassung.

B. Richtlinien für das Zulassungsverfahren Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit 3. Liga

Vorbemerkungen

1. Die Rechnungslegung und die Prüfung der Vereine/Kapitalgesellschaften (nachfolgend Bewerber genannt) für die Zwecke des Zulassungsverfahrens erfolgt nach den Vorschriften des ersten und zweiten Abschnitts des dritten Buches des HGB, unter Berücksichtigung der Vorschrift des § 315a HGB (optionale Aufstellung des Konzernabschlusses nach internationalen Rechnungslegungsstandards) sowie den ergänzenden Bestimmungen des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) dieser Richtlinie.
2. Bewerber, die nach Teil II, Abschnitt I Nr. 1 a) keinen Konzernabschluss aufstellen, haben die Unterlagen für den Einzelabschluss einzureichen. Für diese Bewerber sind die Ausführungen in „Teil I Einzelabschluss“ maßgeblich.

Für Bewerber, die einen Konzernabschluss aufstellen müssen, sind die Ausführungen in „Teil II Konzernabschluss“ maßgeblich. Die Aufstellungspflicht ergibt sich nach Teil II, Abschnitt I, Nr. 1 a).

Teil I Einzelabschluss

I. Einzureichende Unterlagen

1. Die Rechnungslegung der Vereine/Kapitalgesellschaften (im Nachfolgenden Bewerber genannt) für die Zwecke des Zulassungsverfahrens erfolgt nach den Vorschriften des ersten und zweiten Abschnitts des dritten Buches des HGB sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung, den Ordnungen und den Bestimmungen des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) dieser Richtlinie.

Zum Nachweis seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit muss der Bewerber der DFB-Zentralverwaltung folgende Unterlagen einreichen:

- a) Bewerber, welche der DFB-Zentralverwaltung keinen von einem Wirtschaftsprüfer testierten Jahresabschluss zum 30.6.t-1 vorlegen/vorgelegt haben:
 - aa) Bilanz zum 31.12.t-1 (t = aktuelles Jahr)
 - bb) Gewinn- und Verlustrechnungen für das abgelaufene Spieljahr (1.7.t-2 bis 30.6.t-1) und für die erste Hälfte des laufenden Spieljahres (1.7.t-1 bis 31.12.t-1)
 - cc) Lagebericht des Vorstandes
 - dd) Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen für die zweite Hälfte des laufenden Spieljahres (1.1.t bis 30.6.t) und für die kommende Spielzeit (1.7.t bis 30.6.t+1)
 - ee) Bericht eines Wirtschaftsprüfers über die Prüfung der unter aa) bis dd) genannten Unterlagen (siehe Abschnitt II zu den Anforderungen an den Bericht).

Das abschließende Ergebnis der Prüfung der Punkte aa) bis dd) ist durch den Wirtschaftsprüfer zu bestätigen. Wird der Bestätigungsvermerk versagt oder nicht gegeben, liegt kein geprüfter Abschluss vor, und der Bewerber nimmt am Zulassungsverfahren nicht teil. Wird der Bestätigungsvermerk nicht uneingeschränkt oder mit Zusätzen erteilt, obliegt es der DFB-Zentralverwaltung zu würdigen, inwieweit die Art der Einschränkung zu Konsequenzen für das Verfahren führt, insbesondere ob eine Einschränkung durch die Erfüllung einer Bedingung beseitigt werden kann. Falls der Bestätigungsvermerk im Hinblick auf die Unternehmensfortführung bezogen auf die Liquiditätssituation nicht uneingeschränkt oder mit Zusätzen erteilt wird, wird eine Bedingung festgelegt, deren Erfüllung die Einschränkung bzw. den Zusatz beseitigt. Die Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer erfolgt nach Abschnitt II dieser Richtlinie.

Handelt es sich bei dem Bewerber um ein Mitglied der 3. Liga, hat er der DFB-Zentralverwaltung bis zum 30.11.t-1 einen Wirtschaftsprüfer vorzuschlagen und im Fall der Zustimmung der DFB-Zentralverwaltung zu beauftragen, welcher die Prüfung der vom Bewerber vorzulegenden Unterlagen vornimmt. Stimmt der DFB dem vom Bewerber vorgeschlagenen Wirtschaftsprüfer nicht zu und es kommt auch sonst keine Verständigung zustande, hat der Bewerber aus der 3. Liga einen ihm von der DFB-Zentralverwaltung vorzuschlagenden Wirtschaftsprüfer zu bestellen.

Zulassungsbewerber aus der 4. Spielklassenebene sowie der 2. Bundesliga erteilen den Prüfungsauftrag an einen Wirtschaftsprüfer selbst, ohne dass es einer Zustimmung durch die DFB-Zentralverwaltung bedarf.

- b) Bewerber, welche der DFB-Zentralverwaltung einen von einem Wirtschaftsprüfer testierten Jahresabschluss zum 30.6.t-1 vorlegen/vorgelegt haben:
- aa) Testierter Jahresabschluss zum 30.6.t-1
 - bb) Bilanz/Zwischenbilanz zum 31.12.t-1 (t = aktuelles Jahr)
 - cc) Gewinn- und Verlustrechnungen für das abgelaufene Spieljahr (1.7.t-2 bis 30.6.t-1) und für die erste Hälfte des laufenden Spieljahres (1.7.t-1 bis 31.12.t-1)
 - dd) Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen für die zweite Hälfte des laufenden Spieljahres (1.1.t bis 30.6.t) und für die kommende Spielzeit (1.7.t bis 30.6.t+1)
 - ee) Bericht eines Wirtschaftsprüfers über die prüferische Durchsicht der unter bb) bis dd) genannten Unterlagen (siehe Abschnitt II zu den Anforderungen an den Bericht).

Wird in der Bescheinigung über die prüferische Durchsicht der Punkte bb) bis dd) die Aussage getroffen, dass der Zwischenabschluss des Bewerbers nicht in Übereinstimmung mit den handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt ist und/oder nicht ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen

entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt, liegt kein Abschluss mit einer prüferischen Durchsicht vor, und der Bewerber nimmt am Zulassungsverfahren nicht teil.

Werden in der Bescheinigung Mängel in der Rechnungslegung festgestellt, obliegt es der DFB-Zentralverwaltung zu würdigen, inwieweit die Art der Mängel zu Konsequenzen für das Verfahren führt, insbesondere ob die Mängel durch die Erfüllung einer Bedingung beseitigt werden können.

Falls in der Bescheinigung festgestellt wird, dass der Fortbestand des Unternehmens bezogen auf die Liquiditätssituation gefährdet ist, kann eine Bedingung festgelegt werden, deren Erfüllung die Gefährdung des Fortbestands des Unternehmens beseitigt.

Die prüferische Durchsicht durch den Wirtschaftsprüfer erfolgt nach Abschnitt II dieser Richtlinie.

Handelt es sich bei dem Bewerber um ein Mitglied der 3. Liga, hat er der DFB-Zentralverwaltung bis zum 30.11.t-1 einen Wirtschaftsprüfer vorzuschlagen und im Fall der Zustimmung der DFB-Zentralverwaltung zu beauftragen, welcher die prüferische Durchsicht der vom Bewerber vorzulegenden Unterlagen vornimmt. Stimmt der DFB dem vom Bewerber vorgeschlagenen Wirtschaftsprüfer nicht zu und es kommt auch sonst keine Verständigung zustande, hat der Bewerber aus der 3. Liga einen ihm von der DFB-Zentralverwaltung vorzuschlagenden Wirtschaftsprüfer zu bestellen.

Zulassungsbewerber aus der 4. Spielklassenebene sowie der 2. Bundesliga erteilen den Prüfungsauftrag an einen Wirtschaftsprüfer selbst, ohne dass es einer Zustimmung durch die DFB-Zentralverwaltung bedarf.

2. Zusätzlich hat der Bewerber folgende Unterlagen beizufügen:

- a) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, in der er sich verpflichtet, die sich aus der Zulassung ergebenden Auflagen zu erfüllen,
- b) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, in der er die Richtigkeit und Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen versichert und gleichzeitig hierfür die alleinige Verantwortung übernimmt,
- c) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, in der er sich verpflichtet, sich der Richtlinie zum DFB-Kautionsfonds zur 3. Liga zu unterwerfen,
- d) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, mit der der Bewerber versichert, alle fälligen Transferverpflichtungen gegenüber den anspruchsberechtigten Vereinen/Kapitalgesellschaften bis zum 30.6.t+1 vertragsgemäß zu erfüllen oder eine ersatzweise Regelung mit den Anspruchsberechtigten zu treffen,
- e) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, mit der der Bewerber von der DFB-Zentralverwaltung beauftragten, vom Berufsstand zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten das Recht einräumt, Auskünfte beim zuständigen Betriebsfinanzamt einzuholen. Im Falle eines Auskunftersuchens an das Betriebsfinanzamt informiert die DFB-Zentralverwaltung den Bewerber unverzüglich,

-
- f) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, in der der Bewerber seine Kreditinstitute, soweit sie mit dem Bewerber in geschäftlicher Beziehung stehen, vom Bankgeheimnis gegenüber von der DFB-Zentralverwaltung beauftragten, vom Berufsstand zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten entbindet. Im Falle eines Auskunftersuchens an ein Kreditinstitut informiert die DFB-Zentralverwaltung den Bewerber unverzüglich,
 - g) einen Nachweis darüber, dass der Bewerber gegenüber dem DFB keine Verbindlichkeiten hat, die im Zusammenhang mit der Beitragserhebung der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) stehen,
 - h) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, in der der Bewerber bestätigt, sämtliche bis zum 31.12.t-1 fälligen Verbindlichkeiten gegenüber DFB, Regional- und Landesverband erfüllt zu haben,
 - i) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, in der der Bewerber seinen Wirtschaftsprüfer von dessen Verschwiegenheitspflicht gegenüber dem DFB entbindet. Im Falle eines Auskunftersuchens an den Wirtschaftsprüfer informiert die DFB-Zentralverwaltung den Bewerber unverzüglich,
 - j) wesentliche Verträge in den Bereichen der Vermarktung und des Spielbetriebs sowie Dokumente, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Gesamtsituation erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere – aber nicht ausschließlich – Werbe- und Sponsorenverträge mit einem Volumen über T€ 50, Verträge, mit denen Werberechte des Bewerbers übertragen werden und Vermarktungs- und Agenturverträge,
 - k) eine Darstellung über die Beteiligungen an ihm selbst und über seine Beteiligungen an anderen Gesellschaften, insbesondere Vermarktungsgesellschaften. In diesem Zusammenhang sind Auskünfte über die Beteiligungsverhältnisse zu erteilen und auf Verlangen der DFB-Zentralverwaltung die entsprechenden Gesellschaftsverträge oder Satzungen vorzulegen,
 - l) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, in der sich der Bewerber verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass vertretungsberechtigte Personen des Bewerbers, auch und insbesondere im Falle einer Befreiung vom Verbot des § 181 BGB, keine wirtschaftlich bedeutsamen Rechtsgeschäfte vornehmen, an denen sie unmittelbar oder mittelbar ein persönliches wirtschaftliches Interesse haben, ohne dass das Kontrollorgan des Bewerbers das jeweilige Rechtsgeschäft zuvor ausdrücklich genehmigt hat,
 - m) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, mit der der Bewerber versichert, dass er derzeit keine Patronatserklärung abgegeben hat und bis zum Ende der Spielzeit, für die die Zulassung gilt, keine abgeben wird;

hat der Bewerber bereits eine oder mehrere Patronatserklärungen abgegeben, kann er dennoch zur 3. Liga zugelassen werden, wenn er statt der in Absatz 1 geforderten Erklärung innerhalb der Bewerbungsfrist

-
- einen zu begründenden Ausnahmeantrag an die DFB-Zentralverwaltung stellt,
 - die Patronatserklärung(en) der DFB-Zentralverwaltung offenlegt,
 - eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung abgibt, dass er bis zum Ende der Spielzeit, für die die Zulassung gilt, keine weitere Patronatserklärung abgeben wird und
 - die mit den Patronatserklärungen verbundenen wirtschaftlichen Risiken durch den Wirtschaftsprüfer des Bewerbers detailliert erläutert werden;

über den Ausnahmeantrag und etwaige Auswirkungen auf die Liquiditätslage des Bewerbers wird im Rahmen der Entscheidung über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Bewerbers entschieden,

- n) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, mit der der Bewerber versichert, alle geschäftlichen Vorgänge, insbesondere alle Geldeingänge und Geldausgänge, auch von Privatpersonen aufgenommenen Kredite, die an Dritte gezahlt sind, buchhalterisch korrekt zu erfassen und durch Belege nachzuweisen, und die Buchungen längstens einen Monat nach Geschäftsvorfall vorzunehmen,
- o) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, aus der sich ergibt, ob, und wenn ja, welche Ereignisse und Bedingungen mit erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung seit dem Bilanzstichtag 31.12.t-1 eingetreten sind, die sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage auswirken können,
- p) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, in der sich der Zulassungsbewerber verpflichtet, über sämtliche Vorgänge von großer wirtschaftlicher Bedeutung, die mit erheblichen finanziellen Risiken verbunden sein können, sowie über damit zusammenhängende finanzielle Auswirkungen, insbesondere betreffend die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Bewerbers, den DFB unverzüglich zu unterrichten, insbesondere auch nach Abgabe der Zulassungsunterlagen und nach Zulassungserteilung. Solche Vorgänge sind insbesondere auch Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur, wie z.B. Baumaßnahmen am Stadion und/oder am Vereinsgelände und/oder der Bau von Jugendleistungszentren. Gegebenenfalls kann der DFB verlangen, dass die wirtschaftlichen Risiken aus diesen Vorgängen durch den Wirtschaftsprüfer des Bewerbers kommentiert werden.

Die unter den Nummern 2a) – 2p) genannten Erklärungen werden bereits mit der Erklärung zur Bewerbung zur 3. Liga, welche im Rahmen des technisch organisatorischen Zulassungsverfahrens einzureichen ist, abgegeben.

- 3. Der Bewerber hat durch Bestätigung bzw. Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers nachzuweisen, dass sämtliche bis zum 31.12.t-1 fälligen Verbindlichkeiten aus Spielertransfers gegenüber den anspruchsberechtigten Vereinen/Kapitalgesellschaften erfüllt sind, oder eine ersatzweise Regelung mit den Anspruchsberechtigten getroffen wurde oder sie Gegenstand eines nicht offensichtlich unbegründeten, gerichtlich anhängigen Rechtsstreits sind.

Der Bewerber hat ferner durch Bestätigung bzw. Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers nachzuweisen, dass sämtliche bis zum 31.12.t-1 fälligen Verbindlichkeiten gegenüber seinen Angestellten (Spielern, Trainern, Verwaltungsangestellten etc.) und die damit korrespondierenden Verbindlichkeiten in Form von Sozialabgaben und/oder Lohnsteuern gegenüber den Sozialversicherungsträgern und/oder den Steuerbehörden erfüllt sind oder eine ersatzweise Regelung mit den Anspruchsberechtigten getroffen wurde oder sie Gegenstand eines nicht offensichtlich unbegründeten, gerichtlich anhängigen Rechtsstreits sind.

4. Der Bewerber hat durch Bestätigung bzw. Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers nachzuweisen, dass sämtliche übrigen bis zum 31.12.t-1 fälligen Verbindlichkeiten gegenüber den Steuerbehörden erfüllt sind oder eine ersatzweise Regelung mit den Anspruchsberechtigten getroffen wurde oder sie Gegenstand eines nicht offensichtlich unbegründeten, gerichtlich anhängigen Rechtsstreits sind.
5. Die Bewerbungsunterlagen der Zulassungsbewerber gemäß Nrn. 1. bis 4. müssen der DFB-Zentralverwaltung bis spätestens zum 1. März, 15:30 Uhr (Ausschlussfrist), zugegangen sein. Für Bewerber aus der 2. Bundesliga gilt der 15. März, 15:30 Uhr (Ausschlussfrist).

Sind der DFB-Zentralverwaltung zu den aus Nrn. 3. und 4. folgenden Zulassungsvoraussetzungen fristgerecht Bestätigungen bzw. Bescheinigungen eines Wirtschaftsprüfers zugegangen, ohne dass durch diese die geforderten Nachweise erbracht werden, sind die Bewerbungsunterlagen dennoch als vollständig anzusehen. In diesen Fällen ist als Bedingung für die Bestätigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Bewerbers jedoch festzulegen, dass die fehlenden Nachweise innerhalb einer zu bestimmenden Ausschlussfrist vollumfänglich zu erbringen sind.

6. Die DFB-Zentralverwaltung oder von ihr beauftragte Dritte sind zu jeder Zeit berechtigt, neben der periodischen Vorlage von bestätigten Bilanzen und Abrechnungsunterlagen auch die Vorlage weiterer Daten über die wirtschaftliche Situation innerhalb einer angemessenen Frist zu verlangen. Im Übrigen obliegt der DFB-Zentralverwaltung auch die laufende Beobachtung, Prüfung und Beratung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Vereine/Kapitalgesellschaften der 3. Liga.

Die DFB-Zentralverwaltung kann von ihr beauftragten Dritten auch die interne Buch- und Kassenprüfungsbefugnis bei Vereinen/Kapitalgesellschaften der 3. Liga anvertrauen.

II. Anforderungen an die Berichterstattung durch Wirtschaftsprüfer über die Prüfung/prüferische Durchsicht des Jahres-/Zwischenabschlusses von Vereinen und Kapitalgesellschaften

Die Anforderungen an die Berichterstattung durch Wirtschaftsprüfer hängen davon ab, ob eine Prüfung (nachfolgend Nrn. 1. und 3.) oder eine prüferische Durchsicht (nachfolgend Nrn. 2. und 3.) des Jahres-/Zwischenabschlusses von Vereinen und Kapitalgesellschaften vorzunehmen ist.

1. Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer

Die Rechnungslegung und die Prüfung der Vereine/Kapitalgesellschaften (im Nachfolgenden Bewerber genannt) für die Zwecke des Zulassungsverfahrens erfolgt nach den Vorschriften des ersten und zweiten Abschnitts des dritten Buches des HGB sowie nach den aktuellen Fassungen der Satzung, der Ordnungen und der Bestimmungen des Deutschen Fußball-Bundes (DFB).

Für das Zulassungsverfahren sind zum Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Bewerber beim DFB die im Abschnitt I dieser Richtlinien bezeichneten Unterlagen einzureichen.

Durch die Erweiterung des Prüfungsgegenstandes für die Zwecke des Zulassungsverfahrens zur Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit durch den DFB sind zusätzliche Angaben erforderlich, wie z. B. über die Plausibilitätsbeurteilung der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, insbesondere zur Herleitung der Planzahlen oder Plausibilität der Annahmen. Hinsichtlich der Anforderungen an die Plausibilitätsbeurteilung wird auf die im IDW Prüfungshinweis „Prüfung von Gewinnprognosen und -schätzungen (IDW PH 9.960.3)“ niedergelegten Grundsätze verwiesen.

Der Prüfungsbericht ist entsprechend den Empfehlungen des jeweils gültigen Prüfungsstandards „Grundsätze ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450)“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) aufzustellen und um die nachfolgend aufgeführten Punkte zu erweitern bzw. zu ergänzen:

a) Prüfungsauftrag

Die Erweiterung des Prüfungsauftrags hinsichtlich der nachfolgenden Punkte ist zu benennen und zu beschreiben:

- aa) Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen
- bb) Einhaltung von Auflagen der abgelaufenen und aktuellen Spielzeit (sofern erteilt)
- cc) Überschuldungsstatus bei bilanzieller Überschuldung

b) Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Durch die Erweiterung des Prüfungsgegenstandes für die Zwecke des Zulassungsverfahrens sind zusätzlich Angaben über die Plausibilitätsprüfung der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, insbesondere zu der Herleitung der Planzahlen sowie der Plausibilität der Annahmen zu machen.

c) Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

Durch die Erweiterung des Prüfungsauftrags für die Zwecke des Zulassungsverfahrens sind folgende Feststellungen zusätzlich im Prüfungsbericht zu treffen:

aa) Plan-Gewinn- und Verlustrechnung

Die Annahmen in den Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen für die Herleitung der prognostizierten Erträge, insbesondere im Bereich Spielbetrieb, Werbung und Fernsehen, und Aufwendungen, insbesondere im Bereich Personal und Spielbetrieb, sind darzustellen und vom Wirtschaftsprüfer zu kommentieren.

Ferner ist insbesondere darauf einzugehen, ob:

- die für die Planungen getroffenen Annahmen plausibel sind;
- die Planungen vor dem Hintergrund der Situation des Bewerbers in der Vergangenheit, der bisher getroffenen Maßnahmen und Ressourcendispositionen und der abgeschlossenen Verträge angemessen, realistisch sowie in sich widerspruchsfrei sind, dabei sind wesentliche Abweichungen zu den Vergangenheitswerten zu kommentieren;
- in die Planungen alle verfügbaren Informationen zum Zeitpunkt der Aufstellung vollständig eingeflossen sind;
- die inhaltliche Zusammensetzung der ausgewiesenen Posten mit den Vorjahren vergleichbar ist.

bb) Auflagen

- Einhaltung von Auflagen der abgelaufenen und aktuellen Spielzeit (sofern erteilt)

Sofern ein Bewerber in der abgeschlossenen Spielzeit Auflagen einzuhalten hatte, muss der Wirtschaftsprüfer die Beachtung der Auflagen prüfen und im Bericht darstellen. Gleiches gilt für das laufende Spieljahr, sofern die Auflagen bereits abgelaufen sind. Darüber hinaus sind Feststellungen zu treffen, ob besondere Maßnahmen eingeleitet werden müssen, um noch laufende Auflagen bis zum Ende der Spielzeit einhalten zu können.

Wird festgestellt, dass der Bewerber Auflagen nicht eingehalten hat oder einhalten wird, muss eine Beurteilung vorgenommen werden, wie sich die Nichteinhaltung der Auflagen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins ausgewirkt hat bzw. auswirken wird.

cc) Überschuldungsstatus bei bilanzieller Überschuldung

Im Falle bilanzieller Überschuldung ist nach berufsüblichen Grundsätzen festzustellen, ob der Tatbestand der materiellen Überschuldung vorliegt. Darüber hinaus hat der Bewerber in diesem Fall eine Fortbestehungsprognose zu erstellen, welche vom Wirtschaftsprüfer zu kommentieren ist.

dd) Feststellung von überfälligen Verbindlichkeiten

Der Wirtschaftsprüfer hat zu prüfen, ob der Bewerber in seiner Bilanz zum 31.12.t-1 Verbindlichkeiten aus Spielertransfers, Verbindlichkeiten gegenüber seinen Angestellten und aus den damit korrespondierenden Sozialabgaben und/oder Lohnsteuern oder sonstige Verbindlichkeiten gegenüber den Steuerbehörden ausweist, die bereits zum 31.12.t-1 fällig waren und somit überfällige Verbindlichkeiten darstellen. Bestehen solche Verbindlichkeiten zum 31.12.t-1, hat der Wirtschaftsprüfer zu bestätigen, dass diese bis spätestens zum 1.3.t (Bewerber aus der 2. Bundesliga bis zum 15.3.t) erfüllt worden sind oder eine ersatzweise Regelung mit den Anspruchsberechtigten getroffen wurde oder sie Gegenstand eines nicht offensichtlich unbegründeten, gerichtlich anhängigen Rechtsstreits sind.

Besondere Angaben zu überfälligen Verbindlichkeiten aus Lohn und Gehalt, Sozialversicherung, Lohnsteuern sowie Transfers

Bezeichnung	Gesamtbetrag zum 31.12.t-1	Höhe der bereits vor dem 31.12.t-1 fälligen VB (also überfällig!)	Davon bereits zwischen 31.12.t-1 und 1.3.t bezahlt	Noch offener Restbetrag – Dokumentation wg. Nichtzahlung
Lohn und Gehalt				
Sozialversicherung				
Steuern				
Transfer				

d) Bestätigungsvermerk

Der Bestätigungsvermerk ist entsprechend den Empfehlungen des jeweils gültigen Prüfungsstandards „Grundsätze für die ordnungsmäßige Erteilung von Bestätigungsvermerken bei Abschlussprüfungen (IDW PS 400)“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zu erteilen. Sofern keine Einschränkungen oder eine Versagung erforderlich sind, ist von folgender Fassung Gebrauch zu machen:

„Ich habe/Wir haben den Jahresabschluss/ Zwischenabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des/der (Name des Bewerbers) für das Geschäftsjahr (bzw. für den Zeitraum) vom 1. Januar (1. Juli) bis 31. Dezember t-1 geprüft. Durch die Statuten des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, auf das eventuelle Bestehen von überfälligen Verbindlichkeiten zum 31.12.t-1 sowie auf die Prüfung der Einhaltung von Auflagen aus früheren Zulassungsverfahren. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss/Zwischenabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften (und den ergän-

zenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags/der Satzung) sowie der aktuellen Fassung der Statuten des DFB liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Bewerbers. Meine/ Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir/uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss/Zwischenabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand abzugeben.

Ich habe meine/Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung/Zwischenabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung und den zusätzlichen Bestimmungen des DFB vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss/Zwischenabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, durch den Lagebericht und durch die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstands nach den Statuten des DFB ergeben, vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Bewerbers sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss/Zwischenabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Abschlusses und des Lageberichts. Ich bin/Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Meine/Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner/unserer Überzeugung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss/Zwischenabschluss den gesetzlichen Vorschriften (und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags/der Satzung) sowie der aktuellen Fassung der Statuten des DFB und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bewerbers. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss/Zwischenabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Bewerbers und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Plausibilitätsprüfung der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, die Prüfung hinsichtlich des eventuellen Bestehens von überfälligen Verbindlichkeiten zum 31. Dezember t-1 sowie die Prüfung der Einhaltung

von Auflagen aus vorangegangenen Zulassungsverfahren hat keine Einwendungen ergeben.”

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

Wirtschaftsprüfer

2. Prüferische Durchsicht durch den Wirtschaftsprüfer

Die Rechnungslegung der Vereine/Kapitalgesellschaften (im Nachfolgenden Bewerber genannt) für die Zwecke des Zulassungsverfahrens erfolgt nach den Vorschriften des ersten und zweiten Abschnitts des dritten Buches des HGB sowie nach den aktuellen Fassungen der Satzung, der Ordnungen und der Bestimmungen des Deutschen Fußball-Bundes (DFB). Die prüferische Durchsicht erfolgt nach dem jeweils gültigen Prüfungsstandard „Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen (IDW PS 900)“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW).

Für das Zulassungsverfahren sind zum Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Bewerber beim DFB die im Abschnitt I dieser Richtlinien bezeichneten Unterlagen einzureichen.

Hinsichtlich der Anforderungen an die Plausibilitätsbeurteilung wird auf die im IDW Prüfungshinweis „Prüfung von Gewinnprognosen und -schätzungen (IDW PH 9.960.3)“ niedergelegten Grundsätze verwiesen.

Der Bericht über die prüferische Durchsicht sollte sich an folgendem Gliederungsschema orientieren:

a) Auftrag

Beschreibung des Auftrags über die prüferische Durchsicht mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass es sich nicht um eine Abschlussprüfung, sondern um eine kritische Würdigung des Zwischenabschlusses auf der Grundlage einer Plausibilitätsbeurteilung (insbesondere Befragungen und analytische Beurteilungen) handelt und aus diesem Grund kein Bestätigungsvermerk, sondern nur eine Bescheinigung erteilt wird. Die Erweiterung des Auftrags über die prüferische Durchsicht hinsichtlich der nachfolgenden Punkte ist zu nennen und zu beschreiben:

- aa) Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen
- bb) Einhaltung von Auflagen der abgelaufenen und aktuellen Spielzeit (sofern erteilt)
- cc) Überschuldungsstatus bei bilanzieller Überschuldung

b) Auftragsdurchführung

Beschreibung der Auftragsdurchführung über die prüferische Durchsicht. Durch die Erweiterung des Prüfungsgegenstandes für die Zwecke des Zulassungsverfahrens sind zusätzlich Angaben über die Plausibilitätsprüfung der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, insbesondere zu der Herleitung der Planzahlen sowie der Plausibilität der Annahmen zu machen.

c) Zusammenfassung der Ergebnisse und Redepflicht

Zu den wesentlichen Feststellungen der Ergebnisse über die prüferische Durchsicht gehören Erläuterungen zu den Gründen, die zu einer Einschränkung der negativ formulierten Aussage des Wirtschaftsprüfers geführt haben sowie andere Informationen, die im Einzelfall für den Empfänger der Bescheinigung zum Verständnis der negativ formulierten Aussage des Wirtschaftsprüfers erforderlich sind.

Gegenstand der Ergebnisse über die prüferische Durchsicht sind weiterhin etwaige bei der prüferischen Durchsicht festgestellte Tatsachen, die den Bestand des Unternehmens gefährden oder seine Entwicklungen wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag/Satzung darstellen sowie sonstige festgestellte Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen Rechnungslegungsvorschriften oder der aktuellen Fassungen der Satzung, der Ordnungen und der Bestimmungen des DFB.

Durch die Erweiterung des Prüfungsauftrags für die Zwecke des Zulassungsverfahrens sind folgende Feststellungen zusätzlich im Prüfungsbericht zu treffen:

aa) Plan-Gewinn- und Verlustrechnung

Die Annahmen in den Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen für die Herleitung der prognostizierten Erträge, insbesondere im Bereich Spielbetrieb, Werbung und Fernsehen, und Aufwendungen, insbesondere im Bereich Personal und Spielbetrieb, sind darzustellen und vom Wirtschaftsprüfer zu kommentieren.

Ferner ist insbesondere darauf einzugehen, ob:

- die für die Planungen getroffenen Annahmen plausibel sind;
- die Planungen vor dem Hintergrund der Situation des Bewerbers in der Vergangenheit, der bisher getroffenen Maßnahmen und Ressourcendispositionen und der abgeschlossenen Verträge angemessen, realistisch sowie in sich widerspruchsfrei sind, dabei sind wesentliche Abweichungen zu den Vergangenheitswerten zu kommentieren;
- in die Planungen alle verfügbaren Informationen zum Zeitpunkt der Aufstellung vollständig eingeflossen sind;
- die inhaltliche Zusammensetzung der ausgewiesenen Posten mit den Vorjahren vergleichbar ist.

bb) Auflagen

Einhaltung von Auflagen der abgelaufenen und aktuellen Spielzeit (sofern erteilt)

Sofern ein Bewerber in der abgeschlossenen Spielzeit Auflagen einzuhalten hatte, muss der Wirtschaftsprüfer die Beachtung der Auflagen prüfen und im Bericht darstellen. Gleiches gilt für das laufende Spieljahr, sofern die Auflagen bereits abgelaufen sind. Darüber hinaus sind Feststellungen zu treffen, ob besondere Maßnahmen eingeleitet werden müssen, um noch laufende Auflagen bis zum Ende der Spielzeit einhalten zu können.

Wird festgestellt, dass der Bewerber Auflagen nicht eingehalten hat oder einhalten wird, muss eine Beurteilung vorgenommen werden, wie sich die Nichteinhaltung der Auflagen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins ausgewirkt hat bzw. auswirken wird.

cc) Überschuldungsstatus bei bilanzieller Überschuldung

Im Falle bilanzieller Überschuldung ist nach berufsüblichen Grundsätzen festzustellen, ob der Tatbestand der materiellen Überschuldung vorliegt. Darüber hinaus hat der Bewerber in diesem Fall eine Fortbestehungsprognose zu erstellen, welche vom Wirtschaftsprüfer zu kommentieren ist.

dd) Feststellung von überfälligen Verbindlichkeiten

Der Wirtschaftsprüfer hat zu prüfen, ob der Bewerber in seiner Bilanz zum 31.12.t-1 Verbindlichkeiten aus Spielertransfers, Verbindlichkeiten gegenüber seinen Angestellten und aus den damit korrespondierenden Sozialabgaben und/oder Lohnsteuern oder sonstige Verbindlichkeiten gegenüber den Steuerbehörden ausweist, die bereits zum 31.12.t-1 fällig waren und somit überfällige Verbindlichkeiten darstellen. Bestehen solche Verbindlichkeiten zum 31.12.t-1, hat der Wirtschaftsprüfer zu bestätigen, dass diese bis spätestens zum 1.3.t (Bewerber aus der 2. Bundesliga bis zum 15.3.t) erfüllt worden sind oder eine ersatzweise Regelung mit den Anspruchsberechtigten getroffen wurde oder sie Gegenstand eines nicht offensichtlich unbegründeten, gerichtlich anhängigen Rechtsstreits sind.

Besondere Angaben zu überfälligen Verbindlichkeiten aus Lohn und Gehalt, Sozialversicherung, Lohnsteuern sowie Transfers

Bezeichnung	Gesamtbetrag zum 31.12.t-1	Höhe der bereits vor dem 31.12.t-1 fälligen VB (also überfällig!)	Davon bereits zwischen 31.12.t-1 und 1.3.t bezahlt	Noch offener Restbetrag – Dokumentation wg. Nichtzahlung
Lohn und Gehalt				
Sozialversicherung				
Steuern				
Transfer				

d) Bescheinigung

Die Bescheinigung ist in Anlehnung an den jeweils gültigen Prüfungsstandard „Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen (IDW PS 900)“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zu erteilen. Sofern keine Beanstandungen vorliegen, ist von folgender Fassung Gebrauch zu machen:

„Wir haben den Zwischenabschluss für den Zeitraum vom 1. Januar t-1 bzw. 1. Juli t-1 bis 31. Dezember t-1 des/der (Name des Bewerbers)

sowie die Plan-Gewinn- und Verlustrechnung einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des Zwischenabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der durch die Statuten des DFB geforderten Unterlagen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zulassungsbewerbers. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu dem Zwischenabschluss sowie zu den durch den DFB geforderten Dokumenten auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht des Zwischenabschlusses sowie der durch den DFB geforderten Dokumente unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass der Zwischenabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt worden ist oder ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vermittelt oder die durch den DFB geforderten Dokumente in wesentlichen Belangen den Anforderungen der Statuten des DFB widersprechen. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern des Zulassungsbewerbers und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Abschlussprüfung erreichbare Sicherheit. Da wir auftragsgemäß keine Abschlussprüfung vorgenommen haben, können wir einen Bestätigungsvermerk nicht erteilen.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass der Zwischenabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt worden ist oder ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vermittelt oder die durch den DFB geforderten Dokumente in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den Statuten des DFB aufgestellt worden sind.

Die Feststellungen hinsichtlich des eventuellen Bestehens von überfälligen Verbindlichkeiten zum 31. Dezember t-1 haben keine Einwendungen ergeben. Die Plausibilitätsprüfung der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung hat keine Einwendungen ergeben.“

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

Wirtschaftsprüfer

3. Anlagen

Aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes für die Zwecke des Zulassungsverfahrens ergeben sich folgende Anlagen (Bewerber aus der 2. Bundesliga können hierbei die entsprechenden Vorlagen der DFL für das Lizenzierungsverfahren verwenden, wobei die DFB-Zentralverwaltung jederzeit das Recht hat, detailliertere Auswertungen/Angaben gemäß nachfolgenden Anlagen nachzufordern):

a) Jahres-/Zwischenabschluss

aa) Bilanz 31.12. t-1

Die Gliederung der Bilanz entspricht den Bestimmungen gemäß § 266 HGB und weist die im Folgenden dargestellten zusätzlichen fußballspezifischen Posten gesondert aus.

Aktiva

31.12.t-1 31.12.t-2/30.6.t-1

A. Anlagevermögen

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

1. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte
2. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten
3. Geschäfts- oder Firmenwert
4. Spielerwerte
5. Geleistete Anzahlungen auf Spielerwerte
6. Übrige geleistete Anzahlungen

II. Sachanlagen

1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken
2. Technische Anlagen und Maschinen
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

III. Finanzanlagen

1. Anteile an verbundenen Unternehmen
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen
3. Beteiligungen
4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
5. Wertpapiere des Anlagevermögens
6. Sonstige Ausleihungen

B. Umlaufvermögen

I. Vorräte

1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
2. Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen
3. Fertige Erzeugnisse und Waren
4. Geleistete Anzahlungen

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
2. Forderungen aus Transfer
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen
4. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
5. Forderungen gegen juristische und/oder natürliche Personen, die direkt mit Mitgliedern von Organen des Zulassungnehmers verbunden sind
6. Sonstige Vermögensgegenstände

III. Wertpapiere

1. Anteile an verbundenen Unternehmen
2. Sonstige Wertpapiere

IV. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

C. Rechnungsabgrenzungsposten

D. Aktive latente Steuern

E. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung

Passiva

31.12.t-1 31.12.t-2/30.6.t-1

A. Eigenkapital

Gliederung bei Kapitalgesellschaften

I. Gezeichnetes Kapital

II. Kapitalrücklage

III. Gewinnrücklage

1. Gesetzliche Rücklage
2. Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen
3. Satzungsmäßige Rücklage
4. Andere Gewinnrücklagen

IV. Gewinnvortrag/Verlustvortrag

V. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

Gliederung bei Vereinen

I. Vereinskapital

II. Rücklagen

III. Ergebnisvortrag

B. Rückstellungen

1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
2. Steuerrückstellungen
3. Sonstige Rückstellungen

C. Verbindlichkeiten

1. Anleihen – davon konvertibel
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
3. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
5. Verbindlichkeiten aus Transfer
6. Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel
7. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen
8. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
9. Sonstige Verbindlichkeiten
 - davon aus Steuern
 - davon im Rahmen der sozialen Sicherheit

D. Rechnungsabgrenzungsposten

E. Passive latente Steuern

bb) Gewinn- und Verlustrechnung

Für die Zwecke des Zulassungsverfahrens muss die Gewinn- und Verlustrechnung folgende Gliederung aufweisen:

	<u>Lfd. Periode</u>	<u>Vorjahr</u>
	<u>1.7.t-1 – 31.12.t-1</u>	<u>1.7.t-2 – 30.6.t-1</u>
1. Umsatzerlöse		
1.1. Spielbetrieb		
1.1.1. Meisterschaftsspiele		
1.1.2. Pokalspiele		
1.1.3. Sonstige		
1.2. Werbung		
1.2.1. Haupt- bzw. Trikotsponsor		
1.2.2. Stadiongeborene Rechte		
1.2.3. Klubgeborene Rechte		
1.2.4. Sonstige		
1.3. Fernseh- und Hörfunkverwertung		
1.3.1. Meisterschaft		
1.3.2. Pokal		
1.3.3. Sonstige		
1.4. Transfer- und Ausbildungsentschädigung		
1.5. Handel		
1.5.1. Warenwirtschaft/Merchandising		
1.5.2. Überlassung von Nutzungsrechten		
1.5.3. Public Catering		
1.5.4. Sonstige		
1.6. Sonstige		
1.6.1. Signing Fees		
1.6.2. Mitgliedsbeiträge		
1.6.3. Andere Fußballmannschaften		
1.6.4. Andere Abteilungen		
1.6.5. Vermietung & Verpachtung		
1.6.6. Sonstige		
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen		
3. Andere aktivierte Eigenleistungen		
4. Sonstige betriebliche Erträge		
4.1. Zuwendungen Dritter		
4.1.1. Spenden		
4.1.2. Öffentliche Zuschüsse		
4.2. Sonstige		

-
5. Materialaufwand
 - 5.1. Fan- und Merchandisingartikel
 - 5.2. Sonstiger Materialaufwand
 6. Personalaufwand
 - 6.1. Personalaufwand Spielbetrieb
 - 6.1.1. Löhne und Gehälter
 - 6.1.1.1. Grundgehälter
 - 6.1.1.2. Prämien Meisterschaft (Punkt, Einsatz)
 - 6.1.1.3. Prämien Pokal
 - 6.1.1.4. Prämien Sonstige (Aufstieg etc.)
 - 6.1.1.5. Sonstige (Handgeld, Abfindungen etc.)
 - 6.1.2. Soziale Abgaben
 - 6.1.2.1. Gesetzlicher sozialer Aufwand
 - 6.1.2.2. Aufwand für VBG
 - 6.2. Personalaufwand für Handel und Verwaltung
 - 6.2.1. Löhne und Gehälter
 - 6.2.2. Soziale Abgaben
 - 6.3. Personalaufwand für andere Fußballmannschaften
 - 6.3.1. Löhne und Gehälter
 - 6.3.2. Soziale Abgaben
 - 6.4. Personalaufwand für andere Abteilungen
 - 6.4.1. Löhne und Gehälter
 - 6.4.2. Soziale Abgaben
 7. Abschreibungen
 - 7.1. Spielerwerte
 - 7.2. Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände
 - 7.3. Sachanlagen
 - 7.4. Finanzanlagen
 8. Sonstige betriebliche Aufwendungen
 - 8.1. Spielbetrieb
 - 8.1.1. Stadionbenutzung
 - 8.1.2. Kassen-, Ordnungs- und Sanitätsdienst
 - 8.1.3. Schiedsrichteraufwand
 - 8.1.4. Bewirtung und sonstiger Aufwand für Repräsentation
 - 8.1.5. Entschädigung Spielgegner
-

-
- 8.1.6. Verbandsabgaben
 - 8.1.7. Reisekosten/Trainingslager/Hotel
 - 8.1.8. Gesundheitliche Betreuung
 - 8.1.9. Kleidung und Sportausrüstung
 - 8.1.10. Sonstige
 - 8.2. Werbung
 - 8.3. Fernseh- und Hörfunkverwertung
 - 8.4. Transfer
 - 8.4.1. Transfer- und Ausbildungsentschädigung
 - 8.4.2. Spielervermittler
 - 8.4.3. Sonstiger Aufwand
 - 8.5. Handel
 - 8.6. Verwaltung
 - 8.7. Andere Fußballmannschaften
 - 8.8. Andere Abteilungen
 - 8.9. Sonstige
 - 9. Erträge aus Beteiligungen,
davon aus verbundenen Unternehmen
 - 10. Erträge aus Ergebnisabführungsverträgen
 - 11. Erträge aus anderen Wertpapieren
und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens,
davon aus verbundenen Unternehmen
 - 12. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge,
davon aus verbundenen Unternehmen
 - 13. Abschreibungen auf Finanzanlagen
und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens,
davon aus verbundenen Unternehmen
 - 14. Aufwendungen aus Ergebnisabführungsverträgen
 - 15. Zinsen und ähnliche Aufwendungen,
davon an verbundene Unternehmen
 - 16. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit
 - 17. Steuern vom Einkommen und Ertrag
 - 18. Sonstige Steuern
 - 19. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

cc) Anhang

(1) Anlagenspiegel

Die Bewerber sollen in diesem Anhang die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens darlegen. Ausgehend von den gesamten Anschaffungs- und Herstellungskosten sind die Zugänge, Abgänge, Umbuchungen und Zuschreibungen des Geschäftsjahres sowie die Abschreibungen in ihrer gesamten Höhe gesondert aufzuführen. Weiterhin sind die Buchwerte zum Ende des Geschäftsjahres und des Vorjahres sowie die Abschreibungen des Geschäftsjahres anzugeben. Der zu erstellende Anlagenspiegel ist horizontal nach der direkten Bruttomethode zu gliedern.

Die Position Spielerwerte ist namentlich aufzuschlüsseln. Außerordentliche Abschreibungen auf das Spielervermögen sind in der entsprechenden Spalte aufzuführen. Der Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Spielerwerten ist in einer gesonderten Spalte auszuweisen.

Eventuelle Belastung des Anlagevermögens durch Verpfändung, Sicherungsübereignung, Abtretung etc. ist unter Angabe des Sicherungszwecks darzustellen.

(2) Liquiditätsstatus Aktiva

Beträge in T€

Forderungen > T€ 50 sind einzeln aufzuführen

t = aktuelles Jahr

Bilanzposten	Bezeichnung des Liquiditätspostens Aktiva	Gesamtbetrag T€	Davon fällig bis 30.6.t	Seit 31.12.t-1 als Mittelzufluss realisiert	Davon fällig 1.7.t bis 30.6.t+1	Davon fällig nach 30.6.t+1	Frei verfügbar	Abtretungen/ Verpfändungen Sonstige Verfügungsbeschränkungen Stand 31.12.t-1
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen								
Forderungen aus Transfer								
Forderungen gegen juristische und/oder natürliche Personen, die direkt oder indirekt mit Mitgliedern von Organen des Zuassagenehmers verbunden sind								
Forderungen gegen verbundene Unternehmen								
Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht								
Sonstige Forderungen								
Wertpapiere								
Kasse/Bankguthaben								
Rechnungsabgrenzung								
Aktive latente Steuern								
Summe								

(3) Liquiditätsstatus Passiva

Beträge in T€

Verbindlichkeiten > T€ 50 sind einzeln aufzuführen

t = aktuelles Jahr

Bilanzposten	Bezeichnung des Liquiditätspostens Passiva	Gesamtbetrag T€	Davon fällig bis 30.6.t	Davon fällig 1.7.t bis 30.6.t+1	Davon fällig nach 30.6.t+1	Besicherte Beträge	Art der Sicherheit
Rückstellungen							
Anleihen							
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten							
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen							
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen							
Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel							
Verbindlichkeiten aus Transfer							
Verbindlichkeiten gegen juristische und/oder natürliche Personen, die direkt oder indirekt mit Mitgliedern von Organen des Zulassungnehmers verbunden sind							
Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen							
Verbindlichkeiten gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht							
Sonstige Verbindlichkeiten							
– davon aus Steuern							
Rechnungsabgrenzung							
Passive latente Steuern							
Summe							

Besondere Angaben über Kontokorrentkredite

Kreditinstitut	Stand 31.12.t-1	Zugesagter Kreditrahmen	Verbindliche Zusage bis

(4) Übersicht Eventualverbindlichkeiten und sonstige finanzielle Verpflichtungen, Rangrücktritte, Forderungsverzicht mit Besserungsschein, Patronatserklärungen

Beträge in T€

t = aktuelles Jahr

(5) Kapitalflussrechnung

1.1.t-1 bzw. 1.7.t-1 bis 31.12.t-1 (t = aktuelles Jahr)

Zu erstellen gemäß den jeweils geltenden Empfehlungen des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e.V.

Eventualverbindlichkeiten und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Gläubiger	Maximale Höhe	Zahlungszeitpunkt	Laufzeit/Befristung	Korrespondierende Position in der Plan-GuV/ geplante Investitions- und Finanzierungstätigkeit der Zeiträume 1.1.t bis 30.6.t und 1.7.t bis 30.6.t+1	Bemerkungen

Darlehen mit Rangrücktritt

Gläubiger	Datum	Höhe 31.12.t-1	Bemerkungen

Forderungsverzicht mit Besserungsschein

Gläubiger	Höhe 31.12.t-1	Bedingungen für Wiederaufleben

Patronatserklärungen*

Begünstigter	Umfang der Patronatserklärung	Bestehend seit	Laufzeit bis

* Patronatserklärungen stehen einer Zulassung zur 3. Liga grundsätzlich entgegen und können nur unter den in Abschnitt I, Nr. 2m) genannten Voraussetzungen ausnahmsweise genehmigt werden.

(6) Wirtschaftliche Rechte an Spielern und Beteiligung Dritter an Transfererlösen

Für jeden Spieler, dessen wirtschaftliche Rechte oder Ähnliches nicht vollständig Eigentum des Bewerbers sind oder bei dem Dritte an etwaigen Transfererlösen beteiligt sind, ist der Name des Spielers sowie der vom Zulassungsbewerber zu Beginn der Periode (oder bei Erwerb der Registrierung) und am Ende der Periode gehaltene prozentuale Anteil der wirtschaftlichen Rechte oder Ähnliches gemäß der nachfolgenden Übersicht anzugeben. Weiter ist darzustellen, welche natürliche oder juristische Person wirtschaftliche Rechte (oder Ähnliches) in welchem Umfang an einem Spieler hält. Zusätzlich hat der Bewerber rechtsverbindlich schriftlich zu erklären, dass die wirtschaftlichen Rechte oder Ähnliches der Spieler, die nicht in der Übersicht angegeben sind, vollständig im Eigentum des Bewerbers sind und keine wirtschaftlichen Rechte (oder Ähnliches) Dritter bestehen.

Wirtschaftliche Rechte an Spielern/Transferbeteiligungen durch Dritte

Spielername	Anteil des Bewerbers am Transferrecht	Name und Anteil der Drittpartei, die eine Beteiligung am Transferrecht besitzt	Art und Höhe der Beteiligung von Dritten an zukünftigen Transfererlösen (% oder fixer Betrag)	Sonstige Anmerkungen (z.B. sonstige wirtschaftliche Rechte)

b) Lagebericht (§ 289 HGB) – nur bei Prüfung nach Nr. 1 durch den Wirtschaftsprüfer

Der Lagebericht soll zusammen mit dem Jahres-/Zwischenabschluss insgesamt eine zutreffende Darstellung der Lage des Bewerbers vermitteln. Dieser ist vom Wirtschaftsprüfer analog der Vorschrift des § 317 Abs. 2 HGB zu prüfen.

Sofern der Lagebericht von einem Bewerber nicht zwingend gemäß § 289 HGB zu erstellen ist, muss dieser mindestens nachstehend aufgeführte Angaben enthalten:

- bedeutsame Vorgänge während des Geschäftsjahres,
- bedeutsame Vorgänge nach dem Abschlussstichtag,
- Darstellung der geplanten wesentlichen Finanzierungsmaßnahmen,
- Darstellung der geplanten Investitionen in Spielervermögen und Sachanlagen sowie deren Finanzierung,
- Beschreibung von eventuell zu erwartenden/zu befürchtenden Liquiditätsengpässen sowie der geplanten Gegenmaßnahmen und
- Darlegung und genaue Beschreibung möglicher bestandsgefährdender Risiken, die die Unternehmensfortführung bedrohen können.
- Die Berichterstattung zu den Angaben ist auf Verlangen der DFB-Zentralverwaltung beweiskräftig zu dokumentieren.

c) Darstellung der rechtlichen Verhältnisse des Bewerbers

Auf folgende Sachverhalte ist einzugehen:

aa) Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

Die gesellschaftsrechtlichen Grundlagen sind folgendermaßen darzustellen:

- Name, Sitz und Gegenstand sowie Geschäftsjahr
- Kapitalverhältnisse bei Kapitalgesellschaften. Anteilseigner, die unmittelbar oder mittelbar (im Sinne von § 9 Nr. 2. DFB-Statut 3. Liga) fünf oder mehr Prozent der Stimmrechte oder des Kapitals des Bewerbers halten, sind zusammen mit der Höhe ihres Stimmrechts- und Kapitalanteils explizit aufzuführen.
- Handelt es sich bei den Anteilseignern um juristische Personen, so sind die mit der Leitung und Aufsicht dieser Gesellschaft betrauten natürlichen Personen namentlich aufzulisten
- Präsidium, Vorstand und Geschäftsführung bzw. Vorstand und Geschäftsführung
- Aufsichts- oder Beirat, sofern vorhanden
- Namentliche Angabe der Organmitglieder während des Berichtszeitraums und zum Zeitpunkt der Aufstellung des Berichts mit ihrer tatsächlich ausgeübten hauptberuflichen Tätigkeit sowie An-

gabe über Organ- oder sonstige Tätigkeiten für andere juristische Personen, die zu Vereinen bzw. Kapitalgesellschaften in der Bundesliga, der 2. Bundesliga und der 3. Liga oder deren Beteiligungen bzw. verbundenen Unternehmen vertragliche Beziehungen haben

- Vereinsregister- bzw. Handelsregisternummer
- Gewinnverwendung und gegebenenfalls -verteilung
- Informationen über eigene Anteile bei Kapitalgesellschaften (Angaben über Bestand, Erwerb und Veräußerung sowie die damit verbundenen Transaktionen)
- Sonstige gesetzliche und satzungsmäßige bzw. gesellschaftsvertragliche Regelungen.

bb) Steuerliche Verhältnisse

Zu den steuerlichen Verhältnissen sind folgende Angaben zu machen:

- Steuernummer und zuständiges Finanzamt
- Stand der steuerlichen Außenprüfungen
- Stand der eingereichten Steuererklärungen und durchgeführte Veranlagungen.

cc) Wichtige Verträge

Wesentliche Verträge, die während des Berichtszeitraums wirksam waren und solche, die bis zum Zeitpunkt der Aufstellung des Berichts neu abgeschlossen wurden, insbesondere Werbe- und Sponsorenverträge mit einem Volumen von über T€ 50 für Bewerber der 3. Liga und/oder Verträge, die Dritten Rechte des Bewerbers überlassen und somit Einflussnahmemöglichkeiten sichern, sind hinreichend darzustellen und dem Bericht als Anlage in Kopie beizufügen.

Folgende Erläuterungen sind in den Bericht aufzunehmen:

- die Vertragspartner,
- der Vertragsgegenstand,
- die Vergütung mit Zahlungsmodalitäten,
- die Vertragslaufzeit mit eventuellen Optionen und
- sonstige wichtige Vertragsinhalte.

Die Angemessenheit von Leistungen und erhaltenen Gegenleistungen ist zu würdigen. Übrige Verträge aus den Geschäftsbereichen Werbung, Sponsoring, Fernseh- und Hörfunkverwertung sowie Handel mit einem dem Volumen über T€ 10 sind dem Bericht in Form einer geeigneten Übersicht als Anlage beizufügen.

Sofern der Wirtschaftsprüfer für die Erfüllung eines Vertrags Risiken erkennt, sind diese darzustellen.

d) Beziehungen zu Beteiligungsunternehmen und verbundenen Unternehmen

Zu jeder Beteiligung, die dem Bewerber, abweichend von § 271 Abs. 1 HGB, über 10 % der Stimmrechte an einer Gesellschaft sichern, und zu jedem verbundenen Unternehmen (bei Vereinen ist § 271 Abs. 2 HGB sinngemäß anzuwenden) sind folgende Erläuterungen abzugeben:

- Firma und Rechtsform
- Kapital (Einzahlungsverpflichtungen)
- Verteilung des Kapitals
- Beteiligungsquote und gegebenenfalls davon abweichende Stimmrechtsquote des Bewerbers
- Organe des Beteiligungsunternehmens und deren Zusammensetzung
- Einflussnahme des Bewerbers auf die Geschäftsführung
- Personenidentität zwischen den Organen des Bewerbers und Organen des Beteiligungsunternehmens
- Wirtschaftliche Beziehungen zwischen Bewerber und Beteiligungsunternehmen
 - Art und Umfang der Überlassung von Zeichen- und Namensrechten
 - Mietverträge, Untermietverträge
 - Überlassung von Veranstaltungsrechten
 - Sonstige wirtschaftliche Beziehungen
- Wirtschaftliche Informationen über jedes Beteiligungsunternehmen
 - Nur im Falle eines eingeschränkten Bestätigungsvermerks ist dieser wortwörtlich wiederzugeben; im Falle eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks ist dies lediglich mitzuteilen
 - Höhe der Bilanzsumme
 - Höhe des bilanziellen Eigenkapitals
 - Höhe des Jahresergebnisses
 - Höhe der Umsatzerlöse

Ferner sind die Beziehungen des Bewerbers zu beteiligten und verbundenen Unternehmen grafisch darzustellen.

Die wirtschaftlichen Beziehungen zu Beteiligungsunternehmen und verbundenen Unternehmen sind hinsichtlich der Angemessenheit von Leistungen und erhaltenen Gegenleistungen zu beurteilen.

Die Auswirkungen der wirtschaftlichen Situation der Beteiligungsunternehmen und der verbundenen Unternehmen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bewerbers sind zu würdigen.

e) Gewinn- und Verlustrechnung (1. + 2. Spalte) und
Plan-Gewinn- und Verlustrechnung (3. + 4. Spalte)

Gewinn-/Verlustrechnung und Plan-Gewinn-/Verlustrechnung	1.7.t-2 bis 30.6.t-1 (Ist)	1.7.t-1 bis 31.12.t-1 (Ist)	1.1.t bis 30.6.t (Plan)	1.7.t bis 30.6.t+1 (Plan)
	T€	T€	T€	T€
1. Erträge, davon:				
1.1. Spielbetrieb				
1.1.1. Meisterschaftsspiele				
1.1.2. Pokalspiele				
1.1.3. Sonstige				
Summe 1.1.				
1.2. Werbung				
1.2.1. Haupt- bzw. Trikotsponsor				
1.2.2. Stadiongeborene Rechte				
1.2.3. Klubgeborene Rechte				
1.2.4. Sonstige				
Summe 1.2.				
1.3. Fernseh- und Hörfunkverwertung				
1.3.1. Meisterschaft				
1.3.2. Pokal				
1.3.3. Sonstige				
Summe 1.3.				
1.4. Transfer- und Ausbildungsentschädigung				
Summe 1.4.				
1.5. Handel				
1.5.1. Warenwirtschaft/Merchandising				
1.5.2. Überlassung Nutzungsrechte				
1.5.3. Public Catering				
1.5.4. Sonstige				
Summe 1.5.				
1.6. Sonstige				
1.6.1. Signing Fees				
1.6.2. Mitgliedsbeiträge				
1.6.3. Andere Fußballmannschaften				
1.6.4. Andere Abteilungen				
1.6.5. Vermietung & Verpachtung				
1.6.6. Sonstige				
Summe 1.6.				
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen				
3. Andere aktivierte Eigenleistungen				
4. Sonstige betriebliche Erträge				
4.1. Zuwendungen Dritter				
4.1.1. Spenden				
4.1.2. Öffentliche Zuschüsse				
Summe 4.				
5. Materialaufwand				
5.1. Fan- und Merchandisingartikel				
5.2. Sonstiger Materialaufwand				
Summe 5.				

Gewinn-/Verlustrechnung und Plan-Gewinn-/Verlustrechnung	1.7.t-2 bis 30.6.t-1 (Ist)	1.7.t-1 bis 31.12.t-1 (Ist)	1.1.t bis 30.6.t (Plan)	1.7.t bis 30.6.t+1 (Plan)
	T€	T€	T€	T€
6. Personalaufwand				
6.1. Personalaufwand Spielbetrieb				
6.1.1. Löhne und Gehälter				
6.1.1.1. Grundgehälter				
6.1.1.2. Prämien Meisterschaft (Einsatz, Punkt)				
6.1.1.3. Prämien Pokal				
6.1.1.4. Prämien Sonstige (Aufstieg etc.)				
6.1.1.5. Sonstige (Handgeld, Abfindungen etc.)				
6.1.2. Soziale Abgaben				
6.1.2.1. Gesetzlicher sozialer Aufwand				
6.1.2.2. Aufwand für VBG				
Summe 6.1.				
6.2. Personalaufwand für Handel und Verwaltung				
6.2.1. Löhne und Gehälter				
6.2.2. Soziale Abgaben				
6.3. Personalaufwand für andere Mannschaften				
6.3.1. Löhne und Gehälter				
6.3.2. Soziale Abgaben				
6.4. Personalaufwand für andere Abteilungen				
6.4.1. Löhne und Gehälter				
6.4.2. Soziale Abgaben				
Summe 6.2. bis 6.4.				
7. Abschreibungen				
7.1. Spielerwerte				
7.2. Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände				
7.3. Sachanlagen				
7.4. Finanzanlagen				
Summe 7.				
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen				
8.1. Spielbetrieb				
8.1.1. Stadionbenutzung				
8.1.2. Kassen-, Ordnungs- und Sanitätsdienst				
8.1.3. Schiedsrichteraufwand				
8.1.4. Bewirtung und sonstiger Aufwand für Repräsentation				
8.1.5. Entschädigung Spielgegner				
8.1.6. Verbandsabgaben				
8.1.7. Reisekosten/Trainingslager/Hotel				
8.1.8. Gesundheitliche Betreuung				
8.1.9. Kleidung und Sportausrüstung				
8.1.10. Sonstige				
Summe 8.1.				

Gewinn-/Verlustrechnung und Plan-Gewinn-/Verlustrechnung	1.7.t-2 bis 30.6.t-1 (Ist)	1.7.t-1 bis 31.12.t-1 (Ist)	1.1.t bis 30.6.t (Plan)	1.7.t bis 30.6.t+1 (Plan)
	T€	T€	T€	T€
8.2. Werbung				
8.3. Fernseh- und Hörfunkverwertung				
8.4. Transfer				
8.4.1. Transfer- und Ausbildungsentschädigung				
8.4.2. Spielervermittler				
8.4.3. Sonstiger Aufwand				
Summe 8.2. bis 8.4.				
8.5. Handel				
8.6. Verwaltung				
8.7. Andere Fußballmannschaften				
8.8. Andere Abteilungen				
8.9. Sonstige				
9. Erträge aus Beteiligungen, davon aus verbundenen Unternehmen				
10. Erträge aus Ergebnisabführungsverträgen				
11. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens, davon aus verbundenen Unternehmen				
12. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge, davon an verbundene Unternehmen				
13. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens, davon aus verbundenen Unternehmen				
14. Aufwendungen aus Ergebnisabführungsverträgen				
15. Zinsen und ähnliche Aufwendungen, davon aus verbundenen Unternehmen				
16. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit				
17. Steuern vom Einkommen und Ertrag				
18. Sonstige Steuern				
= 19. ÜBERSCHUSS/FEHLBETRAG				

Geplante Investitionstätigkeit	1.1.t bis 30.6.t (Plan) T€	1.7.t bis 30.6.t+1 (Plan) T€
20. + Einzahlungen aus Abgängen von Spielerwerten, soweit nicht als Ertrag geplant		
21. – Auszahlungen für Investitionen in das Spielervermögen, soweit nicht bereits in der Bilanz zum 31.12.t–1 als Verbindlichkeit ausgewiesen		
22. + Einzahlungen aus Abgängen von Anlagevermögen, soweit nicht als Ertrag geplant		
23. – Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen, soweit nicht in der Bilanz zum 31.12.t–1 als Verbindlichkeit ausgewiesen		
24. = Saldo Investitionstätigkeit		
Geplante Finanzierungstätigkeit	1.1.t bis 30.6.t (Plan) T€	1.7.t bis 30.6.t+1 (Plan) T€
25. + Einzahlungen aus Fremdkapitaltransaktionen		
26. – Auszahlungen aus Fremdkapitaltransaktionen (bezogen nur auf Einzahlungen unter Punkt 25.)		
27. + Einzahlungen aus Eigenkapitalmaßnahmen		
28. – Auszahlungen aus Eigenkapitalmaßnahmen (bezogen nur auf Einzahlungen unter Punkt 27.)		
29. = Saldo Finanzierungstätigkeit		
30. = Gesamtsaldo aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit		

III. Grundsätze für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

Diese Grundsätze sind Bestandteil der Richtlinie für das Zulassungsverfahren „Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit 3. Liga“ und ergänzen den Abschnitt „Voraussetzungen für die Zulassung und Teilnahme zur 3. Liga“ des DFB-Statuts 3. Liga. Sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten die dort gemachten Ausführungen. Einleitend wird auf die Bedeutung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Rahmen des Zulassungsverfahrens hingewiesen. Danach werden die Bestandteile und die Kriterien für die Bestimmung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bekannt gemacht. Abschließend erfolgt eine summarische Darstellung des Beurteilungsschemas der Entscheidungsgremien des Zulassungsverfahrens.

Die Vereine in der 3. Liga betätigen sich zunehmend in erheblichem Umfang wirtschaftlich. Die Risiken nehmen für alle am Spielbetrieb direkt oder indirekt Beteiligten – Vereine, Partner der Wirtschaft, TV-Anstalten, Spieler etc. – zu. Dies gilt insbesondere auch für die Gläubiger der Vereine/Kapitalgesellschaften. Der Schutz der Gläubiger tritt somit ebenfalls immer mehr in den Vordergrund. Demzufolge ist es wichtig und herrschende Übung, für die Aufrechterhaltung des Spielbetriebs höchstvorsorglich die Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in einem Zulassungsverfahren durchzuführen.

Von diesem wirtschaftlichen Prüfungssystem profitiert der gesamte 3. Liga-Fußball. Der 3. Liga-Fußball übernimmt Selbstverantwortung, indem er sich freiwillig einem solchen System des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) unterwirft.

Die Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erfolgt anhand der gemäß der Richtlinien für das Zulassungsverfahren „Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit 3. Liga“ vorzulegenden Unterlagen. Sofern diese nicht ausreichen, kann der DFB im Rahmen seines Ermessensspielraums weitere Unterlagen oder Erklärungen fordern. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird ausgehend von der bisherigen wirtschaftlichen Lage und ihrer zukünftigen Entwicklung beurteilt. So ist insbesondere auch die Entscheidung über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit unter Auflagen und/oder Bedingungen möglich, die sich nach dem Einzelfall bestimmen und gegenüber dem Bewerber zu begründen sind. Dadurch wird es dem DFB ermöglicht, anstelle einer Nichtbestätigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit die Erfüllung weiterer Auflagen und Bedingungen zu fordern, was als weniger einschneidende Maßnahme im Interesse des Bewerbers liegt.

Das vorrangige Kriterium für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist die Liquiditätssituation des Zulassungsbewerbers. Ferner wird auch die Vermögenslage und deren voraussichtliche Entwicklung (Eigenkapital als Risikopuffer und Haftungsfunktion) berücksichtigt.

A. Liquiditätsverhältnisse

Die Überprüfung beschränkt sich auf die Liquidität des Zulassungsbewerbers selbst. Die Liquiditätsverhältnisse des Bewerbers sollen sicherstellen, dass während der Spielzeit, für welche die Zulassung erfolgt, der Bewerber jederzeit in der Lage ist, die Aufrechterhaltung seines Spielbetriebs zu gewährleisten. Um dies überprüfen zu können, erfolgt die Liquiditätsberechnung für den Zeitraum 31.12.t-1 bis 30.6.t+1 nach folgendem Grundschema:

Liquiditätsberechnung		T€
+	Wertpapiere, Schecks, Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten 31.12.t-1	
-	Verfügungsbeschränkungen	
+	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 31.12.t-1	
-	Forderungen 31.12.t-1, die nach dem 30.6.t+1 fällig werden	
-	Rückstellungen 31.12.t-1	
+	Rückstellungen 31.12.t-1, die nach dem 30.6.t+1 fällig werden	
-	Verbindlichkeiten 31.12.t-1	
+	Verbindlichkeiten 31.12.t-1, die nach dem 30.6.t+1 fällig werden	
=	Zwischensumme 1	
+/-	Überschuss/Fehlbetrag	1-6/t
+	Abschreibungen	1-6/t
+	Auflösung aRAP	1-6/t
+	Auflösung aktive latente Steuern	1-6/t
-	Auflösung pRAP	1-6/t
-	Auflösung passive latente Steuern	1-6/t
+/-	Mittelzufluss/-abfluss aus Investitionstätigkeit	1-6/t
+/-	Mittelzufluss/-abfluss aus Finanzierungstätigkeit	1-6/t
+/-	DFB-Korrekturen der Plan-GuV	1-6/t
=	Zwischensumme 2	
+/-	Überschuss/Fehlbetrag	7/t-6/t+1
+	Abschreibungen	7/t-6/t+1
+	Auflösung aRAP	7/t-6/t+1
+	Auflösung aktive latente Steuern	7/t-6/t+1
-	Auflösung pRAP	7/t-6/t+1
-	Auflösung passive latente Steuern	7/t-6/t+1
+/-	Mittelzufluss/-abfluss aus Investitionstätigkeit	7/t-6/t+1
+/-	Mittelzufluss/-abfluss aus Finanzierungstätigkeit	7/t-6/t+1
+/-	DFB-Korrekturen der Plan-GuV	7/t-6/t+1
<i>Spielzeitübergreifende Liquiditätseffekte:</i>		
+	100% des pRAP der Bilanz zum 30.6.t-1 ausgewiesenen Wertes für Tickets	
=	Liquidität per 30.6. t+1	

Zur Ermittlung der Liquiditätssituation werden die Bilanz zum 31.12.t-1 mit deren Anhängen sowie die Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen für die Zeiträume 1.1.t – 30.6.t und 1.7.t – 30.6.t+1 analysiert. Dem DFB steht dabei ein Beurteilungs- und Ermessensspielraum zu.

Für das Verfahren zur Bestätigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit während der Spielzeit wird die Liquiditätsberechnung dem zeitlichen Ablauf entsprechend angepasst.

Folgende Grundsätze finden Anwendung:

Anlagevermögen

Das im Anlagevermögen des Bewerbers gebundene Kapital wird in der Liquiditätsberechnung nicht berücksichtigt, weil dessen Verwertbarkeit und die Höhe möglicher zu erzielender Beträge unsicher sind. Ferner kann die einzurechnende Zeit für die Verwertung von Gegenständen des Anlagevermögens diesbezüglich vom DFB nicht abschließend bewertet werden. Eine Berücksichtigung kann nur dann erfolgen, wenn der Bewerber die kurzfristige Liquidierbarkeit des Vermögens zum Zwecke der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unter Vorlage entsprechender beweiskräftiger Dokumente belegt.

Forderungen

Die Werthaltigkeit und Realisierbarkeit von Forderungen werden überprüft (Nachweis Zahlungseingang).

Kasse/Bankguthaben

Die freie Verfügbarkeit von Kasse und Bankguthaben wird festgestellt.

Verbindlichkeiten/Rückstellungen

Langfristige Fälligkeiten (nach dem 30.6.t+1) gemäß Verbindlichkeitspiegel Liquiditätsstatus Passiva sind durch entsprechende Unterlagen beweiskräftig zu dokumentieren.

Kontokorrentkredite

Kontokorrentkredite von Kreditinstituten nach § 1 KWG, die zumindest eine Zweigstelle in Deutschland haben, müssen ausdrücklich bis mindestens zum 30.6.t+1 gewährt werden.

Soweit zur Absicherung des Kontokorrentkredits Sicherheiten durch den Zulassungsbewerber gestellt werden, die in der Liquiditätsberechnung bereits berücksichtigt worden sind, muss auch nach Inanspruchnahme der Sicherheiten dem Bewerber der Kontokorrentkredit bis zum 30.6.t+1 in voller Höhe zur Verfügung stehen. Die Berücksichtigung von Kontokorrentkrediten in der Liquiditätsberechnung ist von der Vorlage einer entsprechenden Bestätigung des Kreditinstituts abhängig. Hierzu ist folgende Vorlage zu verwenden:

Angaben zu Kontokorrentkrediten

(Briefkopf/Originalpapier der Bank)

BESTÄTIGUNG

– 3. Liga –

für die Saison t/t+1 (1.7.t – 30.6.t+1)

Der Bewerber (Verein/Kapitalgesellschaft) steht mit dem Deutschen Fußball-Bund e.V. (DFB) in rechtlichen Beziehungen, die sich unter anderem aus dem Antrag auf Zulassung zur 3. Liga und dem zu schließenden Zulassungsvertrag zum Spielbetrieb der 3. Liga einschließlich der darin in Bezug genommenen Rechtsgrundlagen der 3. Liga ergeben.

Im Rahmen dieser Beziehungen, insbesondere der Beurteilung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wurde dem Verein/der Kapitalgesellschaft (Verein/Kapitalgesellschaft) durch den DFB auferlegt, eine Bestätigung hinsichtlich sämtlicher dem (Verein/Kapitalgesellschaft) durch die (Bank) eingeräumter Kontokorrentkredite vorzulegen. Dies vorausgeschickt bestätigen wir, die (Bank), dem DFB folgendes:

1. Wir haben dem (Verein/Kapitalgesellschaft) am (Datum) einen Kontokorrentkredit in Höhe von € (Betrag) eingeräumt. Der Zinssatz im Falle der Inanspruchnahme beträgt gegenwärtig (Zinssatz) %. (ggf. zu ergänzen sind diese Angaben hinsichtlich weiterer Kontokorrentkredite).
2. Wir werden dem (Verein/Kapitalgesellschaft) den/die Kontokorrentkredit(e) jederzeit und in voller Höhe bis mindestens zum (30.6.t+1) gewähren und bis zu diesem Zeitpunkt nicht ordentlich kündigen.
3. (Alternative 1:)

Für den/die Kontokorrentkredit(e) wurden oder werden keine Sicherheiten gestellt. Diese Erklärung umfasst Sicherheiten, die der (Bank) durch den (Verein/Kapitalgesellschaft) zur Besicherung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung und daher nicht ausdrücklich im Zusammenhang mit der Gewährung des/der Kontokorrentkredit(s)(e) gestellt wurden. Die Gewährung des/der Kontokorrentkredit(s)(e) ist nicht von der Stellung von Sicherheiten abhängig.

(Alternative 2:)

Für den/die Kontokorrentkredit(e) wurde(n) bzw. werden die nachfolgenden Sicherheit(en) gestellt:

– (Beschreibung der Sicherheiten)

Die Gewährung des/der Kontokorrentkredit(s)(e) ist nicht von der Stellung weiterer Sicherheiten abhängig.

(Ort, Datum)

(Firmenstempel der Bank)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Eventualverbindlichkeiten, Darlehen mit Rangrücktritt, Forderungsverzichte mit Besserungsschein und sonstige finanzielle Verpflichtungen, Patronatserklärungen

Das Risiko eines Mittelabflusses bis zum 30.6.t+1 wird überprüft.

Darlehenszusagen

Darlehenszusagen werden ausschließlich nur von Kreditinstituten nach § 1 KWG, die zumindest eine Zweigstelle in Deutschland haben, in der Liquiditätsberechnung berücksichtigt. Bei Darlehensverträgen mit Dritten muss der Bewerber nachweisen, dass ihm die liquiden Mittel bereits zugeflossen sind oder der Mittelzufluss durch entsprechende Maßnahmen (z. B. Verpfändung von Bankguthaben) gewährleistet ist.

Plan-Gewinn- und Verlustrechnung

Bei der Prüfung der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung führt der Zulassungsgeber Plausibilitätsprüfungen mit den entsprechenden Vergangenheitswerten durch. Bei Abweichungen kann der Zulassungsgeber Korrekturen für Positionen der Planrechnungen des Bewerbers vornehmen, welche zu begründen sind. Hierbei kann auch berücksichtigt werden, inwieweit der Bewerber in vergangenen Zulassungsverfahren seine jeweiligen Planzahlen eingehalten hat.

Geplante Erträge aus Werbung

Geplante Erträge aus Werbung werden nur dann berücksichtigt, wenn der Bewerber selbst Inhaber seiner Werberechte ist bzw. wenn eine Vermarktungsgesellschaft, an welcher der Bewerber mehrheitlich beteiligt ist, die Vermarktung des Bewerbers betreibt und im Besitz der Werberechte des Bewerbers ist und keine sachlichen Gründe gegen eine Anerkennung sprechen.

Zur Dokumentation des Planertrags hat der Zulassungsbewerber sämtliche Verträge über T€ 50 vorzulegen. Im Übrigen ist die Ermittlung der Planerträge Werbung in aussagekräftiger tabellarischer Form darzustellen (Verträge ab T€ 10).

Geplante Erträge aus Transfertätigkeit

Diese Planwerte werden nur dann berücksichtigt, wenn zur Dokumentation entsprechende Transfervereinbarungen mit anderen Clubs vorgelegt werden.

Geplanter Personalaufwand Spielbetrieb

Diese Plangröße ist detailliert und aussagekräftig darzustellen. Abweichungen zu Vergangenheitswerten sind zu erläutern. In diesem Zusammenhang kann der Zulassungsgeber in begründeten Fällen eine namentliche Aufstellung verlangen.

Mittelzuflüsse aus Investitions- oder Finanzierungstätigkeit

In der Liquiditätsberechnung können von Dritten geschuldete Leistungen nur dann berücksichtigt werden, sofern diese beweiskräftig dokumentiert sind und der daraus resultierende Mittelzufluss gesichert ist.

Liquiditätsreserve

Nach Auswertung der Liquiditätsberechnung liegt es im Ermessen des DFB, Sicherheiten in Form von Bankgarantien oder Hinterlegung von Bankguthaben zu verlangen, um festgestellte Liquiditätsunterdeckungen zum Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechend auszugleichen.

Gerichtliche Verfahren

Vom Bewerber gerichtlich oder außergerichtlich geltend gemachte Zahlungsansprüche gegen Dritte werden in der Liquiditätsberechnung als Mittelzufluss zu Gunsten des Bewerbers nur berücksichtigt, wenn das Verfahren bereits rechtskräftig abgeschlossen ist. Bei Zahlungsansprüchen gegen Mitglieder des DFB würdigt der DFB die Wahrscheinlichkeit des Mittelzuflusses bis zum 30.6.t+1 im Rahmen seines Beurteilungs- und Ermessensspielraums.

Das Risiko des Mittelabflusses bis zum 30.6.t+1 bei gegen den Bewerber gerichtlich oder außergerichtlich geltend gemachten Zahlungsansprüchen wird vom DFB im Rahmen seines Beurteilungs- und Ermessensspielraums ebenfalls gewürdigt.

B. Vermögenslage

Die Vermögensverhältnisse müssen transparent und geordnet sein. Das Vermögen des Bewerbers durch den Spielbetrieb soll nicht nachhaltig gemindert werden. Bei bilanzieller Überschuldung ist eine positive Fortbestehungsprognose für die gesamte bevorstehende Spielzeit vorzulegen.

C. Urteil über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Die Liquiditätsverhältnisse des Bewerbers bedürfen besonderer Berücksichtigung bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Der DFB hat darauf zu achten, dass der jeweilige Bewerber die kommende Spielzeit wirtschaftlich durchstehen kann. Hierzu muss insbesondere jederzeitige Zahlungsfähigkeit gegeben sein. Gegebenenfalls muss deshalb durch entsprechende Maßnahmen – gerade, wenn eine unsichere Situation gegeben ist und der Bewerber nicht ohne Weiteres von der Möglichkeit der kurzfristigen Beschaffung von Geldmitteln ausgehen kann – Sorge dafür getragen werden, dass der Zulassungsbewerber seinen finanziellen Verpflichtungen nachkommen kann. Zu diesem Zweck kann die Stellung einer Liquiditätsreserve als Guthaben auf einem Bankkonto des DFB oder in Form einer Bankgarantie (siehe Anlage) verlangt werden.

Der Garantievertrag mit dem Kreditinstitut kommt zustande, wenn die Garantieerklärung von dem Zulassungsbeschwerdeausschuss in seiner Entscheidung über die Erfüllung von Bedingungen angenommen wird. Der Zulassungsbeschwerdeausschuss darf die Annahme der Garantieerklärung nicht ohne sachlichen Grund verweigern. Ihm steht unter Berücksichtigung seiner Gesamtverantwortung für die Sicherstellung des Spielbetriebs im Interesse sämtlicher Bewerber ein Beurteilungsspielraum zu, ob die Garantieerklärung den in der Bedingung genannten Vorgaben entspricht, also insbesondere zur jederzeitigen und risikofreien Verfügung steht. Dabei hat er auch außerhalb der Garantieerklärung liegende Umstände zu berücksichtigen, dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Garantieerklärung formal den Anforderungen entspricht. Einschränkungen und Modifikationen der Garantieerklärung, die das Kreditinstitut vor der Entscheidung des Zulassungsbeschwerdeausschusses vornimmt und die die Eignung und Werthaltigkeit der Garantie für die Zwecke des Zulassungsverfahrens mindern, werden dem Bewerber zugerechnet und führen im Regelfall zu einer Ablehnung der Garantieerklärung.

Wird die Liquiditätsreserve als Guthaben auf einem Bankkonto des DFB oder in Form einer Garantieerklärung eines Kreditinstituts nach § 1 Kreditwesengesetz (KWG), die zumindest eine Zweigstelle in Deutschland haben, beim DFB hinterlegt, muss der Zulassungsbewerber den Nachweis erbringen, dass diese Gelder bzw. die für die Bankgarantie gestellten Sicherheiten nicht bereits in der der Entscheidung zugrunde liegenden Liquiditätsberechnung berücksichtigt sind, sondern es sich um zusätzliche, bisher nicht geplante Einnahmen handelt. Hierzu müssen die Herkunft der insoweit zusätzlichen Gelder für das gestellte Guthaben bzw. der Sicherheit für die Bankgarantie nachvollziehbar dargestellt und entsprechende Verträge (zum Beispiel Darlehensverträge, neue Werbeverträge etc.) vorgelegt werden.

Die beim DFB hinterlegten Liquiditätsreserven/Geldmittel werden allein dazu verwandt, etwaige finanzielle Engpässe eines Bewerbers zu überbrücken und durch entsprechende Zahlungen eine finanzielle Notlage auszugleichen, um damit den Spielbetrieb in der jeweiligen Liga für alle Beteiligten (übrige Vereine/Kapitalgesellschaften, Vertragspartner etc.) sicherzustellen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist grundsätzlich dann nicht gegeben, wenn der Bewerber die Sicherung des Spielbetriebs für die kommende Spielzeit nicht nachweisen kann. Hiervon ist auszugehen, wenn die liquiden Mittel des Bewerbers nicht zur Finanzierung des Spielbetriebs ausreichen beziehungsweise der Bewerber keine entsprechenden Kreditmittel nachweisen kann.

I. Kapitalauflage

Sofern ein Bewerber negatives Vermögen bzw. einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in der testierten Bilanz zum 31.12.t-1 ausweist, wird durch eine Auflage festgelegt, dass sich diese Kennziffer nicht verschlechtern darf. Hierdurch soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Bewerbers für die Zukunft positiv beeinflusst werden. Eine Nichteinhaltung einer solchen Auflage kann auf zukünftige Entscheidungen über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Einfluss haben.

1. Festlegung der Auflage

In der Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit durch die DFB-Zentralverwaltung gemäß den Richtlinien Zulassungsverfahren kann einem Zulassungsbewerber unter anderem nachfolgende Auflage erteilt werden (t = aktuelles Jahr):

Das sich aus der Bilanz/Zwischenbilanz per 31. Dezember $t-1$ ergebende Eigenkapital in Höhe von T€ – xxx darf sich bis zum 31. Dezember t (Bilanz/Zwischenbilanz) nicht verschlechtern.

Unter dem Begriff Eigenkapital (Kapitalgesellschaften) ist aus Vereinfachungsgründen hier auch immer das Vereinsvermögen (Vereine) laut Bilanz gemeint. Das Eigenkapital des Bewerbers ist für Zwecke der Festlegung der Kapitalauflage um Ergebnisauswirkungen aus außerordentlichen Transaktionen im Kalenderjahr $t-1$ mit anderen Konzernunternehmen zu korrigieren. Hierzu zählen unter anderem unübliche Geschäftsvorfälle, wie Verschmelzungen, Veräußerungen bzw. Erwerbe von nicht-betriebsnotwendigem Anlagevermögen, Verkäufe von Rechten oder nicht-betriebsnotwendige Finanztransaktionen (Darlehensvergaben). Zudem ist das Eigenkapital um Ergebnisauswirkungen aus der Aktivierung latenter Steuern im Kalenderjahr $t-1$ zu korrigieren („korrigiertes Eigenkapital“).

Außerdem sind sämtliche bei der Ermittlung des korrigierten Eigenkapitals nach I. Kapitalauflage in den Vorjahren vorgenommenen Korrekturen ebenfalls wieder zu berücksichtigen.

Eine Kapitalauflage wird grundsätzlich immer dann ausgesprochen, wenn ein negatives Eigenkapital/ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in der Bilanz zum 31. Dezember $t-1$ ausgewiesen wird.

2. Prüfungsreihenfolge bei der Auflageneinhaltung im Jahr $t+1$

Bei der Überprüfung der Einhaltung der Kapitalauflage wird die Stichtagsgröße Eigenkapital zum 31.12. t mit der gleiches Stichtagsgröße Eigenkapital zum 31.12. $t-1$ verglichen. Bei einer Verschlechterung des bilanziellen Eigenkapitals wird die Differenz als Auflagenverstoß deklariert. Die DFB-Zentralverwaltung entscheidet nach Prüfung aller Umstände des Einzelfalls nach eigenem Ermessen, ob die Differenz und damit der Auflagenverstoß durch im Anhang des Jahres-/Zwischenabschlusses und vom Wirtschaftsprüfer erläuterte und dokumentierte außergewöhnliche Aufwendungen reduziert werden kann.

Eigenkapitalähnliche Darlehen werden bei der Überprüfung der Einhaltung der Kapitalauflage nicht wie Eigenkapital behandelt.

An dem Bilanzstichtagsprinzip 31.12. $t-1$ und 31.12. t wird streng festgehalten.

3. Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers (nur bei Konzernabschluss)

Sofern keine Beanstandungen vorliegen, ist von folgender Fassung Gebrauch zu machen:

„Wir haben die Ermittlung des korrigierten Eigenkapitals des Einzelabschlusses zum 31. Dezember t, welches um die in Teil I Einzelabschluss „III. Grundsätze für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit“ dargestellten außerordentlichen Transaktionen des/der [Name des Mutterunternehmens] mit anderen Konzernunternehmen korrigiert wurde, einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Ermittlung des korrigierten Eigenkapitals nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der durch die aktuelle Fassung der DFB-Statuten geforderten Korrekturen liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Mutterunternehmens. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu der Ermittlung des korrigierten Eigenkapitals auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht der Ermittlung des korrigierten Eigenkapitals um die von der DFB-Zentralverwaltung geforderten Korrekturen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass die Ermittlung des korrigierten Eigenkapitals in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den von der DFB-Zentralverwaltung geforderten Korrekturen aufgestellt worden ist. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern des Bewerbers und auf analytische Beurteilungen.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass die Ermittlung des korrigierten Eigenkapitals in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den von der DFB-Zentralverwaltung geforderten Korrekturen aufgestellt worden ist.“

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

Wirtschaftsprüfer

4. Auflagensanktionierung

Bei der Nichterfüllung einer Kapitalaufgabe wird der Verstoß wie folgt sanktioniert:

4.1.

- Verschlechtert sich das negative Eigenkapital vom 31.12.t-1 zum 31.12.t, wird eine Überprüfung gemäß 4.2. vorgenommen. Sollte sich nach dieser Überprüfung eine Eigenkapitalverschlechterung gemäß 4.2. ergeben, so wird eine Sanktionierung wie folgt vorgenommen: Verschlechtert sich das negative Eigenkapital vom 31.12.t-1 zum 31.12.t, wird eine Geldstrafe in Höhe von 5 % der sanktionswürdigen Eigenkapitalverschlechterung gemäß 4.2. ausgesprochen.
- Verschlechtert sich das negative Eigenkapital vom 31.12.t-1 zum 31.12.t und die Überprüfung gemäß 4.2. fällt negativ aus,
- d.h. vom 31.12.t-2 zum 31.12.t-1 hat keine Eigenkapitalverbesserung stattgefunden, wird eine Geldstrafe in Höhe von 5 % der gesamten Eigenkapitalverschlechterung 31.12.t-1 zum 31.12.t ausgesprochen.
- Verschlechtert sich das negative Eigenkapital auch im Folgejahr, wird eine Geldstrafe in Höhe von 10 % der Eigenkapitalverschlechterung verhängt.
- Bei erneuter Verschlechterung des negativen Eigenkapitals im Folgejahr wird in der laufenden Spielzeit mit sofortiger Wirkung ein Gewinnpunkt aberkannt.
- Bei jeder weiteren Verschlechterung im jeweiligen Folgejahr werden in der laufenden Spielzeit mit sofortiger Wirkung drei Gewinnpunkte aberkannt.

Verbessert sich das negative Eigenkapital in einem Jahr, wird eine Eigenkapitalverschlechterung im Folgejahr als erstmalige Eigenkapitalverschlechterung behandelt.

- #### 4.2.
- Bei einer EK-Verschlechterung zum 31.12.t gegenüber dem 31.12.t-1 wird die Überprüfung der Kapitalauflage über den Zeitraum von zwei Jahren betrachtet. Sollte sich hierbei zum 31.12.t eine Kapitalverschlechterung von maximal 80 % der Verbesserung vom 31.12.t-2 – 31.12.t-1 ergeben, so wird dies nicht als sanktionswürdige Kapitalverschlechterung im Jahr t-1 behandelt.

Voraussetzung für eine Betrachtung über den Zeitraum von zwei Jahren ist, dass eine testierte Bilanz zum 31.12.t-2, welche zur Überprüfung gemäß 3.2. erforderlich ist, im Rahmen des Zulassungsverfahrens des DFB oder des Lizenzierungsverfahrens der DFL vorgelegt wurde.

II. Entscheidungsschema und weitere Auflagen

1. Entscheidungsschema

Die Entscheidungen des DFB folgen grundsätzlich dem nachfolgend dargestellten Schema. Besondere Umstände und Entwicklungen können berücksichtigt werden.

2. Weitere Auflagen

Neben der oben beschriebenen „Kapitalauflage“ können auch weitere angemessene Auflagen verhängt werden, die dann während der Spielzeit $t/t+1$ zu erfüllen sind.

Diese können unter anderem:

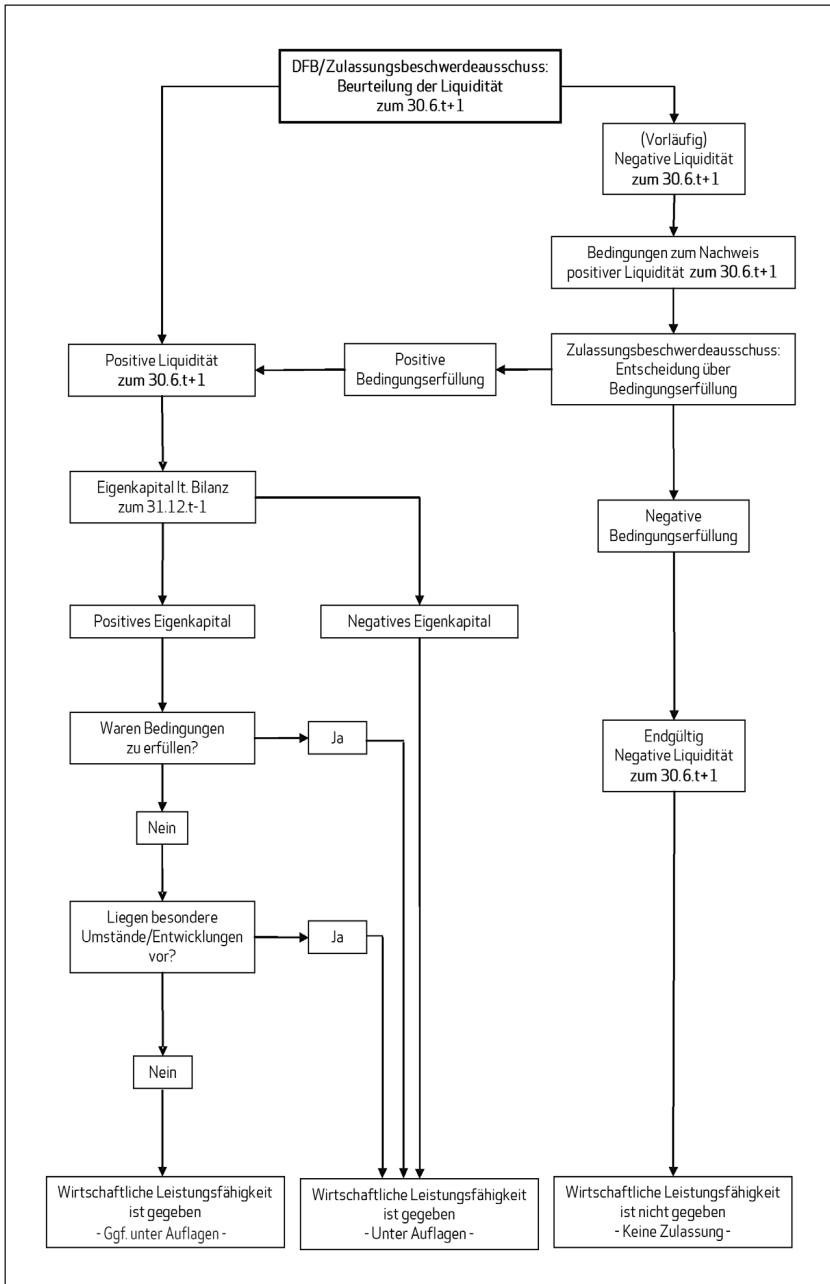
- a) die quartalsweise Bestätigung, dass alle Verbindlichkeiten aus Lohn und Gehalt (gegenüber Spielern, Trainer, Funktionsteam, Verwaltungsangestellte etc.), Sozialversicherung, Lohnsteuer und Transfer (gegenüber anderen Vereinen/Kapitalgesellschaften) vollumfänglich nachgekommen ist;
- b) sowie die Vorlage periodischer betriebswirtschaftlicher Auswertungen fordern.

3. Auflagensanktionierung

Werden Unterlagen im Rahmen der Auflagenerfüllung nach Nr. 2. nicht fristgerecht eingereicht, so können folgende Sanktionen ausgesprochen werden:

- Verwarnung bei erstmaligem Verstoß;
- Geldstrafe in Höhe von € 2.500,- bei jedem weiteren Verstoß;
- gegebenenfalls weitere Maßnahmen bei dauerhaftem Verstoß.

Grundsätzliches Entscheidungsschema



Liquiditätsreserve in Form einer Bankgarantie

(Briefkopf der Bank)

GARANTIEERKLÄRUNG

– 3. Liga –

für die Saison t/t+1 (1.7.t – 30.6.t+1)

Der Bewerber (Verein/Kapitalgesellschaft) steht mit dem Deutschen Fußball-Bund e.V. (DFB) in rechtlichen Beziehungen, die sich unter anderem aus dem Antrag auf Zulassung zur 3. Liga und dem zu schließenden Zulassungsvertrag zum Spielbetrieb der 3. Liga einschließlich der darin in Bezug genommenen Rechtsgrundlagen der 3. Liga ergeben.

Im Rahmen dieser Beziehungen wurde dem Verein/der Kapitalgesellschaft (Verein/Kapitalgesellschaft) durch den DFB auferlegt, eine Liquiditätsreserve von € für alle sich aus der oben dargestellten rechtlichen Beziehung, insbesondere aus der Durchführung des Spielbetriebs ergebenden Verpflichtungen des (Verein/Kapitalgesellschaft) gegenüber dem DFB oder Dritten zu stellen.

Dies vorausgeschickt verpflichten wir, die (Bank), uns hiermit unwiderruflich und unter Ausschluss jeglicher Einwendungen und Einreden aus dem Rechtsverhältnis zwischen Bewerber und DFB, an den DFB auf dessen erste Anforderung hin unverzüglich einen Betrag bis zur Höhe von

€

(in Worten:)

zu zahlen.

Die Garantieerklärung erlischt, auch ohne Rückgabe dieser Urkunde, spätestens mit Ablauf des 30.6.t+1, es sei denn, dass uns der DFB vor Ablauf dieses Tages durch schriftliche Erklärung aus der Garantie in Anspruch genommen hat.

Rechte aus dieser Garantie können nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung abgetreten werden. Für den Fall der Inanspruchnahme durch den DFB verzichten wir unwiderruflich auf den Rückgriff gegenüber dem Bewerber oder einem Dritten bis zum 30.6.t+1. Weitergehende Erklärungen gegenüber Dritten oder dem Bewerber existieren nicht und werden auch nicht vereinbart, es sei denn, der DFB stimmt vorher zu.

(Ort, Datum)

(Firmenstempel der Bank)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

D. Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit während der Spielzeit

I. Einreichung von Unterlagen

Die DFB-Zentralverwaltung soll zur Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit während der Spielzeit Zulassungsnehmern im Rahmen der Entscheidung über die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vor Beginn der Spielzeit die Auflage erteilen, nachfolgende Unterlagen bis 31.10.t einzureichen:

- Bilanz/Zwischenbilanz zum 30.6.t;
- Anhänge zur Bilanz/Zwischenbilanz zum 30.6.t unter Einbezug der DFB-Formblätter;
- Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Spieljahr 1.7.t–1 – 30.6.t sowie 1.7.t – 30.9.t nach der vom DFB vorgegebenen Gliederung;
- Plan-Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeiträume 1.10.t–31.12.t sowie 1.1.t+1 – 30.6.t+1 nach der vom DFB vorgegebenen Gliederung.

Die DFB-Zentralverwaltung ist nach Überprüfung dieser Unterlagen dazu berechtigt, die bei der Bewertung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vor einer Spielzeit vorgenommenen Prognosen aufgrund neuer Umstände anzupassen.

II. Nachträgliche Auflagen

Ergibt die Überprüfung der Unterlagen eine Liquiditätsunterdeckung, kann die DFB-Zentralverwaltung nachträgliche Auflagen erteilen, um die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in der laufenden Spielzeit und damit die Finanzierung des Spielbetriebs sicherzustellen.

Insbesondere kann die DFB-Zentralverwaltung die Auflagen erteilen, dass

- der Zulassungsnehmer innerhalb einer bestimmten Frist Nachweise zur Schließung der festgestellten Liquiditätslücke mittels vorzuzugewählter Optionen vorlegen muss und/oder
- vor einer Verpflichtung eines Spielers ab Feststellung einer Liquiditätslücke innerhalb der laufenden Spielzeit bis Ende der Wechselperiode II die schriftliche Zustimmung der DFB-Zentralverwaltung einzuholen ist („Transferaufgabe“). Die Zustimmung zu der Untervertragnahme des Spielers wird erteilt, wenn der Zulassungsnehmer nachweist, dass die Erfüllung sämtlicher in der laufenden Spielzeit mit der Untervertragnahme des Spielers verbundenen finanziellen Verpflichtungen unter Sicherung des Spielbetriebs gewährleistet ist.

III. Aufлагensanktionierung

1. Werden Unterlagen im Rahmen der Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit während der Spielzeit gemäß Nr. I., Einreichung von Unterlagen während der Spielzeit nicht fristgerecht eingereicht, so werden von der DFB-Zentralverwaltung folgende Vertragsstrafen festgesetzt:

-
- a) keine oder unvollständige Unterlagen bis zum 31.10.: Geldstrafe in Höhe von bis zu € 5.000,00;
 - b) keine oder unvollständige Unterlagen bis zum 30.11.: weitere Geldstrafe in Höhe von € 25.000,00;
 - c) keine oder unvollständige Unterlagen bis zum 15.12.: Aberkennung von zwei Gewinnpunkten in der laufenden Spielzeit sowie Erteilung der „Transferauflage“.
2. Bei Nicht-Erfüllung einer Auflage gemäß II. erster Spiegelstrich, welche im Rahmen der Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erteilt wurde, werden von der DFB-Zentralverwaltung folgende Vertragsstrafen festgesetzt:
- a) sofern von der festgestellten Liquiditätslücke bis einschließlich 50 % geschlossen wurde, Aberkennung von zwei Gewinnpunkten in der laufenden Spielzeit;
 - b) sofern von der festgestellten Liquiditätslücke mehr als 50 % bis einschließlich 90 % geschlossen wurde, Aberkennung von einem Gewinnpunkt in der laufenden Spielzeit;
 - c) sofern von der festgestellten Liquiditätslücke mehr als 90 % geschlossen wurde, Geldstrafe in Höhe von 10 % der nicht geschlossenen Liquiditätslücke.
3. Bei Nicht-Erfüllung einer Auflage gemäß II. zweiter Spiegelstrich, nach welcher vor Verpflichtung eines Spielers die schriftliche Zustimmung der DFB-Zentralverwaltung einzuholen ist, werden von der DFB-Zentralverwaltung folgende Vertragsstrafen festgesetzt:
- a) sofern von der festgestellten Liquiditätslücke bis einschließlich 50 % geschlossen wurde oder die Transferauflage gemäß III., Nr. 1 c) erteilt wurde, Aberkennung von zwei weiteren Gewinnpunkten in der laufenden Spielzeit;
 - b) sofern die festgestellte Liquiditätslücke zu mehr als 50 %, aber nicht zu 100 % geschlossen wurde, Aberkennung von einem weiteren Gewinnpunkt in der laufenden Spielzeit;
 - c) sofern die festgestellte Liquiditätslücke zwar vollständig geschlossen, die Finanzierung des neuen Spielers jedoch nicht oder unvollständig nachgewiesen wurde (vgl. II. zweiter Spiegelstrich), Geldstrafe in Höhe der 50 % der durch den Spielertransfer fix verursachten Aufwendungen bis 30.6.t (unter anderem Gehalt, Lohnnebenkosten, Transfer- oder Ausbildungsentschädigung, Honorar Spielerberater, Handgeld, fixe Sonderzahlungen).

IV. Richtlinie zum DFB-Kautionsfonds zur 3. Liga

1. Zweck des DFB-Kautionsfonds

Mit dem DFB-Kautionsfonds, den die Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga (Zulassungsnehmer) gemäß I. Einzureichende Unterlagen, Nr. 2. c) dieser Richtlinie dem DFB zu stellen haben, soll gewährleistet werden, dass der Spielbetrieb in der 3. Liga reibungslos abgewickelt werden kann, insbesondere auch dann, wenn einem einzelnen Zulassungsnehmer während der Spielzeit die Zahlungsunfähigkeit droht.

2. Höhe des DFB-Kautionsfonds

Der DFB-Kautionsfonds beziffert sich pro Spieljahr auf einen maximalen Deckungsbetrag in Höhe von Mio. € 1,0. Dieser Betrag steht der 3. Liga während einer Spielzeit jeweils vom ersten Spieltag bis zum 15. April zur Verfügung.

Eine Verpflichtung des DFB zur Aufstockung oder Auffüllung des DFB-Kautionsfonds nach dessen teilweisen oder vollständigen Inanspruchnahme innerhalb einer Spielzeit besteht nicht.

3. Inanspruchnahme des DFB-Kautionsfonds

Der DFB-Kautionsfonds kann nur durch Zulassungsnehmer und nur nach Inanspruchnahme aller sonstigen im Zulassungsverfahren zum Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit berücksichtigten Sicherheiten in Anspruch genommen werden. Die Angabe von Gründen ist hierzu nicht erforderlich.

Nachdem ein Zulassungsnehmer den DFB-Kautionsfonds in Anspruch genommen hat, behält der DFB von der nächsten für die 3. Liga insgesamt zur Auszahlung anstehenden Fernsehrate der jeweiligen Spielzeit den entsprechenden Betrag ein.

Jeder Zulassungsnehmer kann einen Betrag in Höhe von bis zu T€ 250 pro Spielzeit in Anspruch nehmen.

4. Arten der Verwendung

Der DFB kann im Einvernehmen mit dem Zulassungsnehmer aus dem DFB-Kautionsfonds für den Zulassungsnehmer dessen vertragliche Verbindlichkeiten erfüllen. Eine Schuld oder Haftung des DFB gegenüber Gläubigern des Zulassungsnehmers wird dadurch nicht begründet.

Die Verbindlichkeiten des Zulassungsnehmers sind tunlichst in folgender Reihenfolge zu begleichen:

1. gegenüber den Spielern, den Trainern und dem Funktionsteam,
2. gegenüber DFB,
3. gegenüber Dritten.

Ein Anspruch der unter Nr. 1. bis 3. Genannten gegen den DFB auf Auszahlung von Mitteln aus dem DFB-Kautionsfonds besteht nicht.

5. Folgen der Inanspruchnahme des DFB-Kautionsfonds

Bei einer Inanspruchnahme des DFB-Kautionsfonds durch einen Zulassungsnehmer durch ein- oder mehrmalige Auszahlungen von bis zu T€ 125 spricht der DFB-Spielausschuss in der laufenden Spielzeit mit sofortiger Wirkung den Abzug von drei Gewinnpunkten aus, sofern der Zulassungsnehmer den in Anspruch genommenen Betrag (inkl. 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz Zinsen p. a.) nicht innerhalb von acht Wochen (spätestens zum 15.5. der laufenden Spielzeit) an den DFB zurückzahlt. Bei einer Inanspruchnahme von insgesamt mehr als T€ 125 und bis zu T€ 250 beträgt der Abzug durch den DFB-Spielausschuss mit sofortiger Wirkung insgesamt sechs bzw. drei weitere Gewinnpunkte, sofern der Zulassungsnehmer den in Anspruch genommenen Betrag (inkl. 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz Zinsen p. a.) nicht innerhalb von acht Wochen (spätestens zum 15.5. der laufenden Spielzeit) an den DFB zurückzahlt. Die Entscheidung ist endgültig.

Die als Darlehen des DFB erhaltenen Gelder sind zu verzinsen. Der Zinssatz beträgt für das Jahr 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Die Rückzahlung der in Anspruch genommenen Mittel einschließlich Zinsen an den DFB ist Bedingung für den Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Zulassungsverfahren für die der Inanspruchnahme folgenden Spielzeit. Der mit Ausschlussfrist versehene Termin für die Erfüllung dieser Bedingung entspricht dem allgemeinen Bedingungserfüllungstermin des Zulassungsverfahrens und wird dem Zulassungsnehmer rechtzeitig bekannt gegeben. Erfolgt die Rückzahlung nicht fristgerecht innerhalb der aufgegebenen Ausschlussfrist, ist der Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht erbracht und der Zulassungsnehmer erhält keine Zulassung für die entsprechende Spielzeit.

In diesem Zeitraum, bis zum Ablauf von zehn Jahren, ist eine Teilnahme an der 3. Liga ausgeschlossen, es sei denn, der betroffene Club zahlt in diesem Zeitraum die in Anspruch genommenen Mittel einschließlich Zinsen bis spätestens zum Beginn des jeweils nächsten Zulassungsverfahrens unter Beachtung der statuarisch festgelegten Bewerbungstermine (Ausschlussfristen) an den DFB zurück. Erfolgt die Rückzahlung nicht oder nur teilweise, nimmt er an dem jeweiligen Zulassungsverfahren nicht teil.

Die Verbindlichkeit des Zulassungsnehmers gegenüber dem DFB besteht auch über den Ablauf der zehn auf den Auszahlungszeitpunkt folgenden Spielzeiten hinaus. Der in Anspruch genommene DFB-Kautionsfonds steht den restlichen Zulassungsnehmern derjenigen Spielzeit zu, in welcher der DFB-Kautionsfonds in Anspruch genommen wurde und wird nach Rückzahlung an den DFB an die entsprechenden Zulassungsnehmer zurückgezahlt.

Mit dem Antrag auf Auszahlung aus dem Kautionsfonds muss der Zulassungsnehmer darüber hinaus schriftlich erklären, dass er

- im Falle des Aufstiegs in die 2. Bundesliga zukünftige, aus der Teilnahme an der 2. Bundesliga resultierende Fernsehgeldansprüche;

-
- im Falle der Qualifikation für die 1. Hauptrunde des DFB-Vereinspokals der Herren zukünftige, aus der zentralen Vermarktung der Rechte am DFB-Vereinspokal der Herren durch den DFB resultierende Ansprüche ab der 1. Hauptrunde in Höhe von 50 % sowie
 - sonstige Forderungen gegen den DFB

insgesamt bis zur Höhe der in Anspruch genommenen Mittel einschließlich Zinsen an den DFB abtritt.

Bei erstmaliger Inanspruchnahme des Kautionsfonds wird ein Zuschlag in Höhe von 5 % der in Anspruch genommenen Summe verhängt. Bei erneuter Inanspruchnahme in der folgenden Spielzeit werden 10 % der in Anspruch genommenen Summe als Zulage erhoben. Sollte im Folgejahr wieder eine Inanspruchnahme erfolgen, so wird in der laufenden Spielzeit mit sofortiger Wirkung ein Gewinnpunkt aberkannt. Bei jeder weiteren Inanspruchnahme im jeweiligen Folgejahr werden in der laufenden Spielzeit mit sofortiger Wirkung drei Gewinnpunkte aberkannt.

Teil II Konzernabschluss

I. Einzureichende Unterlagen für den zusammengefassten oder konsolidierten Abschluss

1. Zum Nachweis seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit muss der Bewerber der DFB-Zentralverwaltung folgende Unterlagen einreichen (sofern die Aufstellung des Konzernabschlusses nach § 315a HGB nach internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) erfolgt, können die Anlagen zum Konzernprüfungsbericht analog zu den nach IFRS geltenden Regelungen eingereicht werden):

a) Angaben zur Überprüfung des Konsolidierungskreises des Bewerbers:

aa) Der Bewerber muss dem DFB Informationen zur rechtlichen Konzernstruktur zum satzungsgemäßen Abschlussstichtag vor dem Termin zur Einreichung des Zulassungsantrags beim DFB unterbreiten. Diese Informationen müssen in einer grafischen Darstellung vorgelegt und vom Management genehmigt werden. Der DFB muss jederzeit über alle Änderungen an der rechtlichen Konzernstruktur informiert werden, die nach der Einreichung der grafischen Darstellung beim DFB erfolgten.

bb) Das unter aa) genannte Dokument muss die folgenden Instanzen klar bestimmen und Angaben zu ihnen enthalten:

- i) den Bewerber;
- ii) alle Tochterunternehmen des Bewerbers;
- iii) alle assoziierten Unternehmen des Bewerbers;
- iv) alle direkten und indirekten beherrschenden Parteien des Bewerbers bis hinauf zur und einschließlich der obersten beherrschenden Partei;
- v) alle Parteien, die über eine direkte oder indirekte Beteiligung von 10 Prozent oder mehr am Bewerber verfügen oder aus anderen Gründen einen wesentlichen Einfluss auf ihn ausüben.

Der in ee) festgelegte Berichtskreis ist im Dokument ebenfalls klar zu bestimmen.

Bei Bedarf kann der DFB den Bewerber auffordern, darüber hinausgehende Informationen einzureichen (zum Beispiel Angaben zu Tochtergesellschaften und/oder assoziierten Gesellschaften des obersten beherrschenden Unternehmens und/oder des direkt beherrschenden Unternehmens).

cc) Folgende Angaben müssen für alle in der rechtlichen Konzernstruktur enthaltenen Unternehmen vorgelegt werden:

- i) Name der rechtlichen Einheit;
- ii) Art der rechtlichen Einheit;
- iii) Haupttätigkeit der rechtlichen Einheit;
- iv) Beteiligungsquote in Prozent (sowie, sofern abweichend, Stimmrechtsquote in Prozent).

Für alle Tochterunternehmen des Bewerbers bzw. für Bewerber aus der Regionalliga auch für den Bewerber selbst müssen zudem folgende Angaben vorgelegt werden:

- v) Stamm-/Aktienkapital;
- vi) Summe Vermögenswerte;
- vii) Gesamteinnahmen;
- viii) Summe Eigenkapital.

Die Finanzinformationen aller im Berichtskreis enthaltenen Unternehmen müssen entweder zusammengefasst oder konsolidiert werden, so, als wenn es sich um ein einziges Unternehmen handeln würde.

- dd) Der Bewerber ermittelt den Berichtskreis aufgrund der nachfolgenden Bestimmungen, das heißt, das Unternehmen oder die Gruppe von Unternehmen, für die Finanzinformationen (zum Beispiel Einzelabschluss, zusammengefasster oder konsolidierter Abschluss) anzugeben sind, und übermittelt diese dem DFB. Bei fehlendem Einvernehmen hat der DFB das Recht, anstelle des vom Bewerber bestimmten Berichtskreises einen anderen Berichtskreis festzulegen.
- ee) Im Berichtskreis müssen enthalten sein:
 - i) der Bewerber;
 - ii) alle Tochtergesellschaften des Bewerbers;
 - iii) alle anderen in der rechtlichen Konzernstruktur enthaltenen Unternehmen, die im Zusammenhang mit den in ff), iii) – x) definierten fußballerischen Tätigkeiten Einnahmen erzielen und/oder Leistungen erbringen und/oder Ausgaben tätigen;
 - iv) alle Unternehmen unabhängig davon, ob sie in der rechtlichen Konzernstruktur enthalten sind oder nicht, die im Zusammenhang mit den in ff), i) und ii) definierten fußballerischen Tätigkeiten Einnahmen erzielen und/oder Leistungen erbringen und/oder Ausgaben tätigen.
- ff) Fußballerische Tätigkeiten umfassen:
 - i) Beschäftigung/Einstellung von Personal einschließlich der Bezahlung aller Formen von Vergütungen an Arbeitnehmer aus vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen;
 - ii) Erwerb/Verkauf von Spielerregistrierungen (einschließlich Ausleihungen);
 - iii) Eintrittskartenverkauf;
 - iv) Sponsoring und Werbung;
 - v) Erträge mediale Verwertungsrechte und gemeinschaftliche Vermarktung;
 - vi) Merchandising und Hospitality;

-
- vii) Spielbetrieb (zum Beispiel Administration, Aktivitäten am Spieltag, Reisen, Scouting usw.);
 - viii) Finanzierung (einschließlich Finanzierungen, bei denen Vermögenswerte des Bewerbers als Sicherheit oder Pfand dienen);
 - ix) Nutzung und Verwaltung von Stadien und Trainingseinrichtungen;
 - x) Juniorenbereich.
- gg) Ein Unternehmen kann nur dann aus dem Berichtskreis ausgenommen werden:
- i) wenn seine Tätigkeiten keinen Bezug zu den in ff) definierten fußballerischen Tätigkeiten und/oder zu den Standorten, Vermögenswerten oder der Marke des Fußballklubs haben,
 - ii) wenn es im Vergleich zu allen Unternehmen, die den Berichtskreis bilden, unerheblich ist (in analoger Anwendung von § 296 Absatz 2 HGB) und es keine der in ff), i) und ii) definierten fußballerischen Tätigkeiten ausübt, oder
 - iii) wenn alle fußballerischen Tätigkeiten, die es ausübt, bereits vollständig im Jahresabschluss eines der im Berichtskreis enthaltenen Unternehmen angegeben sind.
- hh) Der Bewerber muss eine Erklärung von einer zeichnungsberechtigten Person einreichen, die bestätigt:
- i) dass alle Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit allen in ff) angegebenen fußballerischen Tätigkeiten im Berichtskreis enthalten sind. Sollte dies nicht der Fall sein, muss er eine ausführliche Erklärung abgeben; und
 - ii) ob ein in der rechtlichen Konzernstruktur enthaltenes Unternehmen vom Berichtskreis ausgenommen wurde, mit einer entsprechenden Begründung unter Bezugnahme auf gg).
- ii) Die rechtliche Gesamtstruktur des Bewerbers ist gemäß Nr. 1 a) aa) bis Nr. 1 a) hh) darzustellen. Die hierfür erforderlichen Unterlagen sind der DFB-Zentralverwaltung bis spätestens 31.10.t-1 vorzulegen.
- b) Bewerber, welche der DFB-Zentralverwaltung keinen von einem Wirtschaftsprüfer testierten Konzernabschluss/Einzelschluss zum 30.6.t-1 vorlegen/vorgelegt haben:
- aa) Konzernbilanz zum 31.12.t-1 (t = aktuelles Jahr)
 - bb) Konzern-Gewinn- und Verlustrechnungen für das abgelaufene Wirtschaftsjahr (1.1.t-1 bis 31.12.t-1 bzw. bei abweichendem Wirtschaftsjahr 1.7.t-2 bis 30.6.t-1)
 - cc) Konzernlagebericht des Vorstandes
-

-
- dd) Konzernanhang
 - ee) Kapitalflussrechnung für das abgelaufene Spieljahr (1.7.t-2 bis 30.6.t-1 bzw. bei abweichenden Wirtschaftsjahr 1.7.t-2 bis 30.6.t-1) und für die erste Hälfte des laufenden Spieljahres (1.7.t-1 bis 31.12.t-1)
 - ff) Eigenkapitalspiegel (zum 31.12.t-1 bzw. bei abweichenden Wirtschaftsjahr zum 30.6.t-1)
 - gg) Konzern-Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen für die zweite Hälfte des laufenden Spieljahres (1.1.t bis 30.6.t), für die kommende Spielzeit (1.7.t bis 30.6.t+1) sowie Ist-Zahlen für die Zeiträume 1.7.t-2 bis 30.6.t-1 und 1.7.t-1 bis 31.12.t-1
 - hh) Bericht eines Wirtschaftsprüfers über die Prüfung der unter aa) bis gg) genannten Unterlagen (siehe Abschnitt II zu den Anforderungen an den Bericht).

Das abschließende Ergebnis der Prüfung der Punkte aa) bis gg) ist durch den Wirtschaftsprüfer zu bestätigen. Wird der Bestätigungsvermerk versagt oder nicht gegeben, liegt kein geprüfter Abschluss vor, und der Bewerber nimmt am Zulassungsverfahren nicht teil. Wird der Bestätigungsvermerk nicht uneingeschränkt oder mit Zusätzen erteilt, obliegt es der DFB-Zentralverwaltung zu würdigen, inwieweit die Art der Einschränkung zu Konsequenzen für das Verfahren führt, insbesondere ob eine Einschränkung durch die Erfüllung einer Bedingung beseitigt werden kann. Falls der Bestätigungsvermerk im Hinblick auf die Unternehmensfortführung bezogen auf die Liquiditätssituation nicht uneingeschränkt oder mit Zusätzen erteilt wird, wird eine Bedingung festgelegt, deren Erfüllung die Einschränkung bzw. den Zusatz beseitigt.

Die Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer erfolgt nach Abschnitt II des Teils II Konzernabschluss der Richtlinie.

Handelt es sich bei dem Bewerber um ein Mitglied der 3. Liga, hat er der DFB-Zentralverwaltung bis zum 30.11.t-1 einen Wirtschaftsprüfer vorzuschlagen und im Fall der Zustimmung der DFB-Zentralverwaltung zu beauftragen, welcher die Prüfung der vom Bewerber vorzulegenden Unterlagen vornimmt. Stimmt der DFB dem vom Bewerber vorgeschlagenen Wirtschaftsprüfer nicht zu und es kommt auch sonst keine Verständigung zustande, hat der Bewerber aus der 3. Liga einen ihm von der DFB-Zentralverwaltung vorzuschlagenden Wirtschaftsprüfer zu bestellen.

Zulassungsbewerber aus der 4. Spielklassenebene sowie der 2. Bundesliga erteilen den Prüfungsauftrag an einen Wirtschaftsprüfer selbst, ohne dass es einer Zustimmung durch die DFB-Zentralverwaltung bedarf.

-
- c) Bewerber, welche der DFB-Zentralverwaltung einen von einem Wirtschaftsprüfer testierten Konzernabschluss/Einzelabschluss zum 30.6.t-1 vorlegen/vorgelegt haben:
- aa) Testierter Konzernabschluss/Einzelabschluss zum 30.6.t-1
 - bb) Konzernbilanz/-zwischenbilanz zum 31.12.t-1 (t = aktuelles Jahr)
 - cc) Konzern-Gewinn- und Verlustrechnungen für die erste Hälfte des laufenden Spieljahres (1.7.t-1 bis 31.12.t-1)
 - dd) Konzernanhang
 - ee) Kapitalflussrechnung (1.7.t-2 bis 30.6.t-1)
 - ff) Konzern-Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen für die zweite Hälfte des laufenden Spieljahres (1.1.t bis 30.6.t), für die kommende Spielzeit (1.7.t bis 30.6.t+1) sowie Ist-Zahlen für die Zeiträume 1.7.t-2 bis 30.6.t-1 und 1.7.t-1 bis 31.12.t-1
 - gg) Bericht eines Wirtschaftsprüfers über die prüferische Durchsicht der unter bb) bis ff) genannten Unterlagen (siehe Abschnitt II zu den Anforderungen an den Bericht).

Wird in der Bescheinigung über die prüferische Durchsicht der Punkte bb) bis ff) die Aussage getroffen, dass der Zwischenabschluss des Bewerbers nicht in Übereinstimmung mit den handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt ist und/ oder nicht ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt, liegt kein Zwischenabschluss mit einer prüferischen Durchsicht vor, und der Bewerber nimmt am Zulassungsverfahren nicht teil.

Werden in der Bescheinigung Mängel in der Rechnungslegung festgestellt, obliegt es der DFB-Zentralverwaltung zu würgen, inwieweit die Art der Mängel zu Konsequenzen für das Verfahren führt, insbesondere ob die Mängel durch die Erfüllung einer Bedingung beseitigt werden können.

Falls in der Bescheinigung festgestellt wird, dass der Fortbestand des Unternehmens bezogen auf die Liquiditätssituation gefährdet ist, kann eine Bedingung festgelegt werden, deren Erfüllung die Gefährdung des Fortbestands des Unternehmens beseitigt.

Die prüferische Durchsicht durch den Wirtschaftsprüfer erfolgt nach Abschnitt II des Teils II Konzernabschluss dieser Richtlinie.

Handelt es sich bei dem Bewerber um ein Mitglied der 3. Liga, hat er der DFB-Zentralverwaltung bis zum 30.11.t-1 einen Wirtschaftsprüfer vorzuschlagen und im Fall der Zustimmung der DFB-Zentralverwaltung zu beauftragen, welcher die prüferische Durchsicht der vom Bewerber vorzulegenden Unterlagen vornimmt. Stimmt der DFB dem vom Bewerber vor-

geschlagenen Wirtschaftsprüfer nicht zu und es kommt auch sonst keine Verständigung zustande, hat der Bewerber aus der 3. Liga einen ihm von der DFB-Zentralverwaltung vorzuschlagenden Wirtschaftsprüfer zu bestellen.

Zulassungsbewerber aus der 4. Spielklassenebene sowie der 2. Bundesliga erteilen den Prüfungsauftrag an einen Wirtschaftsprüfer selbst, ohne dass es einer Zustimmung durch die DFB-Zentralverwaltung bedarf.

2. Weiterhin sind die in Teil I Einzelabschluss „I. Einzureichende Unterlagen für den Einzelabschluss Nr. 2“ aufgelisteten Unterlagen einzureichen.

Die dort unter den Nummern 2a) bis p) genannten Erklärungen werden bereits mit der Erklärung zur Bewerbung zur 3. Liga, welche im Rahmen des technisch-organisatorischen Zulassungsverfahrens einzureichen ist, abgegeben. Die Unterlagen sind i.S.d. Teil II Konzernabschluss einzureichen.

3. Weiterhin sind die gemäß Teil I Einzelabschluss „I Einzureichende Unterlagen für den Einzelabschluss Nr. 3“ sowie „I Einzureichende Unterlagen für den Einzelabschluss Nr. 4“ vorzulegenden Nachweise einzureichen (Bestätigung bzw. Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers).

4. Zur Überprüfung, ob eine Kapitalauflage gemäß Teil I Einzelabschluss, III. Grundsätze für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, I. Kapitalauflage festzulegen ist, hat der Bewerber folgende Unterlagen einzureichen (nur bei Konzernabschluss):

- a) Einzelabschluss des Bewerbers zum 31.12.t-1 (inklusive Prüfungsbericht, soweit vorhanden);
- b) Ermittlung des korrigierten Eigenkapitals gemäß Teil I Einzelabschluss Abschnitt C. I.;
- c) Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers über die zutreffende Ermittlung des korrigierten Eigenkapitals.

5. Die Bewerbungsunterlagen der Zulassungsbewerber gemäß Teil II Konzernabschluss, Abschnitt I, Nrn. 1. – 4. müssen der DFB-Zentralverwaltung bis spätestens zum 1. März, 15:30 Uhr (Ausschlussfrist), zugegangen sein. Für Bewerber aus der 2. Bundesliga gilt der 15. März, 15:30 Uhr (Ausschlussfrist). Sind der DFB-Zentralverwaltung zu den aus Teil II Konzernabschluss, Abschnitt I, Nr. 3. folgenden Zulassungsvoraussetzungen fristgerecht Bestätigungen bzw. Bescheinigungen eines Wirtschaftsprüfers zugegangen, ohne dass durch diese die geforderten Nachweise erbracht werden, sind die Bewerbungsunterlagen dennoch als vollständig anzusehen. In diesen Fällen ist als Bedingung für die Bestätigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Bewerbers jedoch festzulegen, dass die fehlenden Nachweise innerhalb einer zu bestimmenden Ausschlussfrist vollumfänglich zu erbringen sind.

-
6. Die DFB-Zentralverwaltung oder von ihr beauftragte Dritte sind zu jeder Zeit berechtigt, neben der periodischen Vorlage von bestätigten Bilanzen und Abrechnungsunterlagen auch die Vorlage weiterer Daten über die wirtschaftliche Situation innerhalb einer angemessenen Frist zu verlangen.

Im Übrigen obliegt der DFB-Zentralverwaltung auch die laufende Beobachtung, Prüfung und Beratung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Vereine/Kapitalgesellschaften der 3. Liga.

Die DFB-Zentralverwaltung kann von ihr beauftragten Dritten auch die interne Buch- und Kassenprüfungsbefugnis bei Vereinen/Kapitalgesellschaften der 3. Liga anvertrauen.

II. Anforderungen an die Berichterstattung durch Wirtschaftsprüfer über die Prüfung/prüferische Durchsicht des Konzernabschlusses/-zwischenabschlusses von Vereinen und Kapitalgesellschaften

Die Anforderungen an die Berichterstattung durch Wirtschaftsprüfer hängen davon ab, ob eine Prüfung (nachfolgend Nrn. 1. und 3.) oder eine prüferische Durchsicht (nachfolgend Nrn. 2. und 3.) des Konzernabschlusses/-zwischenabschlusses von Vereinen und Kapitalgesellschaften vorzunehmen ist.

1. Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer

Für die Anforderungen an die Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer wird auf sinngemäße Anwendung von Teil I Einzelabschluss „II. Anforderungen an die Berichterstattung durch Wirtschaftsprüfer über die Prüfung/prüferische Durchsicht des Jahres-/Zwischenabschlusses von Vereinen und Kapitalgesellschaften Nr. 1. Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer“ mit Ausnahme von „Nr. 1. d) Bestätigungsvermerk“ verwiesen.

Gesondert ist auf die Prüfung des Eigenkapitalspiegels durch den Wirtschaftsprüfer hinzuweisen. Die Entwicklung des Eigenkapitalspiegels ist gemäß den Regelungen des Deutschen Rechnungslegungs Standards (DRS 7) „Konzerneigenkapital und Konzerngesamtergebnis“ darzustellen.

Durch die Erweiterung des Prüfungsgegenstandes für die Zwecke des Zulassungsverfahrens zur Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit durch den DFB sind zusätzliche Angaben erforderlich, wie z. B. über die Plausibilitätsbeurteilung der Konzern-Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, insbesondere zur Herleitung der Planzahlen und Plausibilität der Annahmen. Hinsichtlich der Anforderungen an die Plausibilitätsbeurteilung wird auf die im IDW Prüfungshinweis „Prüfung von Gewinnprognosen und -schätzungen (IDW PH 9.960.3)“ niedergelegten Grundsätze verwiesen.

Der Bestätigungsvermerk ist entsprechend den Empfehlungen des jeweils gültigen Prüfungsstandards „Grundsätze für die ordnungsmäßige Erteilung von Bestätigungsvermerken bei Abschlussprüfungen (IDW PS 400)“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zu erteilen. Darüber hinaus vorgenommene Abweichungen von IDW PS 400 sind klar zu benennen.

-
- a) Sofern keine Einschränkungen oder eine Versagung erforderlich sind, ist von folgender Fassung des Bestätigungsvermerks für den Konzernabschluss Gebrauch zu machen:

„Ich habe/wir haben den von der [Name des Mutterunternehmens] aufgestellten Konzernabschluss/Konzernzwischenabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalspiegel – und den Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar (1. Juli) bis 31. Dezember t–1 geprüft. Durch die Statuten des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die Konzern-Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, auf das eventuelle Bestehen von überfälligen Verbindlichkeiten zum 31.12.t–1 sowie auf die Prüfung der Einhaltung von Auflagen aus früheren Zulassungsverfahren. Die Buchführung und die Aufstellung von Konzernabschluss/Konzernzwischenabschluss und Konzernlagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften (und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags/der Satzung) sowie der aktuellen Fassung der Statuten des DFB liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Bewerbers. Meine/Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir/uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Konzernabschluss/Konzernzwischenabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Konzernlagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand abzugeben.

Ich habe meine/Wir haben unsere Konzernabschlussprüfung/Konzernzwischenabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung und den zusätzlichen Bestimmungen des DFB vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Konzernabschluss/Konzernzwischenabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, durch den Konzernlagebericht und durch die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstands nach den Statuten des DFB ergeben, vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Bewerbers sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Konzernabschluss/Konzernzwischenabschluss und Konzernlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, der Abgrenzung

des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts. Ich bin/Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Meine/Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner/unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Konzernabschluss/Konzernzwischenabschluss den gesetzlichen Vorschriften (und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags/der Satzung) sowie der aktuellen Fassung der Statuten des DFB und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns. Der Konzernlagebericht steht in Einklang mit dem Konzernabschluss/Konzernzwischenabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Bewerbers und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Plausibilitätsbeurteilung der Konzern-Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, die Prüfung hinsichtlich des eventuellen Bestehens von überfälligen Verbindlichkeiten zum 31. Dezember t-1 sowie die Prüfung der Einhaltung von Auflagen aus vorangegangenen Zulassungsverfahren hat keine Einwendungen ergeben.“

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

Wirtschaftsprüfer

- b) Wird der Konzernabschluss in Anwendung von § 315a HGB nach internationalen Rechnungslegungsstandards erstellt, ist, sofern keine Einschränkungen oder eine Versagung erforderlich sind, von folgender Fassung des Bestätigungsvermerks Gebrauch zu machen:
- „Wir haben den von der [Name des Mutterunternehmens] aufgestellten Konzernabschluss – bestehend aus Bilanz, Gesamtergebnisrechnung, Eigenkapitalveränderungsrechnung, Kapitalflussrechnung und Anhang – und den Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Juli t-1 bis 30. Juni t geprüft. Durch die Statuten des DFB wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die Konzern-Plan-Gewinn- und Verlustrechnung. Die Aufstellung von Konzernabschluss und Konzernlagebericht nach den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind und/oder den ergänzend nach § 315a Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften (und den ergänzenden Regelungen der Satzung/des Gesellschaftsvertrags) sowie der aktuellen Fassung der Statuten des DFB liegt in der Verantwortung der gesetzlichen

Vertreter des Mutterunternehmens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand abzugeben. Wir haben unsere Konzernabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung und den zusätzlichen Bestimmungen des DFB vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Konzernabschluss unter Beachtung der anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften und durch den Konzernlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Erfüllung der Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes nach den Statuten des DFB ergeben, wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Konzerns sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Konzernabschluss und Konzernlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Konzernabschluss den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind (und den ergänzend nach § 315a Absatz 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags/der Satzung) sowie der aktuellen Fassung der Statuten des DFB und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns. Der Konzernlagebericht steht in Einklang mit dem Konzernabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Plausibilitätsbeurteilung der Konzern-Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, die Prüfung hinsichtlich des eventuellen Bestehens

von überfälligen Verbindlichkeiten zum 31. Dezember t-1 sowie die Prüfung der Einhaltung von Auflagen aus vorangegangenen Zulassungsverfahren hat keine Einwendungen ergeben.“

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

Wirtschaftsprüfer

2. Prüferische Durchsicht durch den Wirtschaftsprüfer

Für die Anforderungen an die prüferische Durchsicht durch den Wirtschaftsprüfer ist auf die sinngemäße Anwendung von Teil I Einzelabschluss „II. Anforderungen an die Berichterstattung durch Wirtschaftsprüfer über die Prüfung/prüferische Durchsicht des Jahres-/Zwischenabschlusses von Vereinen und Kapitalgesellschaften Nr. 2. Prüferische Durchsicht durch den Wirtschaftsprüfer“ mit Ausnahme von „Nr. 2. d) Bescheinigung“ zu verweisen.

Hinsichtlich der Anforderungen an die Plausibilitätsbeurteilung wird auf die im IDW Prüfungshinweis „Prüfung von Gewinnprognosen und -schätzungen (IDW PH 9.960.3)“ niedergelegten Grundsätze verwiesen.

Die Bescheinigung ist in Anlehnung an den jeweils gültigen Prüfungsstandard „Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen (IDW PS 900)“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zu erteilen.

- a) Sofern keine Beanstandungen vorliegen, ist von folgender Fassung der Bescheinigung für den Konzernabschluss Gebrauch zu machen:

„Wir haben den Zwischenkonzernabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Kapitalflussrechnung – für den Zeitraum vom 1. Januar t bzw. 1. Juli t-1 bis 30. Juni t und die Konzern-Plan-Gewinn- und Verlustrechnung der [Name des Mutterunternehmens] einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des Zwischenkonzernabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der durch die Statuten des DFB geforderten Unterlagen liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Mutterunternehmens. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu dem Zwischenkonzernabschluss sowie zu den durch den DFB geforderten Dokumenten auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht des Zwischenkonzernabschlusses sowie der durch den DFB geforderten Dokumente unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass der Zwischenkonzernabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften

aufgestellt worden ist oder ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vermittelt oder die durch den DFB geforderten Dokumente in wesentlichen Belangen den Anforderungen der Statuten des DFB widersprechen. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern des Zulassungsbewerbers und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Konzernabschlussprüfung erreichbare Sicherheit. Da wir auftragsgemäß keine Konzernabschlussprüfung vorgenommen haben, können wir einen Bestätigungsvermerk nicht erteilen.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass der Zwischenkonzernabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt worden ist oder ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vermittelt oder die durch den DFB geforderten Dokumente in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den Statuten des DFB aufgestellt worden sind.

Die Feststellung hinsichtlich des eventuellen Bestehens von überfälligen Verbindlichkeiten zum 31. Dezember t-1 haben keine Einwendungen ergeben. Die Plausibilitätsprüfung der Konzern-Plan-Gewinn- und Verlustrechnung hat keine Einwendungen ergeben.“

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

Wirtschaftsprüfer

- b) Wird der Konzernabschluss in Anwendung von § 315a HGB nach internationalen Rechnungslegungsstandards erstellt, ist, sofern keine Beanstandungen vorliegen, von folgender Fassung der Bescheinigung Gebrauch zu machen:

„Wir haben den Zwischenkonzernabschluss – bestehend aus Bilanz, Gesamtergebnisrechnung, Anhang und Kapitalflussrechnung – für den Zeitraum vom 1. Januar t bzw. 1. Juli t-1 bis 30. Juni t und die Konzern-Plan-Gewinn- und Verlustrechnung einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des Zwischenkonzernabschlusses nach den IFRS für Zwischenberichterstattung wie sie in der EU anzuwenden sind, und der durch die aktuelle Fassung der Statuten des DFB geforderten Unterlagen liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Mutterunternehmens. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu dem Zwischenkonzernabschluss sowie zu den durch den DFB geforderten Dokumenten auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht abzugeben.“

Wir haben die prüferische Durchsicht des Zwischenkonzernabschlusses sowie der durch den DFB geforderten Dokumente unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass der Zwischenkonzernabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den IFRS für Zwischenberichterstattung, wie sie in der EU anzuwenden sind, aufgestellt worden ist oder ein unter Beachtung der anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vermittelt oder die durch den DFB geforderten Dokumente in wesentlichen Belangen den Anforderungen der Statuten des DFB widersprechen. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern des Konzerns und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Konzernabschlussprüfung erreichbare Sicherheit. Da wir auftragsgemäß keine Konzernabschlussprüfung vorgenommen haben, können wir einen Bestätigungsvermerk nicht erteilen.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass der Zwischenkonzernabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den IFRS für Zwischenberichterstattung, wie sie in der EU anzuwenden sind, aufgestellt worden ist oder ein unter Beachtung der anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vermittelt oder die durch den DFB geforderten Dokumente in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den Statuten des DFB aufgestellt worden sind. Die Feststellungen hinsichtlich des eventuellen Bestehens von überfälligen Verbindlichkeiten zum 31. Dezember t-1 haben keine Einwendungen ergeben. Die Plausibilitätsprüfung der Konzern-Plan-Gewinn- und Verlustrechnung hat keine Einwendungen ergeben.“

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

Wirtschaftsprüfer

3. Anlagen

Aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes für die Zwecke des Zulassungsverfahrens ergeben sich zusätzlich vorzulegende Anlagen. Die Anlagen sind für den Konzernabschluss sinngemäß zu den Anmerkungen Teil I Einzelabschluss „II Anforderungen an die Berichterstattung durch Wirtschaftsprüfer über die Prüfung/prüferische Durchsicht

des Jahres-/Zwischenabschlusses von Vereinen und Kapitalgesellschaften Nr. 3. Anlagen“ zu erstellen.

Die Angaben sind um folgende konzernspezifische Aspekte zu ergänzen:

a) Jahres-/Zwischenabschluss

aa) Bilanz 31.12. t-1

Die Gliederung der Bilanz entspricht den Bestimmungen gemäß § 266 HGB und weist die dargestellten zusätzlichen fußballspezifischen Posten gesondert aus. Es wird auf die Darstellung der Bilanz im Teil I Einzelabschluss „II Anforderungen an die Berichterstattung durch Wirtschaftsprüfer über die Prüfung/prüferische Durchsicht des Jahres-/Zwischenabschlusses von Vereinen und Kapitalgesellschaften Nr. 3. Anlagen“ verwiesen. Zusätzliche Anforderungen an die Gliederung der Konzernbilanz im Sinne der Vorschriften des HGB sind zu berücksichtigen.

bb) Gewinn- und Verlustrechnung

Es wird auf die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung im Teil I Einzelabschluss „II Anforderungen an die Berichterstattung durch Wirtschaftsprüfer über die Prüfung/prüferische Durchsicht des Jahres-/Zwischenabschlusses von Vereinen und Kapitalgesellschaften Nr. 3. Anlagen“ verwiesen. Zusätzliche Anforderungen an die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung im Sinne der Vorschriften des HGB sind zu berücksichtigen.

cc) Anhang

Zusätzliche Anforderungen an die Erstellung eines Konzernanhangs im Sinne der Vorschriften des HGB sind zu berücksichtigen. Die Kapitalflussrechnung ist gemäß den jeweils geltenden Empfehlungen des DRS 2 zu erstellen.

b) Lagebericht (§ 315 HGB) – nur bei Prüfung nach Nr. 1.

Zusätzliche Anforderungen an die Erstellung eines Konzernlageberichts im Sinne der Vorschriften des HGB sind zu berücksichtigen. Der Konzernlagebericht ist nach den jeweils geltenden Empfehlungen des DRS 20 aufzustellen.

c) Darstellung der rechtlichen Verhältnisse des Bewerbers

Für die Darstellung der rechtlichen Verhältnisse des Bewerbers ist auf eine konzernspezifische Anwendung der Anmerkungen in Teil I Einzelabschluss „II. Anforderungen an die Berichterstattung durch Wirtschaftsprüfer über die Prüfung/prüferische Durchsicht des Jahres-/Zwischenabschlusses von Vereinen und Kapitalgesellschaften Nr. 3. c) Anlagen“ hinzuweisen.

d) Beziehungen zu Beteiligungsunternehmen und verbundenen Unternehmen

Auf Angaben gemäß „Nr. 3. d) Beziehungen zu Beteiligungsunternehmen und verbundenen Unternehmen“ kann verzichtet werden.

e) Gewinn- und Verlustrechnung (1. + 2. Spalte) und Konzern-Plan-Gewinn- und Verlustrechnung (3. + 4. Spalte)

Zusätzliche Anforderungen an die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung im Sinne der Vorschriften des HGB sind zu berücksichtigen.

III. Grundsätze für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

Es wird auf Ausführungen im „Teil I Einzelabschluss, Abschnitt III“ verwiesen. Diese sind für die Einreichung eines Konzernabschlusses sinngemäß anzuwenden.

IV. Richtlinie zum DFB-Kautionsfonds zur 3. Liga

Es wird auf Ausführungen im „Teil I Einzelabschluss, Abschnitt IV“ verwiesen.

V. Übergangsvorschriften für die erstmalige Aufstellung eines Konzernabschlusses

Im Falle der erstmaligen Aufstellung und Einreichung eines Konzernabschlusses für Zwecke des Zulassungsverfahrens sind die Vorjahreszahlen (t-1) ebenfalls nach den vorstehenden Vorschriften für den Konzernabschluss einzureichen. Für den Zeitraum t-2 gelten die Regelungen für den Einzelabschluss.

C. Richtlinien für das Zulassungsverfahren Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit 3. Liga

I. Zulassungsvoraussetzungen

Neben dem Abschluss des Zulassungsvertrags sowie der Abgabe der Bewerbung zur 3. Liga und der Erklärung zur Bewerbung als Grundvoraussetzung werden folgende Zulassungsvoraussetzungen festgelegt:

1. Satzung/Gesellschaftsvertrag, Register, Struktur

- a) Vorlage der aktuellen Satzung bzw. des aktuellen Gesellschaftsvertrags und verbindliche Erklärung, sämtliche Änderungen unverzüglich mitzuteilen.
- b) Vorlage eines vollständigen, aktuellen Auszugs aus dem Vereins- bzw. Handelsregister und verbindliche Erklärung, sämtliche Änderungen des Registerauszugs unverzüglich mitzuteilen.
- c) Benennung der im Außenverhältnis und gegenüber dem DFB vertretungsberechtigten Personen unter Mitteilung der jeweiligen Vertretungsregelungen und Vorlage notwendiger Vollmachten.
- d) Der Bewerber muss in seiner Satzung oder seinem Gesellschaftsvertrag sicherstellen oder sich hierzu verpflichten, die Satzung des DFB, das Statut 3. Liga sowie die übrigen Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des DFB und seiner Regional- und Landesverbände sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der Organe dieser Verbände anzuerkennen.
- e) Der Bewerber muss in seiner Satzung oder seinem Gesellschaftsvertrag sicherstellen oder sich hierzu verpflichten, dass Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Teilnehmern/Muttervereinen oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen und/oder an ihnen beteiligt sind, nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Teilnehmers sein dürfen, wobei Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen als ein Unternehmen gelten. Ebenso dürfen Mitglieder von Geschäftsführungs- oder Kontrollorganen eines anderen Teilnehmers keine Funktionen in Organen des Teilnehmers übernehmen. Für die Mitgliedschaft in Kontrollorganen des Teilnehmers kann der DFB auf Antrag des Teilnehmers eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Der Antrag ist zu begründen.
- f) Vorlage einer schriftlichen Erklärung, aus der sich ergibt, dass bei der Bestellung der betreffenden Personen die in Buchstabe e) genannten Voraussetzungen beachtet worden sind und – auf Aufforderung des DFB – Vorlage einer Liste mit den Namen der Mitglieder der Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorgane.

-
- g) Für einen Verein gilt zusätzlich, dass er in seiner Satzung sicherstellt oder sich hierzu verpflichtet, dass die Mitgliederversammlung den Vorsitzenden und gegebenenfalls auch die übrigen Mitglieder des Vorstandes wählt, nachdem zuvor ein Wahlausschuss den Vorsitzenden bzw. die Mitglieder des Vorstandes vorgeschlagen hat, oder ein von der Mitgliederversammlung in seiner Mehrheit gewähltes Vereinsorgan den Vorsitzenden und auch gegebenenfalls die übrigen Mitglieder des Vorstandes bestellt. Auf die Rahmenbedingungen für die Satzung eines Lizenzvereins (Anhang III zur LO) wird hingewiesen.
- h) Für eine Kapitalgesellschaft gilt zusätzlich, darzulegen durch Vorlage des Nachweises oder einer entsprechenden Verpflichtungserklärung, dass
- aa) ihr Sitz am Sitz des Muttervereins sein muss;
 - bb) der Name der Kapitalgesellschaft den Namen des Muttervereins enthalten muss, wobei die Aufnahme eines Firmennamens als Zusatz unzulässig ist;
 - cc) ein Recht, Mitglieder in den Aufsichtsrat bzw. ein anderes Kontrollorgan zu entsenden („Entsenderecht“) nur dem Mutterverein eingeräumt werden darf. Der Mutterverein soll in dem Kontrollorgan der Kapitalgesellschaft mehrheitlich vertreten sein.
- i) Für eine Kapitalgesellschaft gilt des Weiteren, dass sie eine Liste der Anteilseigner vorlegen muss, die 5 % oder mehr der Stimmrechte oder des Kapitals der Kapitalgesellschaft halten. Sie muss zudem nachweisen, dass sie im Rahmen des rechtlich Möglichen und Zumutbaren durch geeignete Maßnahmen auf die Einhaltung der Beschränkung von Mehrfachbeteiligungen an Kapitalgesellschaften (§ 9 Nr. 2. DFB-Statut 3. Liga) hinwirkt.

2. Weitere technisch-organisatorische Zulassungsvoraussetzungen

- a) Einreichung einer „Erklärung zum Stadion“ zur Dokumentation des tatsächlichen Zustands der Spielstätte entsprechend dem von der DFB-Zentralverwaltung hierzu erstellten Formular.
- b) Nachweis einer Platzanlage für alle Pflichtspiele der Mannschaft der 3. Liga, die folgende Voraussetzungen erfüllt:
 - aa) Zuschauerkapazität über 10.000 Plätze, davon mindestens 2.000 Sitzplätze (für 2. Mannschaften Zuschauerkapazität über 5.000 Plätze, davon mindestens 1.000 Sitzplätze);
 - bb) Flutlichtanlage mit mindestens 800 Lux E-Cam (fernsehtauglich);
 - cc) Rasenheizung (in besonders begründeten Ausnahmefällen, z.B. für Aufsteiger aus der 4. Spielklassenebene, kann insofern eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden);
 - dd) Naturrasenspielfeld;
 - ee) Ausreichende Anzahl Umkleieräume und sanitäre Einrichtungen für Aktive und Zuschauer sowie Einrichtungen für Medienmitarbeiter;

-
- ff) Einhaltung der in den Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen festgelegten baulichen Anforderungen.
 - c) Das Stadion muss sich am Sitz des Bewerbers befinden. Über Ausnahmen entscheidet der DFB-Spielausschuss, wobei sich das Stadion in jedem Fall im Verbandsgebiet des DFB befinden muss.
 - d) Das Stadion muss für den Spielbetrieb der 3. Liga uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Der Nachweis ist durch eine entsprechende Erklärung bzw. durch Vorlage des Stadionmietvertrags, soweit der Bewerber nicht Eigentümer des Stadions ist, zu erbringen.
 - e) Nachweis einer ausreichenden Veranstalter-Haftpflichtversicherung für die Durchführung des Spielbetriebs in der 3. Liga.
 - f) Einhaltung folgender Bedingungen bei der Verpflichtung von Spielern:
 - aa) Mindestens zwölf deutsche spielberechtigte Vertragsspieler im Kader.
 - bb) Bei Vermittlung von Spielern Beachtung der Vorgaben des Spielervermittlerreglements der FIFA.
 - g) Sportlicher Unterbau:

Mindestens fünf eigene Jugend-Mannschaften im Verbandsspielbetrieb, darunter A-, B- und C-Jugend.

Bei Kapitalgesellschaften genügt es, wenn der Mutterverein die Voraussetzungen erfüllt.
 - h) Jeder Teilnehmer der 3. Liga verpflichtet sich dazu, alle Spieler vor Aufnahme auf die Spielberechtigungsliste einer internistisch-allgemeinmedizinischen Untersuchung zu unterziehen. Die genauen Untersuchungsanforderungen legt der DFB-Spielausschuss auf Vorschlag der Kommission Sportmedizin fest. Der Nachweis der Sporttauglichkeit durch einen Arzt ist Voraussetzung zur Aufnahme auf die Spielberechtigungsliste.

Eine orthopädische Untersuchung der Spieler wird darüber hinaus empfohlen.
 - i) Schaffung der Voraussetzungen für eine zentrale Ligavermarktung:
 - aa) Nachweis, dass alle Spieler des Teilnehmers die Verwertung ihrer Persönlichkeitsrechte, insbesondere das Recht am eigenen Bild, auf den Teilnehmer zur eigenen Nutzung und zur eventuellen zentralen Ligavermarktung übertragen haben.
 - bb) Rechtsverbindliche Erklärung, ein eventuelles Liga-Logo auf alle möglichen Kommunikationsmittel zu übernehmen und im Stadion zwei Meter Bandenfläche auf Höhe der Mittellinie für dieses Logo zu reservieren.
 - cc) Rechtsverbindliche Erklärung, für einen Ligapartner nachfolgende Werbeleistungen zur Verfügung zu stellen:
 - Cam Carpets jeweils oberhalb des Tores (soweit im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten mit einem zumutbaren Aufwand umsetzbar; andernfalls ist eine adäquate alternative Werbefläche in Abstimmung mit dem Hauptpartner bereitzustellen),

-
- Banden in Höhe der Mittellinie (TV-Seite, ca. 6 x 0,9 Meter, und/oder Hintertor (einmalig ca. 6 x 0,9 Meter sowie Mini-Bande je ca. 6 x 0,3 Meter) bzw. adäquate Flächen auf alternativen Bandensystemen (LED/Drehbände),
 - Werbefläche bis zu 100 Quadratzentimeter auf dem rechten Trikotärmel,
 - Einsatz eines Composite-Logos, bestehend aus 3. Liga-Logo sowie Liga-Sponsor-Logo, auf Flash-Interview-Rückwänden und sonstigen Pressekonferenz-Rückwänden,
 - Flächen zur Integration des Composite-Logos auf weiteren Werbeträgern
 - Titelseite Stadionheft zuzüglich redaktioneller Beitrag des Liga-Sponsors,
 - Eintrittskarten, Akkreditierungen, Parkscheinen,
 - Internetauftritten und sonstigen Digitalplattformen wie zum Beispiel Social Media Seiten, inklusive redaktionelle Integration in Form von Berichten, Postings oder sonstigen aktuellen Formaten,
 - Auswechselfel,
 - Trainerbank,
 - Mannschaftsbus,
 - VIP/Hospitality-Bereich,
 - Stellung von 8 Tickets pro Heimspiel der 1. Kategorie, davon 4 inklusive VIP-Zugang sowie 4 Parkscheine für den Liga-Sponsor,
 - Bereitstellung des Klub-Logos zur gesamtheitlichen Nutzung aller Klub-Logos durch den Liga-Sponsor für werbliche Kampagnen, um die Hauptpartnerschaft zur 3. Liga zu kommunizieren.

Die Entscheidung darüber, ob ein Liga-Logo vermarktet oder ein Vertrag mit einem Hauptpartner abgeschlossen wird, muss den Teilnehmern spätestens bis zum 1. Januar vor Beginn des Spieljahres bekannt gegeben werden.

- dd) Rechtsverbindliche Erklärung, dass bei einer eventuellen zentralen Vermarktung des Spielballs der 3. Liga dieser Ball bei allen Meisterschaftsspielen der 3. Liga (zum Beispiel „Offizieller Ballausstatter der 3. Liga“) zum Einsatz kommt. Über Ausnahmen in Fällen einer im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung bereits bestehenden Ballpartnerschaft entscheidet der Spielausschuss.
- ee) Rechtsverbindliche Erklärung, einem TV-Partner (Pay live) nachfolgende Werbeleistungen zur Verfügung zu stellen:
 - Bereitstellung des Klub-Logos zur Einzel- und zur gesamtheitlichen Nutzung aller Klub-Logos durch den Medienpartner für redaktionelle und werbliche Zwecke, um die Medienpartnerschaft zur 3. Liga zu kommunizieren.

-
- Flächen zur Integration des Partner- bzw. Produkt-Logos auf Backdrops, Flash-Interview-Rückwänden und sonstigen Pressekonferenz-Rückwänden.
 - Flächen zur Integration von Bannern auf der Startseite der Klub-Websites.
 - Eine 1/1-Anzeige im Stadionheft des Klubs bei jedem Heimspiel.
 - Möglichkeit der Nutzung und Gestaltung von 5 werblichen Posts pro Social Media-Kanal des Klubs pro Saison.
 - Möglichkeit der Einbindung eines Presenting-Clips/Video-Snippets über 7 Sekunden auf den Social Media-Kanälen der Klubs in Clips, in denen Spielbewegtbildinhalte stattfinden.
 - Möglichkeit der Werbespotschaltung (30 Sekunden) vor und nach dem Spiel sowie in der Halbzeit über die bestehenden Videoleinwände (soweit vorhanden).
 - Möglichkeit der Schaltung von Highlights aus dem Spiel bzw. vom letzten Spieltag oder Aufeinandertreffen vor Spielbeginn und in den Halbzeitpausen über die bestehenden Videoleinwände und sonstigen Bildschirme im Stadion inklusive Moderation des Stadionsprechers und Branding des Medienpartners (soweit vorhanden).
 - Banden auf beiden Hintertorseiten (äußerste Bandenfläche zur Führungskamera-Seite hin) (6 Meter/Höhe entsprechend der üblichen Bandenhöhe in den Stadien) sowie bei LED-Banden-systemen (soweit vorhanden) eine Sequenz über jeweils 30 Sekunden vor und nach dem Spiel sowie in der Halbzeit (sofern bestehende Verträge und/oder die örtlichen Gegebenheiten die Umsetzung nicht oder nicht vollständig zulassen, ist eine adäquate alternative Werbefläche in Abstimmung mit dem TV-Partner bereitzustellen).
 - Möglichkeit der Integration in die Kommunikation an die Fans der Klubs (zum Beispiel Beilage von Angebots-Flyern beim Dauerkarten-/Ticket-/Merchandisingversand) inklusive CRM Datenbase sofern vorhanden und datenschutzrechtlich möglich.
 - Promotionmöglichkeiten (2 x pro Saison) im Stadionbereich (zum Beispiel Promotionstand inklusive Abverkauf, Flyer, Gewinnspiele oder Ähnliches) inklusive dazugehöriger Akkreditierungen.
 - Klub-Stadionführung, inklusive Blick hinter die Kulissen; Insider-Tour im Stadion bis zu zweimal pro Saison.
 - Erwähnung von Angeboten des Medienpartners im Spieltagsradio/Fanradio (soweit vorhanden).
 - Das aktuelle Mannschaftsfoto für Werbeaktionen zur Bewerbung des Programmangebots zu verwenden.
 - Stellung von 4 Tickets pro Heimspiel inklusive VIP-Zugang sowie 2 Parkscheine und 10 Kategorie-1-Tickets.

-
- j) Verpflichtung zur Einhaltung der Medien-Richtlinien 3. Liga.
 - k) Verpflichtung zur Zahlung der Zulassungsgebühr.

3. Personell-Administrative Zulassungsvoraussetzungen

- a) Verpflichtung eines verantwortlichen Trainers für die Mannschaft der 3. Liga mit Fußball-Lehrer-Lizenz (UEFA-Pro-Lizenz). Endet die Tätigkeit des Cheftrainers vor Ende der Spielzeit, kann übergangsweise für höchstens 15 Werktage ein Trainer ohne die erforderliche Lizenz beschäftigt werden. Für Aufsteiger aus der 4. Spielklassenebene gilt § 11 Nr. 5. der DFB-Ausbildungsordnung.
- b) Benennung/Meldung von medizinischem Personal (mindestens ein Arzt und ein Physiotherapeut).
- c) Benennung/Meldung eines operativ tätigen Geschäftsführers (Hauptamt, Vollzeit). Nachweis durch Einreichung eines Arbeits- oder Honorarvertrags. Das Muster-Stellenprofil der DFB-Zentralverwaltung ist zu beachten.
- d) Benennung/Meldung eines Verantwortlichen im Finanzbereich (Hauptamt, Vollzeit). Nachweis durch Einreichung eines Arbeits- oder Honorarvertrags, sofern kein Vertrag mit einer externen Firma zur Abwicklung der Buchhaltung/des Finanzwesens besteht. Das Muster-Stellenprofil der DFB-Zentralverwaltung ist zu beachten.
- e) Benennung/Meldung eines Verantwortlichen im Marketingbereich (Hauptamt, Vollzeit). Nachweis durch Einreichung eines Arbeits- oder Honorarvertrags, sofern kein Vermarktungsvertrag mit einer externen Vermarktungsagentur besteht. Das Muster-Stellenprofil der DFB-Zentralverwaltung ist zu beachten.
- f) Benennung/Meldung eines Pressesprechers (Hauptamt, Vollzeit). Nachweis durch Einreichung eines Arbeits- oder Honorarvertrags. Das Muster-Stellenprofil der DFB-Zentralverwaltung ist zu beachten.
- g) Unterhaltung einer Geschäftsstelle mit ausreichenden Kommunikationseinrichtungen, welche täglich erreichbar ist. Nachweis durch entsprechende Erklärung.
- h) Benennung/Meldung eines Sicherheitsbeauftragten.
- i) Benennung/Meldung eines Fanbeauftragten.

Endet die Tätigkeit einer der gemäß Nr. 3 b) bis i) benannten/gemeldeten Personen vor Ablauf einer Saison, ist innerhalb von drei Monaten eine Neubesetzung nachzuweisen. Über Ausnahmen entscheidet der DFB-Spielausschuss.

Ausschlussfristen:

Die Bewerbungsunterlagen der Zulassungsbewerber gemäß Nrn. 1. bis 3. müssen der DFB-Zentralverwaltung bis spätestens zum 1. März, 15:30 Uhr (Ausschlussfrist), zugegangen sein. Für Bewerber aus der 2. Bundesliga gilt

der 15. März, 15:30 Uhr (Ausschlussfrist). Diese Fristen gelten auch für die Einreichung des Zulassungsvertrags, der Bewerbung zur 3. Liga sowie der Erklärung zur Bewerbung.

Für die Nrn. 2b) bis 2i) sowie 3a) bis 3i) kann zur Wahrung der oben genannten Ausschlussfrist zunächst eine Verpflichtungserklärung abgegeben werden, wobei die Verpflichtung zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung unberührt bleibt. In diesen Fällen legt die DFB-Zentralverwaltung die endgültige Frist zur Erfüllung in Form von Bedingungen/Auflagen im Rahmen des Zulassungsverfahrens fest.

Alle Nachweise und Unterlagen sind ebenso vollumfänglich von Bewerbern einzureichen, die sich mit ihrer 2. Mannschaft für die 3. Liga bewerben. In diesem Zusammenhang ist ein Verweis auf das Lizenzierungsverfahren der DFL nicht zulässig.

Medienrichtlinien für die Teilnehmer der 3. Liga

Alle Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga (im Folgenden „Vereine“ genannt) müssen die nachfolgenden Medienrichtlinien erfüllen, um einen möglichst reibungslosen Ablauf im Zusammenspiel zwischen Vereinen und Medien zu gewährleisten.

1. Personelle Anforderungen

1.1. Pressesprecher/in

Vereine müssen gemäß C. Richtlinien für das Zulassungsverfahren Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit 3. Liga, I. Zulassungsvoraussetzungen, Nr. 3. f) im Rahmen des Zulassungsverfahrens einen hauptamtlichen/eine hauptamtliche Pressesprecher/in in Vollzeit benennen. Die Beschäftigung des Pressesprechers ist durch Einreichung eines Arbeits- oder Honorarvertrags nachzuweisen. Der Pressesprecher trägt im Verein die Zuständigkeit für den Bereich Medien & Kommunikation und ist dort fester Ansprechpartner. Der Kernarbeitsbereich des Pressesprechers liegt in der Kommunikation und Medienarbeit. Die grundsätzlichen inhaltlichen Anforderungen an den Pressesprecher sind im gemäß der Zulassungsrichtlinien zu beachtenden Stellenprofil festgehalten.

Um den Anforderungen der Medienarbeit eines Drittligisten gerecht zu werden, ist die Anstellung eines Pressesprechers in Vollzeit verpflichtend. Der Pressesprecher soll über Berufserfahrung im Medienbereich verfügen und muss bei allen Heim- und Auswärtsspielen seines Vereins vor Ort sein. Bei Abwesenheit muss ein Stellvertreter benannt werden und vor Ort sein.

1.1.1. Anforderungsprofil Pressesprecher/in

Der Pressesprecher hat folgende Aufgaben und Pflichten:

- Umsetzung und Kontrolle der DFB-Medienrichtlinien.
- Verantwortlicher Ansprechpartner für die Medien innerhalb der Spielwoche (beispielsweise für Fragen der Akkreditierung) sowie bei den Heim- und Auswärtsspielen seines Vereins.
- Verantwortlicher Ansprechpartner bei Heimspielen für die Medien und Kollegen des Gastvereins. Anwesenheit im Stadion ab spätestens drei Stunden vor Spielbeginn. Er nimmt die aufgebaute Fernseh- oder Bewegtbildproduktion (im Folgenden „Fernsehproduktion“ genannt) bis spätestens zwei Stunden vor Spielbeginn ab.
- Die Mannschaftsaufstellung muss als Presseinformation in Schriftform allen Medienvertretern (Fernsehen, Print, Hörfunk, Fotografen, Internet) spätestens 30 Minuten vor Spielanpfiff ausgehändigt werden. Auf den ausgehändigten Mannschaftsaufstellungen ist das offizielle Partnerlogo der 3. Liga zu integrieren.

-
- Überprüfung der Netzzugangsmöglichkeiten für Medienvertreter auf Funktionstüchtigkeit am Spieltag.
 - Bereitstellung eines Netzzugangs für die Sicherheitsaufsicht.
 - Die Medienverantwortlichen der am Spiel beteiligten Vereine koordinieren die Auswahl der Gesprächspartner für die Interviews im Rahmen des Spiels.
 - Verantwortlicher Ansprechpartner in Medienangelegenheiten für den Deutschen Fußball-Bund.
 - Teilnahme an den Fachveranstaltungen des Deutschen Fußball-Bundes.

1.2. Ordnungsdienst

Der Verein setzt bei Heimspielen ausreichend qualifiziertes und geschultes Ordnungspersonal gemäß der Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen ein. Der Sensibilität und der besonderen Bedeutung der Arbeit in den Medienbereichen ist bei der Auswahl des in diesen Bereichen eingesetzten Ordnungspersonals besonders Rechnung zu tragen. Der Verein trifft die erforderlichen und angemessenen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Medienvertreter und Medienbereiche und ermöglicht dadurch ein ungestörtes und professionelles Arbeiten der Medienvertreter. Der Pressesprecher und der Leiter des Ordnungsdienstes stellen sicher, dass die im Medienbereich eingesetzten Mitarbeiter des Ordnungsdienstes von den jeweils gültigen Medienrichtlinien Kenntnis erlangen und an deren Umsetzung mitwirken.

Der Heimverein hat ferner ausreichend qualifiziertes Personal am Tag der TV-Produktion zur Verfügung zu stellen, um die technischen Einrichtungen der Spielstätte optimal nutzen zu können (Technischer Leiter der Arena, Platzwart, Fachkraft für die genutzten Stromanschlüsse). Die Aufgabe des Ordnungsdienstes ist unter anderem auch der Schutz der technischen Ausstattung der Medienvertreter – siehe § 26 Nr. 9 b) der Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen, der die Aufgaben des Ordnungsdienstes zusammenfasst.

2. Infrastrukturelle Anforderungen

2.1. Pressetribüne

Die Pressetribüne soll in einer zentralen Position im überdachten Teil der Haupttribüne, in der sich unter anderem die Mannschaftskabinen und die übrigen Medieneinrichtungen (Pressekonferenzraum, Mixed Zone) befinden, eingerichtet sein.

Sie muss über einen separaten Zugang und Plätze mit nummerierten Einzelsitzen verfügen. Die Medienbereiche und -Parkplätze müssen von der Pressetribüne aus leicht zu erreichen sowie deutlich ausgeschildert

und gekennzeichnet sein. Die Lautsprecheranlage im Bereich der Presse-tribüne muss regulier- bzw. ausschaltbar sein, um eine akustische Störung durch das vom Heimverein veranstaltete Rahmenprogramm (zum Beispiel Stadion-TV) zu vermeiden.

Auf der Pressetribüne sind mindestens zehn fest eingerichtete Arbeitsplätze mit Pult, Strom und ausreichend Netzzugangsmöglichkeiten bereitzustellen. Die Anzahl muss bei Spielen mit gesteigertem Medieninteresse entsprechend erhöht werden können. Es ist unbedingt auf eine ausreichende Größe der Medienarbeitsplätze und Pulte zu achten, um ein ordnungsgemäßes Arbeiten sicherzustellen.

Alle auf der Medientribüne tätigen Medienvertreter müssen gewährleisten, dass sie ihrer Tätigkeit immer in der Form nachkommen, dass andere dort tätige Medienvertreter in ihrer Arbeit nicht beeinträchtigt, behindert oder gestört werden.

2.2. Kommentatorenpositionen

2.2.1. Fernsehen

Für Host Broadcaster und TV-Erstverwerter ist im Bereich der Haupttribüne jeweils ein Medienarbeitsplatz für Kommentatoren vorzuhalten. Er soll nach Möglichkeit sichtbar vom Zuschauerbereich abgetrennt sowie seitlich versetzt zu der Führungskamera 1 aufgebaut sein und insbesondere folgende Anforderungen erfüllen:

- Jeweils 2 Arbeitsplätze für 3 Personen (Kommentator, Co-Kommentator, Moderator/RvD) im zentralen Bereich der Haupttribüne neben der Kamera 1, maximal 10 m zur Mittellinie versetzt
- Ungehinderte Sicht auf das gesamte Spielfeld
- Jeweils zwei Arbeitstische der Größe 1,8 m Breite, 100 cm Tiefe und 72–76 cm Höhe mit 3 Stühlen
- Mindestens 2 x ISDN-Anschluss
- Mindestens 2 x 16 A Schuko-Steckdosen auf getrennten, exklusiven Absicherungen
- Eine akustische Störung oder Behinderung durch das vom Heimverein veranstaltete Rahmenprogramm (Beschallung) ist auszuschließen
- Einfacher Zugang
- Verfügt die Haupttribüne nicht über ausreichend Fläche für die Kommentatorenplätze, so kann der Arbeitsplatz optional auch innerhalb einer TV-Kabine oberhalb der Haupttribüne liegen, sofern diese dieselben Voraussetzungen erfüllt.

2.2.2. Hörfunk

Im zentralen Bereich der Pressetribüne sind mindestens zwei Kommentatorenpositionen mit je zwei Arbeitsplätzen einzurichten. Diese sind jeweils mit Pult, Strom (mindestens eine Steckdose pro

Position) und einer ISDN-Mehrfachsteckdose bzw. Netzzugangsmöglichkeiten auszustatten. Die Pulte müssen eine Größe und Position haben, die die Aufstellung von Monitoren ohne Sichtbehinderung auf das Spielfeld oder für andere Medienvertreter ermöglicht. Deshalb sollen die Monitore schräg in das Pult eingelassen werden können.

2.3. Akkreditierungsstelle

Es ist eine zentrale Anlaufstelle (beispielsweise ein Medienbüro) für die Abholung der Akkreditierungsunterlagen und sonstige Anfragen der Medien einzurichten. Diese muss im Stadion oder in Stadionnähe (maximal 1 km entfernt) liegen und ab spätestens drei Stunden vor Spielbeginn dauerhaft besetzt sein.

2.4. Pressekonferenzraum

Es muss ein Pressekonferenzraum für mindestens 40 Medienvertreter vorhanden sein. Dieser muss sowohl vom Bereich der Mannschaftskabinen als auch von der Mixed Zone aus leicht erreichbar sein. Der Zugang für die Trainer und andere Vereinsangehörige muss ohne das Durchqueren von den Zuschauern zugänglichen Bereichen möglich sein. Der Pressekonferenzraum muss über eine ausreichende Zahl von Steckdosen sowie ausreichend Netzzugangsmöglichkeiten verfügen.

Der Raum muss vom VIP-Raum getrennt und wie folgt eingerichtet sein: An einer Seite des Pressekonferenzraums befindet sich ein Podium für mindestens fünf Personen mit entsprechender Mikrofonanlage. Hinter diesem Podium ist eine Präsentationswand aufzustellen, in die unter anderem das offizielle Partnerlogo der 3. Liga zu integrieren ist. Am gegenüberliegenden Ende des Raums soll eine Plattform für Fernsehkameras und die erforderlichen Stative aufgebaut sein. Der Raum ist mit einer Split-Box, ausreichend Licht und einer Tonanlage sowie einem Zugang zu den Kabelwegen auszustatten.

2.5. Medienarbeitsraum/Besprechungsraum TV

Es kann ein separater Medienarbeitsraum bzw. Besprechungsraum TV mit installierten Arbeitsplätzen (Telefon, ausreichend Netzzugangsmöglichkeiten, Strom) für mindestens fünf Medienvertreter vorhanden sein.

2.6. Fotografenarbeitsraum

Die Stadien sollen über einen Fotografenarbeitsraum verfügen. Ist dies nicht der Fall, so muss gewährleistet werden, dass die Fotografen den Medienarbeitsraum mitbenutzen können. Im Fotografenarbeitsraum sind ebenfalls ausreichend Netzzugangsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

2.7. Interview-Zonen

2.7.1. Super-Flash-Interview-Zone

Für Super-Flash-Interviews der TV-Erstverwerter direkt nach Spielfeldende ist ein spezieller Bereich, die sogenannte Super-Flash-Interview-Zone, am Spielfeldrand oder in einem Bereich in Spielfeldnähe zwischen den Ersatzbänken und den Umkleidekabinen vorzusehen. Diese muss als mobile Einheit kurzfristig aufgebaut werden können. Sie darf in der Endphase des laufenden Spiels allerdings keine Sichtbehinderung darstellen und nicht den Ablauf der Veranstaltung stören.

2.7.2. Flash-Interview-Zone (Pre-Mixed-Zone)

Für Flash-Interviews der TV-Erstverwerter nach Spielfeldende ist ein spezieller Bereich, die sogenannte Flash-Interview-Zone (auch Pre-Mixed-Zone), in einem Bereich in Spielfeldnähe zwischen den Ersatzbänken und den Umkleidekabinen vorzusehen. Auch das Vereins-TV darf sich in der Flash-Interview-Zone aufhalten und dort Interviews führen.

2.7.3. Studio-/Presenterposition

Für alle Produktionsstandards ist am Spielfeldrand eine Presenterposition vorzuhalten. Bei den Spielen, die von der Telekom und den ARD-Landesrundfunkanstalten live übertragen werden, sind zwei Presenterpositionen vorzuhalten. Falls vorhanden und verfügbar, ist auch eine Studioposition vorzuhalten.

Steht diese Position nicht zur Verfügung, kann sie in Absprache mit dem Host Broadcaster auch in naher Entfernung auf leicht erhöhter, prominenter Position mit freiem Blick auf die Spielfläche eingerichtet werden. Steht auch im Unterraum der Tribüne keine adäquate Position zur Verfügung, muss gegebenenfalls durch Einbau einer Plattform eine entsprechende Fläche in den Rängen geschaffen werden.

Die Studio-/Presenterposition sollte eine Mindestfläche von 5 x 6 m besitzen. Sie sollte Platz für Moderator, Experte und zwei Gäste haben und den Aufbau eines Moderationstisches und zwei Monitoren ermöglichen. Die Studio-/Presenterposition steht exklusiv den TV-Erstverwertern zur Verfügung.

An der Studio-/Presenterposition muss sichergestellt sein, dass keinerlei Ein- und Anbauten am Spielfeldrand erfolgen und die Optik behindern können. Angebrachte Kabel, Scheinwerfer, Stative etc. müssen in einem mindestens 4 m breiten Bereich demontiert werden.

Die genauen Spezifikationen für den Strombedarf sind Nr. 3.7. zu entnehmen. Im Sinne der Planbarkeit ist der Einsatz der Studio-/Presenterposition dem Heimverein von den TV-Erstverwertern spätestens sieben Tage vor dem betreffenden Spiel anzukündigen.

2.7.4. Mixed Zone

Die Mixed Zone ist in einem zentralen, überdachten Bereich zwischen den Umkleidekabinen und Mannschaftsausgängen bzw. den Parkplätzen der Mannschaftsbusse einzurichten und als solche dauerhaft auszuweisen. Sie muss sowohl von den Umkleidekabinen als auch von der Pressetribüne aus leicht erreichbar sein. Die Mixed Zone muss Platz für mindestens 30 Medienvertreter bieten, für Zuschauer gesperrt sein und soll – falls räumlich möglich – in zwei oder drei Bereiche unterteilbar sein:

Aufteilung bei Unterteilung in zwei Bereiche:

Bereich 1: Fernsehen und Hörfunk

Bereich 2: Print und Online

Aufteilung bei Unterteilung in drei Bereiche:

Bereich 1: Fernsehen

Bereich 2: Hörfunk

Bereich 3: Print und Online

Im Fernseh-Bereich der Mixed Zone ist eine Präsentationswand zu installieren, in der das offizielle Partnerlogo der 3. Liga integriert ist. Der Heimverein muss gewährleisten, dass die Spieler und Trainer die Mixed Zone sicher und ohne Kontakt zu den Zuschauerbereichen passieren können. Die Medienverantwortlichen beider Vereine haben darauf zu achten, dass alle Spieler und Trainer auf dem Weg aus dem Bereich der Umkleidekabinen die Mixed Zone passieren.

2.8. Stadionzugang

Für die Medienvertreter, zumindest aber für die Fotografen und die Mitarbeiter des Fernsehens, soll mindestens ein separater Stadionzugang vorhanden sein.

2.9. Pkw-Parkplätze

Für den Host Broadcaster sind zehn Parkplätze zur Verfügung zu stellen. Für die weiteren Medienvertreter muss ebenfalls eine ausreichende Anzahl an Parkplätzen (mindestens 15) in unmittelbarer Stadionnähe zur Verfügung gestellt werden. Den Fotografen und EB-Teams, die schweres Arbeitsgerät mit sich führen, sollen bevorzugte Parkplätze im unmittelbaren Umfeld des Stadions zugewiesen werden.

Der Parkbereich für Übertragungswagen des Fernsehens ist unter Nr. 3.6. geregelt.

3. TV-Produktion

Host Broadcaster in der 3. Liga ist die Deutsche Telekom, die alle 380 Spiele der Saison live produziert. TV-Erstverwerter sind die Deutsche Telekom und ARD/ZDF.

3.1. Aufbau vor dem Spiel

Aufbaubeginn der jeweiligen TV-Produktion ist in der Regel, soweit nicht anders benannt, in den Produktionsstandards 3+1 sowie 4+2 jeweils sechs Stunden vor Spielbeginn. Für den Produktionsstandard 6+0 liegt der Aufbaubeginn in der Regel sieben Stunden vor Spielbeginn. Die Park- & Strom-Zeiten liegen jeweils eine Stunde vor Aufbaubeginn, soweit nicht anders benannt. Eine technische Abstimmung zwischen Heimverein und Host Broadcaster hat daher unbedingt rechtzeitig davor zu erfolgen.

3.2. Kamerapositionen

3.2.1. Allgemeine Anforderungen

Alle Kamerapositionen (technisches Equipment) sollten stets auf festen Plattformen oder festem Untergrund aufgebaut werden können. Insbesondere im Tribünenbereich sollten nur in Ausnahmefällen temporäre Kamerapodeste aufgebaut werden.

Alle Kamerapositionen müssen während der gesamten Produktion einfach und sicher zu erreichen sein. Sie dürfen nicht für Zuschauer zugänglich sein. Dies ist durch den Ordnungsdienst zu gewährleisten. Technische Gerätschaften müssen stets einfach und sicher an die jeweilige Position gebracht werden können. Die aufgebauten Kameras im Stadion sind vor Beschädigung und Missbrauch zu schützen. Auch für die Sicherheit der Kameraleute ist in diesem Zug zu sorgen. Dies geschieht durch den Ordnungsdienst bzw. das Sicherheitspersonal des Heimvereins – siehe § 26 Nr. 9 b) der Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen. Der Heimverein hat gegebenenfalls anfallende Kosten für die Sicherungsmaßnahmen zu tragen.

Als Platzbedarf ist ein Bereich von 2 x 2 Meter pro Kamera zu kalkulieren, um Kameras mit Dreibeinstativ oder Rollspinne aufstellen zu können und genügend seitlichen Freiraum für den Schwenkbereich der Kamera zu bieten. Alle Kamerapositionen müssen eine Tragkraft von mindestens 350 kg haben (Kamerazug plus zwei Personen) und galvanisch von anderen Gebäudeteilen getrennt sein. Sie müssen schwingungsfrei ausgeführt und horizontal eben ausgerichtet sein sowie eine rutschfeste Oberfläche besitzen. Personen auf dem Podest sowie neben den Positionen befindliche Personen dürfen keine mechanische Auswirkung auf das Kamerapodest haben. Insbesondere ist sicherzustellen, dass sich durch Bewegung auf dem Podest die aufgestellten Kameras nicht mitbewegen.

Ab einer Aufbauhöhe von 50 cm ist eine Tritthilfe zu stellen. Ab einer Höhe von einem Meter muss gemäß den gültigen Sicherheitsvorschriften eine Absturzsicherung angebracht werden, sowie eine Knieleiste und eine Fußleiste. Diese Sicherheitsgeländer dürfen nie in die Blickachse der Kameras ragen. Sollte dies baulich nicht vermeidbar sein, muss das Gelände klappbar ausgeführt werden. In diesem Fall sind bauseits Sicherheits-Seile zur Absturzsicherung der Kameras anzubringen. An allen Kameraplattformen ist eine Absturzleiste 5 x 5 cm an den unteren, umlaufenden Kanten anzubringen, sowie eine Zurr-Öse zur Anbringung eines Spanngurts als Absturzsicherung im Mittelpunkt der Kamerastellfläche.

An Kamerapodesten höher als 1,5 Meter über Untergrund muss in Abstimmung mit dem Host Broadcaster ein entsprechender Lastenseilzug angebracht werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Podest nur über eine Steigleiter zugänglich ist. Muss aus baulichen Gründen ein Kameragerüst eingesetzt werden, so ist der Untergrund schwingungsfrei auszuführen und vollflächig mit Platten auszulegen.

Bei allen Kamerapositionen muss unbedingt beachtet werden, dass keine Zuschauer, Gegenstände oder bauliche Hindernisse den freien Blick auf das gesamte Spielfeld verdecken. Insbesondere bei Kamerapositionen im öffentlichen Zuschauerrang ist darauf zu achten, dass auch stehende Zuschauer mit erhobenen Händen die Spielfläche nicht verdecken. Gegebenenfalls ist der Bereich vor der Kameraposition zu sperren und die Zahl der Zuschauer in diesem Bereich zu reduzieren. Dies betrifft auch das Zusammenspiel zwischen den Arbeitsbereichen des Host Broadcasters und der Fotografen am Spielfeldrand. Für Nutzung und Einrichtung aller Positionen sind vom Heimverein bauseits die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen.

3.2.2. HD-Basisproduktion

Für alle TV-Produktionen werden mindestens die nachfolgend aufgeführten Positionen benötigt. Auf Wunsch des Host Broadcasters kann die Zahl der Kameras und Mikrofone jederzeit erhöht werden. Alle Kamerapositionen müssen über geeignete bauseitige Mittel gesichert werden, die das Betreten Unbefugter erfolgreich verhindern. Gegebenenfalls ist ein separater Ordner an solchen Kamerapositionen abzustellen, die bauseitig nicht oder nur durch einen unverhältnismäßigen Aufwand gesichert werden können.

3.2.2.1. Führungskameras

Für die Führungskameras ist in der Haupttribüne eine Plattform mit einer Mindestgröße von 4 x 2 Meter einzurichten, um Platz für zwei Führungskameras mit einem Arbeitsbereich von je 2 x 2 Meter zu bieten. Die Haupt-Führungskamera (KA 1) muss dabei exakt auf Höhe und in der Verlängerung der Mittellinie aufgebaut und aus-

gerichtet werden können. Die zweite Führungskamera muss daneben aufgebaut werden können. Gegebenenfalls muss im oberen Bereich der Haupttribüne ein entsprechendes Kamerapodest aufgebaut werden.

Das Kamerapodest kann bei größerer Ausbildung auch für die Einrichtung eines Kommentatorenplatzes, eines Grafikarbeitsplatzes, eines Scouting-Arbeitsplatzes oder nachrangig für vereinseigene Zwecke genutzt werden.

3.2.2.2. 16-m-hoch-Kameras

In Höhe der 16-m-Linie können jeweils links und/oder rechts eine bemannte oder unbemannte Kamera installiert werden. Für die 16-m-hoch-Kameras ist – nach Anforderung durch den Host Broadcaster – in der Haupttribüne auf derselben Ebene wie die Führungskameras eine Plattform einzurichten, um Platz für jeweils eine Kamera mit einem Arbeitsbereich von je 2 x 2 Meter zu bieten. Die Kameras müssen dabei jeweils auf exakt der gleichen Höhe wie die jeweilige 16-m-Linie aufgebaut und ausgerichtet werden können.

3.2.2.3. Kameras am Spielfeldrand

Für den Aufbau der Kameras am Spielfeldrand muss im linken und rechten 16-m-Raum auf der Produktionsseite ausreichend Platz für Kameras am Spielfeldrand vorhanden sein mit einem Bewegungsradius von mindestens je 2 m auf beiden Seiten. Ab einer durch eine Werbebände verdeckten Höhe größer als 1,25 Meter muss ein Kamerapodest 1 x 1 m mit einer Höhe von 25 cm bereitgestellt werden. Im Arbeitsbereich der Kamera muss sichergestellt sein, dass keinerlei Ein- und Anbauten am Spielfeldrand erfolgen und die Kameraarbeit behindern können. Angebrachte Scheinwerfer, Stative etc. müssen in diesem mindestens 4 m breiten Bereich demontiert werden.

3.2.2.4. Hintertor-Kameras

Direkt hinter den beiden Toren können sogenannte Hintertor-Kameras betrieben werden. Sie werden je nach Ausführung auf Stativen hinter der Bande oder als Handkamera ausgelegt sein. Unter Umständen sind an dieser Position auch unbemannte Kameras im Einsatz.

Hinter dem Tor ist ein Arbeitsbereich von 2 x 2 Meter freizuhalten und zu sperren, um auch während der Produktion Servicearbeiten ausführen zu können. Liegt dieser Bereich im Zuschauerbereich, müssen die betroffenen Plätze gesperrt werden.

3.2.2.5. Beauty-Kamera

Für einige Produktionsstandards ist eine Beauty-Position für eine bemannte Kameraposition vorzuhalten. Sie sollte

im oberen Tribünenbereich auf der Produktionsseite in der linken oder rechten oberen Ecke liegen und einen Panoramablick ermöglichen.

3.2.2.6. Kamera Mittellinie flach

Für einige Produktionsstandards ist eine flache Mittellinien-Position einzurichten. Sie sollte auf Höhe der Mittellinie eben am Spielfeldrand sein. Eventuelle Werbebänder dürfen die Kamerasicht über die gesamte Spielfeldbreite nicht behindern. Zur Abwehr einer Verletzungsgefahr durch die Kameraposition wird der Host Broadcaster Kamerabänder zur Verfügung stellen und um die Kamera aufstellen.

3.2.3. VR-Produktionen

Möglich sind bei Spielen der 3. Liga Virtual-Reality-Produktionen mit ein bis drei 360°-Kameras. Die Produktionen sollen Event-Charakter haben. Die möglichen Positionen für die Kamerasysteme werden nach inhaltlicher Absprache mit den Klubs bzw. den baulichen Voraussetzungen in den Spielstätten am Spieltag installiert.

Mögliche Positionen liegen beispielsweise im Bereich der Spielerbänke oder in den zentralen Bereichen hinter den Toren. Für den Aufbau ist ein Arbeitsbereich von 1 x 1 Meter freizuhalten und zu sperren, um auch während der Produktion Servicearbeiten ausführen zu können. Liegt dieser Bereich im Zuschauerrang, müssen die betroffenen Plätze gesperrt werden.

3.3. Innenraum

Alle im Innenraum befindlichen Gegenstände, zum Beispiel Trainerbänke und Werbebänder, müssen so platziert werden, dass das Sichtfeld der Kameras zur Aufnahme des Spielgeschehens nicht beeinträchtigt wird. Davon darf, mit Ausnahme der an der Mittellinie aufgestellten Fahnen, die vom Heimverein auf Anfrage der Fernseh-Produktion und nach Zustimmung des Schiedsrichters entfernt werden können, der Spielfeldaufbau nicht berührt werden.

Bei Zustimmung des Heimvereins (bis zur Abnahme der Fernsehproduktion) und des Schiedsrichters kann eine stationäre Kamera auf Höhe der Mittellinie für die Signalproduktion des erstverwertenden Fernsehsenders eingerichtet werden. Diese Kamera darf jedoch nur dann eingesetzt werden, wenn sich die Führungskamera auf der gleichen Seite befindet. Sie ist in Sitzhöhe einzurichten und darf in keinem Fall zu einer Sichtbehinderung für die Trainer führen.

In keinem Fall dürfen Kameras an Gegenständen, die den Spielfeldaufbau umfassen, befestigt werden. Zudem dürfen Kameras nicht in das Spielfeld hineinragen. Um Verletzungsgefahr zu vermeiden, müssen die in der Nähe des Spielfeldrands befindlichen Kameras in jedem Fall mit einer Schutzpolsterung (Kamerabande) ausgestattet sein.

3.4. Beschallung

Eine akustische Störung oder Behinderung insbesondere der Live-Kommentatoren durch das vom Heimverein veranstaltete Rahmenprogramm (unter anderem Stadion-TV) ist auszuschließen. Daher muss die installierte Beschallungsanlage mindestens im Bereich der Medientribüne regulier- bzw. abschaltbar sein.

Die Schallpegel sind den gültigen Vorschriften anzupassen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass im Bereich der Live-Kommentatoren Schalldruckpegel von 95 dB(A) nicht überschritten werden. In jedem Fall ist der Schalldruckpegel an allen Medienarbeitsplätzen auf maximal 95 dB(A) zu beschränken. Für die Messung und Einhaltung ist der Heimverein verantwortlich.

3.5. Drahtlostechnik

Alle akkreditierten Medienvertreter sowie alle beteiligten Dienstleister müssen für die Nutzung von Drahtlostechnik eine Zustimmung vom beauftragten Dienstleister des Host Broadcasters einholen. Hierzu ist die geplante Frequenznutzung bei Eintreffen, spätestens jedoch 1,5 Stunden vor Spielbeginn, gegenüber dem Produktionsverantwortlichen anzumelden. Ist eine Koordinierung vor Ort nicht möglich bzw. eine Überschneidung genutzter Frequenzen des Host Broadcasters vor Ort nicht auszuschließen oder zu beseitigen, so ist die Frequenznutzung für drahtlose Mikrofon- bzw. IEM-Anlagen sowie Kameratechnik (Funkkameras, Steuerfrequenzen) nicht erlaubt. In diesem Fall hat die Nutzung der Technik durch Zweit- oder Drittverwerter kabelgebunden zu erfolgen.

Der Host Broadcaster hat grundsätzlich Vorrang vor allen akkreditierten Medienvertretern und beteiligten Dienstleistern. Ausgenommen sind Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienste. Die vom Verein genutzten Frequenzen und die Frequenzen des Host Broadcasters sind vor der Saison im Sinne eines reibungslosen Ablaufs gemeinsam abzustimmen.

3.6. Parkbereich für Übertragungswagen (Ü-Wagen-Stellplatz)

Für die Durchführung der Außenübertragung ist ein ausreichend dimensionierter Park- und Arbeitsraum (Ü-Wagen-Stellplatz) notwendig. Er ist am Produktionstag vom Heimverein zur Verfügung zu stellen. Die freie Zu- und Abfahrt zu den in der Disposition benannten Zeiten bis zur Beendigung aller Arbeiten ist durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten. Während dieser Zeit muss der Heimverein den Zugang zu sanitären Anlagen ermöglichen.

Der Ü-Wagen-Stellplatz muss stets vom öffentlichen Bereich abgetrennt und gesichert sein. Der Bereich ist ab dem in der Disposition vermerkten Arbeitsbeginn bis zum Verlassen des letzten Produktionsfahrzeugs durch einen Ordnungsdienst sowie mechanische Vorrichtungen (mindestens Absperrband) zu markieren und zu sichern. Darüber hinaus sind vom Heimverein gegebenenfalls sämtliche weiteren Maßnahmen zu treffen, um

Gefahren von Personal und Technik abzuwenden. Dies betrifft insbesondere den Zeitraum ab 3,5 Stunden vor Spielbeginn bis zwei Stunden nach Spielende. Nicht an der Produktion beteiligte Personen haben generell keinen Zutritt zum Ü-Wagen-Stellplatz. Insbesondere wenn keine mechanische Trennung zwischen Ü-Wagen-Stellplatz und öffentlichem Bereich vorhanden ist, gilt es sicherzustellen, dass sich keine externen Personen im Produktionsbereich aufhalten.

Sollte bereits am Vortag der Veranstaltung eine Anreise oder das Aufstellen der Produktionsfahrzeuge notwendig sein, so hat der Heimverein den beauftragten Dienstleister zu unterstützen. In diesem Fall ist der Anschluss an Hausstrom zu ermöglichen, um eine betriebssichere Klimatisierung der Produktionstechnik insbesondere in Wintermonaten zu gewährleisten. Muss aufgrund eines höheren Produktionsaufwands bereits am Vortag mit Aufbauarbeiten begonnen werden, so ist der Ü-Wagen-Stellplatz bereits zu einem früheren Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für durch den Aufbau benötigte Zugangsbereiche in der Spielstätte. Der Produktionsbereich sollte direkt an die Produktionsseite der Spielstätte angrenzen und eine zusammenhängende, rechteckige Mindestfläche von mindestens 400 m² aufweisen. Der Produktionsbereich muss vom öffentlichen Bereich abgetrennt und ausreichend gesichert sein.

Es gelten folgende Voraussetzungen:

- Zusammenhängende, möglichst markierte, rechteckige Stell- und Arbeitsfläche für mindestens zwei Produktionsfahrzeuge der Größe je 23 x 5,5 m neben- oder hintereinander
- Für Livespiele, bei denen ARD/ZDF mit zusätzlichen eigenen Kameras vor Ort sind, zusammenhängende, möglichst markierte, rechteckige Stell- und Arbeitsfläche für zwei weitere Produktionsfahrzeuge der Größe je 23 x 5,5 m neben- oder hintereinander
- Horizontal ebener Untergrund auf Asphalt oder durchgehendem Pflaster
- Maximales Gefälle von 3 Prozent
- Ausreichende Tragfähigkeit für mindestens drei Lkw mit je 40 Tonnen Gesamtgewicht
- Für Lkw-Sattelaufleger ausreichend dimensionierte, freie Zufahrt-, Rangier- und Wendebereiche sowie Zufahrtstore mit einer auf voller Breite vorhandenen freien Mindesthöhe von 4,2 m
- Arbeitsbeleuchtung laut Arbeitsstättenverordnung (ASR A3.4) ab beginnender Aufbauarbeiten bis Ende aller Abbauarbeiten
- Stromanschlüsse: 1 x 125A CEE, 1 x 63A CEE, 2 x 32A CEE, 3 x Schuko in einer maximalen verlegten Kabelentfernung von 40 m

Bei notwendigen Änderungen des Ü-Wagen-Stellplatzes während der Saison (zum Beispiel durch Komplettumbau, temporäre Umbauten oder Behinderung durch andere Veranstaltungen) sind die dadurch entstehenden Mehrkosten (zum Beispiel Vorbesichtigungen, längere Arbeitszeiten, zusätzliches Personal, erhöhter Technikaufwand etc.) vom Heimverein zu tragen.

Änderungen bzw. Einschränkungen am Ü-Wagen-Stellplatz sind dem DFB rechtzeitig, mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Ereignis, anzukündigen und mit dem DFB oder seinem benannten Dienstleister abzustimmen. In diesem Fall muss ein gleichwertiger Ersatz geschaffen werden. Sollte sich dadurch der Produktionsaufwand erhöhen bzw. Kabelwege verlängern, so hat der Heimverein gegebenenfalls im Außenbereich eine Festverkabelung für die Dauer der Behinderung auf eigene Kosten einzurichten. Priorität bei allen Planungen im Außenbereich muss stets vorrangig der Erhalt des eingerichteten Ü-Wagen-Stellplatzes haben.

Für den Fall, dass die benötigten Stellflächen oder Zufahrten am Produktionstag bzw. bei Eintreffen der Übertragungstechnik belegt oder nicht benutzbar sind, hat der Heimverein gegebenenfalls entstehende Mehrkosten (zum Beispiel Abschleppkosten bis hin zum kompletten Produktionsausfall) zu tragen. Dies gilt auch für die benötigten Arbeitsflächen und Arbeitswege im Innenbereich, insbesondere bei kurzfristigen Umbauarbeiten über Nacht.

3.6.1. SNG-Stellfläche

Im nahen Umfeld des Ü-Wagen-Stellplatzes ist im Sinne der Produktionssicherheit zusätzlich eine Fläche zur Satellitenübertragung zur Verfügung zu stellen. Dieser Platz sollte in südlicher Himmelsrichtung von 30 Grad Ost bis 30 Grad West bis zum Horizont frei von großen Hindernissen sein. Auf dieser Fläche muss ausreichend Stellplatz für zwei Fahrzeuge der Größe 12 x 5 m bestehen. Sollte der Bereich in einer verlegten Kabelweg-Entfernung von mehr als 75 m vom Ü-Wagen-Stellplatz entfernt sein, muss gegebenenfalls bauseits eine geeignete Festverkabelung vorgesehen werden. Diese ist mit dem DFB oder seinem benannten Dienstleister abzustimmen. Als Stromanschluss ist einzurichten: 2 x 32A CEE in einer maximalen verlegten Kabelentfernung von 25 m.

3.7. Stromanschlüsse

Sämtliche medientechnischen Anschlusspunkte am Ü-Wagen-Stellplatz, am Kommentatorenplatz sowie am Grafikarbeitsplatz müssen über eine ausreichende Basisstromversorgung verfügen, um das Produktionsvorhaben über den gesamten Übertragungszeitraum durchzuführen. Der Heimverein muss am Ü-Wagen-Stellplatz Stromanschlüsse mit einer Anschlussleistung von 250 kVA bereitstellen. Der Anschluss muss exklusiv den Live-Verwertern zur Verfügung stehen und nicht von weiteren Abnehmern genutzt werden (zum Beispiel Grillmobile, Werbefahrzeuge oder Außenbeleuchtung).

Im Außenbereich sind folgende Anschlüsse bereitzustellen:

Ü-Wagen-Stellplatz

1 x 125 A CEE, 1 x 63A CEE, 2 x 32A CEE, 3 x 16A Schuko mit einer maximalen Kabelentfernung von 40 m. Im Ausnahmefall kann der 125 A CEE Anschluss durch zwei weitere 63 A CEE Anschlüsse ersetzt werden.

SNG-Stellfläche

2 x 32A CEE mit einer maximalen Kabelentfernung von 25 m.

Alle Anschlüsse im Außenbereich müssen nachweislich jährlich durch eine Fachkraft überprüft werden und den gültigen Vorschriften entsprechen. Die Anschlusspunkte müssen regengeschützt, überdacht und abschließbar sein. In den Strom-Anschlusskästen darf keine weitere Technik eingebaut sein. Wird eine Fehlerstromschutzschaltung eingebaut, so ist diese für jede Anschlussdose separat auszuführen mit den Anschlusswerten 125 A CEE 500 mA sowie 63 A CEE 300 mA Auslösestrom.

Im Innenbereich sind folgende Anschlüsse bereitzustellen:

Je Kommentatorenplatz

2 x 16 A Schuko auf getrennten exklusiven Stromkreisen am Arbeitsplatz, beschriftet mit TV.

Je Grafikarbeitsplatz (tbc)

1 x 16 A Schuko auf exklusivem Stromkreis am Arbeitsplatz, beschriftet mit TV.

Je Studio-/Presenterplatz

1 x 32 A oder 1 x 16 A CEE auf exklusivem Stromkreis in einer maximalen Kabelentfernung von 25 m, beschriftet mit TV.

3.8. Verkabelung

Sämtliche fliegend verlegten und fest installierten Kabel zwischen Ü-Wagen-Stellplatz und den verschiedenen Medienarbeitsplätzen müssen in gesicherten Kabelwegen verlegbar sein. Der Heimverein hat dafür die Voraussetzungen für eine tagesaktuell fliegende Verkabelung zu schaffen. Dafür sind zwischen Ü-Wagen-Stellplatz und Spielstätte im öffentlichen Bereich Kabeltrassen aufzubauen bzw. Kabelschächte im Belag einzubauen. Alternativ ist vom Heimverein für eine fliegende Verkabelung im Außenbereich eine Trasse aus Kabelbrücken auszulegen. Dieser Kabelweg muss zu Aufbaubeginn am Produktionstag zur Verfügung stehen und stets zugänglich sein.

Auch in der Spielstätte müssen die infrastrukturellen Voraussetzungen beispielsweise durch die Installation von Kabelhaken geschaffen werden. An getrennten Brandschutzzonen und Türen müssen entsprechende Kabeldurchführungen angebracht sein. Kabelwege in öffentlichen, insbesondere in von Zuschauern stark frequentierten Bereichen müssen vom Zuschauerblock mechanisch getrennt verlaufen. Kabel müssen stets geschützt verlegt werden können. Eine maximale Kabelstrecke sollte eine Länge von 300 m ab Ü-Wagen nicht überschreiten.

Ausgelegte Kabel im Innenraum sind vom Host Broadcaster mit Kabelbrücken zu sichern. Die Heimvereine sollten vor Ort Lagerungsmöglichkeiten für die Kabelbrücken des Host Broadcasters vorhalten.

3.9. Beleuchtung

Alle Spielstätten der 3. Liga müssen über eine geeignete Beleuchtungsanlage (Spielfeldbeleuchtung) verfügen, um einen professionellen sportlichen Spielbetrieb und dem Host Broadcaster die Herstellung eines hochwertigen TV-Produkts zu ermöglichen. Die Beleuchtung des Spielfelds muss die Vorgaben erfüllen, die im DFB-Statut 3. Liga verankert und im Zulassungsverfahren gefordert sind. Darüber hinaus müssen alle TV-Positionen für die gesamte Dauer der Arbeiten (Kommentatoren- und Presseplätze, Tribüne, Kamerapodeste und -positionen etc.) entsprechend ArbStVo beleuchtet werden.

Bei den Spielen, in denen der Einsatz der Spielfeldbeleuchtung für einen professionellen sportlichen Spielbetrieb und eine hochwertige TV-Übertragung erforderlich ist (hierfür sind mindestens 800 Lux nötig), muss während des kompletten Aufwärmens/Einlaufens sowie der gesamten Spielzeit die Spielfeldbeleuchtung die volle Lichtstärke des Spiellichts einnehmen. Es ist sicherzustellen, dass während des Aufwärmens/Einlaufens die Spielfeldbeleuchtung exakt dem späteren Spiellicht entspricht und alle weiteren Effektscheinwerfer ausgeschaltet sind. Nach Spielende muss das Spiellicht mindestens für weitere 10 Minuten voll eingeschaltet bleiben. Die Entscheidung, ob der Einsatz der Spielfeldbeleuchtung für die TV-Produktion zwingend notwendig ist, trifft der Host Broadcaster.

Der Einschaltvorgang und ein eventuelles Vorprogramm sind an die individuelle Spielstättenbeleuchtung anzupassen. Das Ende eines Showprogramms ohne Spielfeldbeleuchtung bzw. der Einschaltzeitpunkt des Spiellichts sind an den Anpfiffzeitpunkt der beiden Halbzeiten sowie die individuelle Dauer der TV-Übertragung anzupassen. In jedem Fall muss gewährleistet sein, dass sich ab Beginn Beleuchtungsstärke sowie Farbtemperatur nicht mehr weiter verändern.

Sollte der Einsatz von LED-Videobandentechnik geplant sein, so werden dazu gesondert die Anforderungen und Voraussetzungen für die jeweiligen Spielstätten gemeinsam mit dem DFB definiert.

3.10. Kosten

Die Medienvertreter tragen die anfallenden Kosten für bestellte Leistungen (zum Beispiel ISDN oder Telefonleitungen) selbst. Die unmittelbar mit der laufenden Fernsehproduktion verbundenen, nachweisbaren Verbrauchskosten für Strom können die Vereine den TV-Erstverwertern in Rechnung stellen.

Die Kosten für die Spielfeldbeleuchtung sowie die Installation der dauerhaften Einrichtungen für die Fernsehproduktion (Kamerapodeste und festgelegte Kabelwege, feste Arbeitsplätze mit Strom etc.) trägt der Heimverein. Auch die Kosten für Stromaggregate, die gegebenenfalls zur Erfüllung der Standards für die TV-Produktion nötig sind (siehe Nr. 3.7.), liegen beim Heimverein.

4. Akkreditierungen

4.1. Zuständigkeit

Die Akkreditierung der Medienvertreter erfolgt durch den Heimverein.

4.2. Allgemeine Voraussetzungen

Für eine Akkreditierung ist spätestens fünf Werktage vor einem Spiel beim Heimverein ein Antrag zu stellen.

Die Akkreditierungsfähigkeit ist durch einen konkreten Redaktionsauftrag sowie durch Nachweis der Hauptberuflichkeit, dabei mittels Vorlage des bundeseinheitlichen Presseausweises, zu belegen. Allein der Besitz des bundeseinheitlichen Presseausweises reicht nicht aus, um für die Spiele akkreditiert zu werden, wenn ein konkreter Redaktionsauftrag nicht nachgewiesen werden kann.

Ausgabeberechtigte Verbände für den bundeseinheitlichen Presseausweis sind unter anderem der Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger (BDZV), die Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union in Ver.di (dju), der Deutsche Journalisten-Verband (DJV) und der Verband Deutscher Sportjournalisten (VDS).

Ausnahmen stellen Mitarbeiter der Vereinsmedien sowie Fan-Fotografen dar.

4.2.1. Kapazitäten

Akkreditierungen dürfen nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten erteilt werden.

Für den Fall, dass bei bestimmten Spielen der Platz nicht ausreicht, sollen nach Möglichkeit alle berechtigten Medienunternehmen berücksichtigt werden, wenn auch mit einer geringeren Anzahl an Akkreditierungen als beantragt.

In keinem Fall – auch bei Nichtauslastung der Pressetribüne (bzw. des Innenraums) – dürfen unberechtigte Journalisten oder Dritte akkreditiert werden. Bei Nichtauslastung der Pressetribüne sollen die freien Plätze zudem nicht durch den Verein für zusätzliche Kauf- bzw. Ehrenkarten genutzt werden.

4.3. Spezifische Voraussetzungen

4.3.1. Fernsehen

Es sind grundsätzlich nur EB-Teams aus den Sportredaktionen von Fernsehsendern zu akkreditieren. In der Woche vor dem jeweiligen Spieltag informiert der DFB oder der Rechte-Inhaber bzw. übertragende Sender die Vereine über die pro Spiel zu akkreditierenden EB-Teams bzw. sämtliche an der TV-Übertragung beteiligte Mitarbeiter von Redaktion und Produktion vor Ort.

Ansprechpartner für Akkreditierungen, TV-Bibs, Parkausweise etc. ist am Produktionsort die Aufnahmeleitung, sofern keine Produktionsleitung vor Ort ist. Der Produktionsverantwortliche vor Ort im Bereich der Außenproduktion ist stets der Ü-Wagenleiter, sofern kein Technischer Leiter vor Ort ist.

4.3.2. Hörfunk

Während die Landesrundfunkanstalten der ARD keine gesonderte Vereinbarung mit dem DFB benötigen, dürfen nur solche privaten Hörfunksender zur Berichterstattung (Live- und/oder Nachberichterstattung) akkreditiert werden, die eine entsprechende Vereinbarung mit dem DFB abgeschlossen haben.

Pro privatem Hörfunksender dürfen maximal drei Mitarbeiter akkreditiert werden.

4.3.3. Fotografen

Voraussetzung für eine Akkreditierung ist, dass die Fotografen vor jeder Akkreditierung die schriftliche Fotografenerklärung ausfüllen und unterschreiben. In dieser verpflichten sie sich unter anderem, während des laufenden Spiels (einschließlich der Halbzeitpause) maximal 20 Fotos aus dem Stadion und/oder vom Spiel zur Publikation im Internet, in Online-Medien und für mobilfunkfähige Endgeräte (zum Beispiel per MMS) zur Verfügung zu stellen oder durch Dritte zur Verfügung stellen zu lassen. Diese Fotos dürfen ausschließlich für redaktionelle Zwecke genutzt werden. Ausnahmen hierzu, beispielsweise zur Nutzung für die Online-Auftritte der Vereine der 3. Liga, können vom DFB genehmigt werden.

4.3.4. Online

Mitarbeiter von Online-Auftritten bereits akkreditierter Fernseh- und Hörfunksender oder Printmedien müssen in jedem Fall eine eigene Akkreditierung beantragen. Es ist sicherzustellen, dass Akkreditierungen von Print- und TV-Journalisten nicht an deren Mitarbeiter aus dem Bereich Online weitergegeben werden.

4.4. Dauer der Akkreditierungen

Der Pressesprecher des Heimvereins entscheidet, inwieweit Dauerakkreditierungen vergeben werden. Mitarbeiter des Fernsehens erhalten Tagesakkreditierungen für den jeweiligen Spieltag.

5. Rechte und Pflichten akkreditierter Medienvertreter

Die mit einer Akkreditierung verbundene Zugangsberechtigung wird gemäß des jeweiligen Berichterstattungs- und Arbeitsauftrags (Fernsehen, Hörfunk, Fotografie, Print, Online) für unterschiedliche Bereiche des Stadions erteilt. Grundsätzlich gilt, dass Spielfeld und Spielerkabinen nicht von Medienvertretern betreten werden dürfen. Der Spielertunnel darf nur auf dem Weg zum Arbeitsbereich und zurück durchquert werden.

Der Stadioninnenraum umfasst das Spielfeld sowie den sich daran anschließenden Bereich bis zur baulichen Abgrenzung zum Zuschauerbereich. Als Zuschauerbereich werden die Tribünen verstanden, die direkt an den Innenraum angrenzen und auf denen sich die Zuschauer aufhalten.

Für die Ehrentribüne und den VIP-Bereich werden grundsätzlich keine Akkreditierungen an Medienvertreter vergeben. In Ausnahmefällen kann der Heimverein oder der DFB mit einem eindeutigen redaktionellen Zweck verbundene (zum Beispiel Interview) und zeitlich befristete Akkreditierungen für einzelne Medienvertreter vergeben.

5.1. Print

Die Akkreditierung der Print-Journalisten bezieht sich ausschließlich auf die Preshtribüne sowie, nach Spielende, auf die Mixed Zone und den Pressekonferenzraum. Ein Zugang zum Innenraum ist nicht möglich. Nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung kann der Heimverein in Ausnahmefällen eine zeitlich befristete Akkreditierung für bestimmte Zonen des Zuschauerbereichs vergeben.

5.2. Fernsehen

Die Akkreditierung bezieht sich auf fernsehrelevante Bereiche, in der Regel sind dies Innenraum und Mixed Zone. Nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung kann der Heimverein in Ausnahmefällen eine begrenzte Anzahl zeitlich befristeter Akkreditierungen für die Preshtribüne, den Pressekonferenzraum und den Zuschauerbereich vergeben.

Der Spielertunnel und das Spielfeld dürfen nicht betreten werden. Ausnahmen gelten für die Fernsehmitarbeiter, die beispielsweise unmittelbar vor Spielbeginn die Platzwahl oder das Einlaufen der Mannschaften filmen.

Es werden lediglich EB-Teams aus den Sportredaktionen von Fernsehsendern akkreditiert. Ausnahmen können nur im Einzelfall und in Absprache mit dem DFB getroffen werden.

Während die Deutsche Telekom und die Sendeanstalten der ARD keine gesonderte Vereinbarung mit dem DFB benötigen, dürfen nur solche privaten Fernsehsender zur Nachberichterstattung akkreditiert werden, die eine entsprechende Vereinbarung mit dem DFB und dem Rechte-Inhaber abgeschlossen haben. Weitere Anfragen müssen rechtzeitig beim DFB und dem Rechte-Inhaber zur Abstimmung eingereicht werden.

Host Broadcaster:

Die Mitarbeiter des Host Broadcasters erhalten Arbeitskarten mit Innenraumberechtigung und an jedem Spieltag vom Heimverein petrolfarbene Medienleibchen der 3. Liga zur Identifizierung. Moderatoren und Reporter müssen keine Leibchen tragen.

Erstverwertende TV-Sender:

Die erstverwertenden TV-Sender erhalten Arbeitskarten mit und ohne Innenraumberechtigung. Die Mitarbeiter mit Innenraumakkreditierung erhalten an jedem Spieltag bei der Akkreditierung zur Identifizierung rote Leibchen. Moderatoren und Reporter müssen keine Leibchen tragen.

Zweitverwertende TV-Sender:

Die zweitverwertenden Fernsehsender erhalten ausschließlich Arbeitskarten mit Innenraumberechtigung. Die Mitarbeiter erhalten an jedem Spieltag bei der Akkreditierung zur Identifizierung blaue Leibchen. Vereins-TV und Stadion-TV gelten nicht als zweitverwertende Fernsehsender.

5.3. Hörfunk/Audio

Die Akkreditierung von Mitarbeitern bezieht sich ausschließlich auf die Pressetribüne sowie, nach Spielende, auf die Mixed Zone und auf den Pressekonferenzraum. Ein Zugang zum Innenraum ist nicht möglich. Ausnahme: Erstrechtverwerter der ARD-Hörfunkanstalten dürfen nach Spielende Flash-Interviews in den vorgegebenen Zonen führen, wenn sie ein schwarzes Leibchen tragen. Alle weiteren Interviews nach dem Spiel sind ausschließlich in der Mixed Zone durchzuführen.

5.4. Fotografen

Die Akkreditierung bezieht sich ausschließlich auf den Innenraum und – je nach Kapazität – auf den Pressekonferenzraum. Nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung kann der Heimverein in Ausnahmefällen und in Absprache mit dem DFB auch eine zeitlich befristete Akkreditierung für die Pressetribüne und für bestimmte Zonen des Zuschauerbereichs vergeben. Bei der Akkreditierung vor dem jeweiligen Spiel erhalten die Fotografen vom Heimverein ein silbergraues Leibchen mit dem offiziellen Logo der 3. Liga, das beim Arbeiten im Innenraum zu tragen und nach Spielende wieder zurückzugeben ist.

5.5. Online

Online-Medien dürfen zwischen An- und Abpfiff des Spiels keine unerlaubte Live- und Near-Live-Berichterstattung (Video, Audio) vom Spiel sowie nach Abpfiff aus der Mixed Zone und von der Pressekonferenz vornehmen.

Die Akkreditierung der Online-Journalisten bezieht sich ausschließlich auf die Pressetribüne sowie, nach Spielende, auf die Mixed Zone und – je nach Kapazität – auf den Pressekonferenzraum. Ein Zugang zum Innenraum ist nicht möglich. Nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung und in Absprache mit dem DFB kann der Heimverein in Ausnahmefällen auch eine zeitlich befristete Akkreditierung für bestimmte Zonen des Zuschauerbereichs vergeben.

6. Arbeitsrichtlinien in den einzelnen Bereichen

6.1. Medienleibchen

Zur besseren Identifizierung tragen die Medienvertreter im Innenraum die offiziellen Medienleibchen der 3. Liga. Die Leibchen sind nach Spielende an den Heimverein zurückzugeben.

Die Medienleibchen sind wie folgt farblich kenntlich gemacht:

Rot: TV

Grau: Fotografen

Weiß: Klub-TV

Schwarz: Hörfunk

Blau: Weitere TV-Verwerter und Stadion-TV

Petrol: Host Broadcaster



6.2. Innenraum

Im Innenraum müssen Medienvertreter ihre Akkreditierung und ihr entsprechendes Medienleibchen deutlich sichtbar tragen. Sie dürfen sich nur in den Bereichen aufhalten, die ihnen zur Ausübung ihrer Tätigkeit zugeordnet sind. Der Aufenthalt im Innenraum ist zudem auf die Dauer der Ausübung der Tätigkeit als Medienvertreter beschränkt.

Interviews der erstverwertenden TV-Sender genießen unmittelbar nach dem Spiel Vorrang. Alle anderen Medienvertreter führen ihre Interviews im Anschluss in der Flash-Interview-Zone und Mixed Zone.

6.2.1. Arbeitsrichtlinien für TV-Mitarbeiter

Zur Erstellung des Fernsehsignals dürfen Mitarbeiter der entsprechenden Fernsehsender im Innenraum arbeiten.

Für die Produktion des Fernsehsignals sind ausschließlich sogenannte Atmo-Mikrofone einzusetzen. Der Einsatz von Richtmikrofonen ist unzulässig. Dabei gilt es zu beachten, dass die Atmo-Mikrofone ausschließlich für die Aufzeichnung der Spiel- und Stadionatmosphäre genutzt werden. Nicht gestattet ist deren Ausrichtung auf die Ersatz- und Trainerbänke und Strafräume, um etwa Originaltöne von Spielern, Trainern, Schiedsrichtern aufzuzeichnen.

EB-Teams dürfen während des Spiels nur hinter den Toren arbeiten. Sie können in diesen beiden Bereichen eine Position hinter der ersten Reihe der Bandenwerbung frei wählen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass das Sichtfeld von stationären Kameras der Fernsehproduktion im Hintertorbereich durch ihre Positionierung nicht eingeschränkt wird.

Interviews mit Trainern und Spielern sind während des Spiels und in der Halbzeitpause nur mit Zustimmung des Vereins gestattet, dem der betreffende Spieler oder Trainer angehört. Ausschließlich die TV-Erstverwerter dürfen in der Halbzeitpause und während des Spiels Interviews mit Trainern und Spielern führen. Bei den Interviews muss gewährleistet sein, dass den Pressesprechern der Vereine vom Host Broadcaster das Mithören per InEar ermöglicht wird.

6.2.2. Arbeitsrichtlinien für Fotografen

Der für die Fotografen vorgesehene Arbeitsbereich im Innenraum befindet sich hinter den beiden Toren. Die Fotografen können in diesen Bereichen eine Position hinter der ersten Reihe der Bandenwerbung frei wählen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass das Sichtfeld von stationären Kameras der Fernsehproduktion im Hintertorbereich durch ihre Position nicht eingeschränkt wird.

Mit Zustimmung des Heimvereins und sofern das Sichtfeld der stationären Kameras der Fernsehproduktion nicht eingeschränkt wird, dürfen Fotografen in Ausnahmefällen auch an den Seitenlinien arbeiten. Der Arbeitsbereich umfasst auf der Seite, auf der sich die Trainerbänke befinden, auf jeder Spielfeldhälfte die Zone zwischen der Eckfahne und Strafraumgrenze. Das Betreten des Spielfelds ist nicht erlaubt.

6.3. Super-Flash- und Flash-Interview-Zone

In der ausschließlich für Interviews nach dem Spiel vorgesehenen Super-Flash-Interview-Zone dürfen sich grundsätzlich nur die mit einer entsprechenden Akkreditierung versehenen Mitarbeiter der TV-Erstverwerter aufhalten. In der Flash-Zone (Pre-Mixed-Zone) dürfen sich ebenfalls akkreditierte Mitarbeiter des ARD-Hörfunks sowie des Vereins-TV aufhalten.

Die Verantwortlichen der TV-Erstverwerter stimmen sich spätestens kurz vor Spielende mit den Pressesprechern der beteiligten Vereine über die

Durchführung der Super-Flash- und Flash-Interviews nach Spielende und über die Interviewpartner ab. Interviews vor Spielbeginn und in der Halbzeitpause muss der TV-Erstverwerter bis einen Tag vor dem Spieltermin mit dem Pressesprecher des betreffenden Vereins abgestimmt haben.

Super-Flash-Interviews und Flash-Interviews nach dem Spiel sind verpflichtend vor Rückstellern zu führen, auf denen das offizielle Partnerlogo der 3. Liga prominent und im Fernsehbild gut sichtbar integriert ist. Hierbei ist für die Heimvereine darauf zu achten, dass ausreichend Rücksteller zur Verfügung stehen – unter anderem, wenn zwei TV-Erstverwerter live übertragen und parallel Super-Flash-Interviews durchführen.

Auch bei Super-Flash- oder Flash-Interviews vor dem Spiel und in der Halbzeitpause sollen die Rücksteller nach Möglichkeit eingesetzt werden. Interviews in der Super-Flash-Zone, die einer „Studiosituation“ entsprechen (Halbzeitanalyse, Gesprächsrunde mit den Trainern nach dem Abpfiff), sind ohne Rücksteller zu führen.

Die Interview-Rücksteller sollten transparent sein. Sie werden nach dem Spiel an einer festen Stelle in Spielfeldnähe bzw. am Spielfeldrand aufgestellt und während der Interviews nicht versetzt. Auf den Interview-Rückstellern ist das offizielle Partnerlogo der 3. Liga gut sichtbar zu integrieren. Logos von Medienunternehmen und Fernsehsendern dürfen nur nach gesonderter Freigabe durch die DFB-Zentralverwaltung auf den Rückstellern platziert werden.

6.4. Mixed Zone

Die Mixed Zone dient allen akkreditierten Medienvertretern dazu, Interviews mit Spielern nach Spielende zu führen.

Die Medienvertreter führen ihre Interviews ausschließlich in den ihnen zugeordneten Bereichen. Bewegtbild-Interviews sind vor entsprechenden Interview-Rückwänden mit dem offiziellen Partnerlogo der 3. Liga zu führen.

6.5. Pressetribüne

Die auf der Pressetribüne tätigen Medienvertreter dürfen andere dort tätige Medienvertreter in ihrer Arbeit nicht beeinträchtigen, behindern oder einschränken. Grundsätzlich gilt, dass das Filmen und Fotografieren von der Pressetribüne nur in Ausnahmefällen und in Absprache mit dem DFB und dem Heimverein möglich ist.

6.6. Pressekonferenz

Die Pressekonferenz soll spätestens 30 Minuten nach Spielende beginnen. Im Pressekonferenzraum dürfen sich grundsätzlich nur die mit einer entsprechenden Akkreditierung versehenen Medienvertreter aufhalten.

Eine Liveübertragung der Pressekonferenz ist ausschließlich den akkreditierten TV-Anstalten sowie den Vereinsmedien gestattet.

7. Vereins-Medien

7.1. Klub-TV

Jeder Verein ist berechtigt, die Akkreditierung eines eigenen Klub-TV-EB-Teams für seine Heimspiele vorzunehmen bzw. für seine Auswärtsspiele beim jeweiligen Heimverein zu beantragen. Der Geltungsbereich der Akkreditierungen des Klub-TV berechtigt in der Regel nach Spielende zum Zutritt zur Flash-Interview- (Pre-Mixed-) und Mixed-Zone und zum Besuch der Pressekonferenz. Sollten auch Aufnahmen während des Spiels im Stadion-Innenraum beabsichtigt sein, ist dies beim DFB zu beantragen. Ein Anspruch auf eine Akkreditierung des Klub-TV für Aufnahmen während des Spiels im Stadion-Innenraum besteht nicht.

Akkreditierten Mitarbeitern des Klub-TV ist gestattet, nach dem Spiel im Bereich der Pre-Mixed-Zone (Flash-Zone) Interviews zu führen und/oder die Pressekonferenz zu zeigen. Die Belange der Verwertungsrechte-Inhaber haben dabei stets Vorrang. Das Filmen und Fotografieren von der Medientribüne ist untersagt und nur in Ausnahmefällen nach Absprache mit dem DFB möglich.

Die Vereine der 3. Liga mit Stadion-TV sind verpflichtet, den offiziellen Trailer der 3. Liga bei jedem Heimspiel unmittelbar vor dem Anpfiff, in der Halbzeitpause sowie unmittelbar nach dem Abpfiff in das Programm des Stadion-TV einzubinden.

7.1.1. Material vom Host Broadcaster

Als Synergieeffekt und Teil des TV-Vertrags stellt der Host Broadcaster dem Heimverein folgende Signale und Übergabepunkte für sein Stadion-TV (falls vorhanden) und Scouting kostenfrei zur Verfügung:

- Kamera 1 – ab dem Kamerakopf der KA 1.
- CLEAN (inkl. Wasserzeichen und Slomo-Wipe; ohne Grafik) – ab der Stagebox am Kommentatorenplatz oder ab Ü-Wagenheck.

CLEAN können mit embedded Audio abgegeben werden. Tonspurbelegung: AUDIO 1/2: PGM MIX, Audio 3/4: IT Stereo.

Alle benannten Signale stehen dem Heimverein ausschließlich einmal als Ausgang im Produktionsformat HD1080i50 als BNC-Steckverbindung zur Verfügung. Werden einzelne Signale vor Ort mehrfach benötigt (beispielsweise LiveCut Gastclub), ist der Heimverein für die Signalverteilung zuständig. Darüber hinaus haben alle Vereine der 3. Liga an allen Standorten und allen Ligaspielen Zugriff auf alle Kamerasignale sowie auf das CLEAN ab Ü-Wagenheck. Wird beabsichtigt, diese Signale vorübergehend am Ü-Wagen abzugreifen, muss dies seitens des Heimvereins rechtzeitig, bis spätestens Matchday – zwei Tage, 12 Uhr, beim Host Broadcaster angemeldet werden. Für den Fall, dass Signale dauerhaft ab dem Ü-Wagen abgegriffen werden, genügt eine einmalige Anfrage. Alle benötigten Signale ab Ü-Wagen werden stets erst nach erfolgter Bestätigung des Host Broadcasters bereitgestellt.

Der Austausch aller Signale zwischen Host Broadcaster und Heimverein muss spätestens bis 2,5 Stunden vor Anpfiff erfolgt sein. Hierfür hat sich der Heimverein rechtzeitig, unter Beachtung eventueller Pausenzeiten, beim Produktionsverantwortlichen zu melden.

7.1.2. Verwertung von Spielszenen (Bewegtbild)

Freie Zusammenfassung auf der eigenen Website:

Jeder Verein ist ab 8 Uhr am Tag nach dem Spiel dazu berechtigt, eine Highlight-Zusammenfassung seines Spiels mit einer maximalen Länge von fünf Minuten im Bewegtbild auf seiner vereins-eigenen Website zu zeigen. Bei Sonntagsspielen ist die Veröffentlichung dieser Zusammenfassung jedoch nicht vor der Erstverwertung des Spiels im Free-TV am Montag um 23:30 Uhr erlaubt. Bewegtbild von Spielen auf offiziellen Social-Media-Seiten des Vereins:

Jedem Verein ist es nach dem Spiel ab Mitternacht gestattet, einen Clip von seinem Spiel mit einer Länge von maximal 30 Sekunden auf eigenen bzw. klubgebrandeten, offiziellen Vereinsauftritten auf Fremdkanälen (Facebook, Instagram, YouTube etc.) zu zeigen.

Veröffentlichung im Bezahlbereich der eigenen Website:

Jeder Verein darf seine Spiele ab Mitternacht bis hin zur vollen Länge in seinem Klub-TV zeigen, sofern es sich um ein „Pay-Angebot“ für Abonnenten handelt.

7.2. Weitere Medienmitarbeiter der Vereine

Jeder Verein ist berechtigt, Akkreditierungen für die Mitarbeiter seiner Presseabteilung für die Heim- und Auswärtsspiele zu beantragen. Akkreditierungsanfragen für Medienarbeitskarten für den Gastverein sind an den Pressesprecher des Heimvereins zu richten. Bei der Anzahl der beantragten Akkreditierungen soll auf die Verhältnismäßigkeit geachtet werden. Das Filmen und Fotografieren von der Medientribüne ist untersagt und nur in Ausnahmefällen nach Absprache mit dem DFB möglich.

7.3. Fan-Fotografen

Jeder Verein ist berechtigt, die Akkreditierung für einen Fan-Fotografen für seine Heim- und Auswärtsspiele zu beantragen. Es sollte pro Spiel nicht mehr als eine Akkreditierung pro Verein für Fan-Fotografen beantragt werden. Der Fan-Fotograf ist in Kenntnis des Vereins tätig, der die Akkreditierung beantragt hat, und im Rahmen der Akkreditierung nicht im Auftrag anderer Medien im Einsatz.

Die Akkreditierung erfolgt in Abstimmung zwischen den Pressestellen, Fanbeauftragten und Sicherheitsbeauftragten beider Vereine. Von den Akkreditierungsanträgen sowie den Akkreditierungen für die Fan-Fotografen müssen sowohl der Pressesprecher des Heimvereins als auch der Pressesprecher des Gastvereins Kenntnis haben.

Der Fan-Fotograf muss den Zusatz zur DFB-Fotografen-Erklärung vor Saisonbeginn bei seinem Heimverein unterzeichnen. Das Tragen weithin sichtbarer Fan-Utensilien als Fan-Fotograf ist untersagt. Der Fan-Fotograf darf sich ausschließlich in den Fotografen-Arbeitsbereichen aufhalten und nicht während des laufenden Spiels die Positionen wechseln. Der Fan-Fotograf darf die Arbeit der hauptberuflich arbeitenden Fotografen nicht beeinträchtigen und muss sich professionell am Spielfeldrand in den Arbeitsbereichen verhalten.

Es besteht keine Verpflichtung für die Vereine der 3. Liga, Fan-Fotografen für ihre Heimspiele zuzulassen und zu akkreditieren.

8. Ausnahmegenehmigungen

In besonders begründeten Fällen kann die DFB-Zentralverwaltung auf Antrag des Vereins Ausnahmen von den vorstehenden Anforderungen zulassen.

